NOTIZEN ZUR VORBEREITUNG AUF DIE STAATLICHE ANGELPRÜFUNG

ÜBERARBEITETE UND AKTUALISIERTE AUSGABE

2023

INHALTSVERZEICHNIS

1 KENNTNISSE DER FISCHEREI- UND FISCHSCHUTZVORSCHRIFTEN.....6

1.1 Für Angler wichtige rechtliche Grundbegriffe 6

1.2 Grundlegende Bestimmungen.....8

1.3 Schutz des Lebensraums der Fische 8

1.4 Schutz von Fischen und Fischbeständen 9

1.5 Fangberechtigungsdokumente 10

1.5.1 Staatliche Angelschein und Fangtagebuch, d. h. einheitlicher staatlicher Angelschein 11

1.5.2 Staatlicher Touristenangelschein 13

1.5.3 Fangbuch 13

1.5.4 Gebietslizenz.....14

1.6 Angelexamen 15

1.7 Angelordnung 16

1.8 Verbotene Geräte und Methoden.....17

1.9 Verbotszeiten und Beschränkungen.....18

1.10 Die Rolle der Angelvorschriften.....22

2 BIOLOGISCHE MERKMALE DER WICHTIGSTEN FISCHARTEN IN UNGARN 23

2.1 Einheimische, fangbare Fischarten.....23

2.1.1 Aal.....23

2.1.2 Rotauge 24

2.1.3 Rotflossen-Brachse.....24

2.1.4 Döbel.....24

2.1.5 Aland 25

2.1.6 Rapfen.....25

2.1.7 Ukelei.....26

2.1.8 Güster 26

2.1.9 Brachse.....27

2.1.10 Zope.....27

2.1.11 Zobel.....28

2.1.12 Zährte 28

2.1.13 Ziege. 29

2.1.14 Nase....29
2.1.15 Schleie....30
2.1.16 Barbe....30
2.1.17 Karpfen....31
2.1.18 Wels....31
2.1.19 Hecht....32
2.1.20 Bachforelle....32
2.1.21 Quappe....33
2.1.22 Barsch....33
2.1.23 Zander....34
2.1.24 Wolgazander....34
2.2 Aus Sicht der Fischerei bedeutendere gebietsfremde Arten....35
2.2.1 Amur....35
2.2.2 Regenbogenforelle....35
2.2.3 Forellenbarsch....36
2.2.4 Strahlenflosser....37
2.3 Gebietsfremde, invasive Arten....37
2.3.1 Blaubandbärbling....38
2.3.2 Silberkarpfen....39
2.3.3 Katzenwels....40
2.3.4 Marmorkarpfen....40
2.3.5 Sonnenbarsch....41
2.3.6 Amurgrundel....41
2.4 Nicht fangbare oder nur mit einer besonderen befristeten Ausnahmegenehmigung fangbare einheimische Arten....42
2.4.1 Sterlet....42
2.4.2 Karausche....43
2.4.3 Kaulbarsch....43
2.5 Unter Naturschutz stehende Fischarten....44
2.5.1 Rundmäuler....44

2.5.2 Fische 44

3 REGELN DER ANGELETHIK 51

4 RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER, ROLLE DER ANGELVERBÄNDE 53

4.1 Die Angelvereine 53

4.2 Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft 53

4.3 Anglerorganisationen 53

5 FISCHEREIAUFSICHT UND IN VERBINDUNG MIT DEM ANGELNBEHÖRDLICHE UND ORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN 54

5.1 Aufgaben der Fischereiaufseher 54

5.2 Pflichten der Fischereiaufseher in ihrem Zuständigkeitsbereich 54

5.3 Von den professionellen Fischereiaufsehern anzuwendende Maßnahmen 55

5.4 Der Begriff und die Rechtsstellung des sozialen Fischereiaufsehers 56

5.5 Befugnisse des sozialen Fischereiaufsehers 57

5.6 Staatlicher Fischereidienst 57

5.7 Fischereiverwaltung 57

5.8 Von der Fischereibehörde anwendbare Rechtsfolgen 58

5.8.1 Fischereistrafe 58

5.8.2 Verbot, Entzug der Angelschein 59

6 WICHTIGSTE DAS ANGELN VOM UFER UND VON BOOTEN AUSREGELN UND ETHISCHE GRUNDSÄTZE FÜR 60

6.1 Wichtige zum Schutz der Wasserqualität, zum Umweltschutz und zur Sicherheit, die am Ufer einzuhalten sindVorschriften 60

6.2 Wichtige Regeln für das Angeln vom Boot aus 61

6.2.1 Vorschriften für Wasserfahrzeugführer 61

6.2.2 Regeln für die Fortbewegung mit Booten 62

6.2.3 Ausrüstung und Sicherheitsvorschriften für Boote 63

6.2.4 Benutzung des Bootes 64

7 GRUNDLEGENDE ANGELMETHODEN 64

7.1 Schwimmende Angelmethoden 65

7.1.1 Spinnrute 65

7.1.2 Bologneserute 65

7.1.3 Stabrute 66

7.2 Grundangelmethoden 66

7.2.1 Traditionelles Grundangeln 66

7.2.2 Boilies 66

7.2.3 Feedern 67
7.2.4 Pickern 67
7.3 Kunstköderangeln 67
7.3.1 Spinnfischen 67
7.3.2 Fliegenfischen 68
8 SCHONENDER UMGANG MIT DER BEUTE 68
8.1 Gesetzliche Vorschriften 68
8.2 Ethische Vorschriften und Vorschriften der Angelordnung 69

1 KENNTNISSE DER VORSCHRIFTEN ZUR FISCHWIRTSCHAFT UND FISCHSCHUTZ

Gesetz CII aus dem Jahr 2013 über die Fischwirtschaft und den Fischschutz (kurz: Hhvtv.) regelt die Fischereivorschriften und Fischereirechte in den Fischereigewässern und an deren Ufern sowie in den Fischzuchtanlagen auf dem Gebiet Ungarns, die mit der Fischerei, dem Fisch- und Lebensraumschutz zusammenhängende Tätigkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Personen, die diese Tätigkeiten ausüben oder beeinflussen – insbesondere der Betreiber von für die Fischerei geeigneten Gewässern und Wasseranlagen sowie derjenigen, die Fischereigewässer und deren Ufer aus anderen Rechtsgründen nutzen, der Wassernutzer – die Rechte und Pflichten, die Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Fischereiverwaltung sowie die Bedingungen für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen.
Für unter Naturschutz stehende Fische und andere nützliche Wassertiere gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit den im Naturschutzgesetz festgelegten Ausnahmen, d. h. geschützte Arten fallen nicht in jeder Hinsicht in den Geltungsbereich des Hhvtv.

1.1 Für Angler wichtige rechtliche Grundbegriffe

- *Fangmaß:* die Körperlänge der Fische, gemessen an der Seite, von der Spitze der Schnauze bis zum Ansatz der Schwanzflosse;
- *Fangtagebuch:* ein *Formular*, das für die obligatorische Eintragung der beim Angeln oder Fischen gefangenen Fische – nach registrierten Fischereigewässern, Fischarten und täglich gefangenen Mengen –
  obligatorisches Formular für die regelmäßige Eintragung;
- *Reusen:* Fangmethode, bei der Fische nicht aufgrund ihres Fressverhaltens, sondern mit einem Haken, der sich in einem anderen Körperteil als der Maulöffnung verfängt, gefangen werden;
- *Fisch:* Tierarten, die zur Gruppe der Fische oder Rundmäuler gehören, sowie deren individuelle Entwicklungsformen;
- *Fang:* das Erfassen von Fischen und anderen nützlichen Wassertieren beim Fischen oder Angeln und das Nichtzurückgeben ins Wasser (Entnahme);
- *Fischbestand:* die Gesamtheit der Fische und anderer nützlicher Wassertiere;
- *Fischerei:* das Fangen von Fischen oder anderen nützlichen Wassertieren mit zulässigen Mitteln und in zulässiger Weise in Fischereigewässern zu Erholungs- oder Vorführzwecken oder zum ökologischen
  selektiver Fang und das Sammeln von Fischen oder anderen nützlichen Wassertieren, ausgenommen das Angeln;
- *Fischteich:* eine Fischzuchtanlage, die in erster Linie der Fischproduktion dient und unter den in der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnung festgelegten Bedingungen auch zum Angeln genutzt werden darf
  , die über Anlagen zur Wasserauffüllung und -ableitung verfügt, einschließlich Überwinterungs-, Lager- und Aufzuchtteiche sowie Zufuhr- und Ableitungskanäle;
- *Fangtauglichkeit*: gemäß der gewählten Angelmethode vorbereitete Angelausrüstung oder die gewählte Fangmethode entsprechend vorbereitet
  Fanggerät, das in seinem jeweiligen Zustand und ohne Änderungen zum Fischfang geeignet ist;
- *Fischerei:* Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schutz, der Erholung und der Nutzung der Fischbestände in natürlichen Gewässern sowie Sammelbegriff für Aquakultur und andere Fischereitätigkeiten;

- *Fischereiberechtigte: natürliche* oder juristische Personen, die gemäß den Bestimmungen des Hhvtv. zur Nutzung der Fischereirechte in einem bestimmten registrierten Fischereigewässer berechtigt sind

  natürliche oder juristische Person, die zur Nutzung der Fischereirechte in dem betreffenden registrierten Fischereigew

- *Fischereigewässer:* ein Fließgewässer oder stehendes Gewässer, das ohne Veränderung seiner Beschaffenheit zeitweise oder dauerhaft geeignet ist, die Lebensbedingungen für Fische zu gewährleisten, wobei

  Fischzuchtanlagen;

- *Ufer eines Fischwirtschaftsgewässers:* bei Gewässern mit Schutzanlagen der 100 Meter breite Bereich, gemessen von der ungeschützten Seite der Schutzanlage, bei Gewässern ohne Schutzanlagen

  ein 200 Meter breiter Streifen, gemessen von der aktuellen Uferlinie, sowie Brücken, Durchgänge, sonstige Bauwerke und natürliche Formationen, die in das Fischwirtschaftsgebiet hineinragen oder dieses überspannen;

- *Altarm:* der Teil des Flussbettes, den der Fluss auf natürliche Weise durch eine Änderung seiner Fließrichtung verlassen hat oder der zu Regulierungszwecken von ihm abgetrennt wurde;

- *Angeln:* das Fangen von Fischen zu Erholungszwecken in Fischwirtschaftsgewässern und Fischzuchtanlagen mit den in diesem Gesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen zugelassenen

  und mit Angelgeräten oder mit einem Kescher von höchstens 1 Quadratmeter Fläche;

- *Angelgerät:* für den Fischfang geeignetes Gerät, das mindestens aus einer Angelrute und einer Angelschnur besteht und mit höchstens drei Haken ausgestattet ist;

- *Angelverband*: der Angelverband sowie dessen in das Gerichtsregister eingetragene Angel zweck Fischereibetriebe betreibende Mitgliedsorganisationen, beim Handelsgericht eingetragene

  Fischereibetrieb, der Fischzucht betreibt, Mitglied der xml-ph-0004@deepl.internal, eingetragen im Handelsregister unter xml-ph-0005@deepl.internal,

- *Anglerverband*: der Ungarische Anglerverband (Magyar Országos Horgász Szövetség) als nationale Interessenvertretung und Koordinierungsstelle der Angler und Anglerverbände , eingetragen im Gerichtsregister , mit Sitz in .

  registrierte Organisation;

- *Laichplatz:* Ort, an dem geschlechtsreife Fische in Gruppen oder Paaren zur Fortpflanzung zusammenkommen und wo die Laichfläche und die Laichbedingungen für die Fortpflanzung gegeben sind;

- *andere nützliche Wassertiere*: Krebse, Frösche, Muscheln, Blutegel, Röhrenwürmer, Larven, andere fischfressende Organismen sowie deren Entwicklungsstadien;

- *Wurfnetze*: aufgestellte Fanggeräte, deren Fangprinzip auf dem Verfangen der Fische beruht und zum schnellen Tod der gefangenen Tiere führt;

- *Flussbett:* natürliche Vertiefung oder künstlich angelegte Geländeformation, die einen Wasserlauf oder stehendes Gewässer umfasst und bis zu einer bestimmten Uferlinie regelmäßig vom Wasser überflutet wird;

- *registriertes Fischereigewässer:* ein Fischereigewässer, das von der Fischereibehörde registriert wurde und für das eine Fischereiberechtigung besteht

  eingetragen werden kann oder für die die Fischereibehörde bereits einen Fischereiberechtigten

  festgelegt hat;

- *registriert* *Angler:* der Angler Registrierung auf der Grundlage
  Angler Anglerverband registriert sind und berechtigt sind, einen staatlichen Angelschein zu erwerben, sowie Kinderangler, Jugendangler

  , erwachsene Angler sowie Angler, die einen staatlichen Touristenangelschein erwerben;

  - *Kinderangler:* Personen gemäß § 40 Abs. 3 Hhvtv., die keiner Anglervereinigung angehören;

- *Jugendangler: Personen*, die das 10. Lebensjahr vollendet haben und jünger als 18 Jahre sind sowie im jeweiligen Kalenderjahr
  , die nicht als Kinderangler gelten, eine staatliche Angelprüfung abgelegt haben und Mitglied eines Angelvereins sind;

- *Besatz:* das Aussetzen von Fischen oder anderen nützlichen Wassertieren oder deren Beständen zu Verwertungszwecken in Fischereigewässer;
- *Tourist staatlich Angelschein:* ein magyar und ausländische Staatsangehörige gegen eine bestimmte Gebühr, für einen bestimmten Zeitraum und gemäß bestimmten Vorschriften
  , die zum Angeln in den unter das Gesetz fallenden Gewässern berechtigt.
- *Laichplatz:* der Teil des Gewässers, in der Regel eine tiefere Gewässerstromung, den Fische in der kalten Winterzeit in Gruppen oder Massen aufsuchen und wo sie
  in relativ ruhigem Zustand die Winterzeit verbringen.

1.2 Grundlegende Bestimmungen

Der Fischbestand in den Fischwirtschaftsgewässern Ungarns ist ein nationales Kulturgut, ein Naturwert und eine wirtschaftliche Ressource, die von der Gesellschaft geschützt und deren natürliche Erneuerung gefördert werden muss und deren Nutzung unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit geplant und umgesetzt werden muss. Der Begriff „Fischwirtschaft" umfasst die Nutzung von Fischereigewässern zu Angel- und Fischereizwecken sowie die Aquakultur in Fischzuchtanlagen.
Die Fischproduktion kann in Fischzuchtanlagen und in registrierten Fischereigewässern betrieben werden.
Bei der Nutzung von Fischereigewässern für die Fischereiwirtschaft hat die Entwicklung des Angelsports und des Angeltourismus Vorrang vor anderen Nutzungsarten.
Sofern gesetzlich nicht anders geregelt, sind die Fischbestände in den Fischereigewässern Ungarns Eigentum des Staates. Auf der Grundlage des Gesetzes gehen Fische und andere nutzbare Wassertiere, die Eigentum des Staates sind, durch rechtmäßigen Fang oder Verendern in das Eigentum des Fischereiberechtigten über.
Zum Fischfang in dem jeweiligen Fischereigewässer ist der Fischereiberechtigte oder eine von ihm bevollmächtigte Person mit einem Fischereiberechtigungsschein (im Folgenden: Berechtigte Person) berechtigt. Angler, die über die zum Fischfang erforderlichen Dokumente verfügen, sind ebenfalls berechtigte Personen. Die berechtigte Person erwirbt das Eigentum an den Fischen durch rechtmäßigen Fang und Eintragung in das Fangbuch.
Unrechtmäßig gefangene Fische und andere nutzbare Wassertiere gehen in das Eigentum des Fischereiberechtigten über, wenn sie nicht mehr lebend ins Wasser zurückgesetzt werden können.

1.3 Schutz des Lebensraums der Fische

Alle Tätigkeiten in den Fischereigewässern sind so auszuführen, dass sie den Fortbestand, die natürliche Erneuerung und das Wachstum der Fischbestände ermöglichen und nicht behindern.

Der Schutz der Überwinterungs- und Laichplätze der Fischbestände ist für jedes Fischwirtschaftsgewässer gesondert zu gewährleisten.
Die Fischereibehörde weist das Gewässer – wenn seine ökologische Bedeutung dies rechtfertigt – als Fischereischutzgebiet aus und verhängt ein Fischereiverbot.

In den Überwinterungs- und Laichgebieten der Fischbestände, insbesondere in Fischereischutzgebieten, kann die Fischereibehörde zum Schutz der Fischbestände behördliche Beschränkungen für andere Formen der Wassernutzung veranlassen.
Wenn der Schutz der Fischbestände oder ihrer Lebensräume dies rechtfertigt, ordnet die Fischereibehörde in dem Fischereigewässer oder einem bestimmten Teil davon folgende Maßnahmen zum Schutz der Lebensräume und Bestände an:

- Beschränkung oder Verbot des Einbringens von Organismen, Nährstoffen und Futtermitteln, die das natürliche Gleichgewicht im Lebensraum der Fische stören können
- Entfernung und Vernichtung von Fischkadavern bei Feststellung von Fischsterben,
- Beschränkung oder Verbot des Einsatzes von motorbetriebenen Wasserfahrzeugen,
- in Situationen, die durch starke Schwankungen des Wasserstands entstanden sind, die Rückführung der Fischbestände, insbesondere der Fischbrut, in das ausgewiesene registrierte Fischereigewässer.
- Ausweisung von Schutzgebieten,
- Verpflichtung zur Vertreibung oder Dezimierung von Wirbeltierarten, die den Fischbestand gefährden.
- Verpflichtung zum Schutz vor invasiven, nicht heimischen Fischarten, die den heimischen Fischbestand gefährden, sowie zur Durchführung oder Veranlassung einer selektiven Fischerei aus ökologischen Gründen

Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, über die für das Schutzgebiet geltenden Verbote und Beschränkungen zu informieren.
Der Fischereiberechtigte sorgt dafür, dass die Grenzen des Schutzgebiets sowie die zeitliche Geltung des Fischereiverbots im Schutzgebiet in einer gedruckten Information, die zusammen mit dem Gebietsausweis ausgehändigt wird, detailliert beschrieben werden.

1.4 Schutz von Fischen und Fischbeständen

Das Fangen und Sammeln von unter Naturschutz stehenden Fischen und anderen nützlichen Wassertieren ist – sofern gesetzlich nicht anders geregelt – verboten. In Gewässern, die nicht als registrierte Fischereigewässer ausgewiesen sind, darf kein Fischbesatz erfolgen.
Aus Fischereigewässern entnommene einheimische Fische dürfen – mit Ausnahme von Fischen, die zum Zwecke der Bestandserhaltung und der künstlichen Vermehrung mit Genehmigung der Fischereibehörde entnommen wurden – nicht in andere Fischereigewässer oder Fischzuchtanlagen eingesetzt werden.
Nicht heimische Fische, die aus Fischereigewässern gefangen wurden, dürfen nicht in andere Fischereigewässer ausgesetzt werden. Nicht heimische Fische, die aus Fischereigewässern gefangen wurden, dürfen mit Genehmigung der Fischereibehörde zu Zwecken der Fischfleischproduktion oder der Fütterung in Fischzuchtanlagen ausgesetzt werden.

Fische oder andere nutzbare Wassertiere, die einem allgemeinen oder spezifischen Fangverbot unterliegen oder außerhalb der in Rechtsvorschriften oder behördlichen Entscheidungen festgelegten Größenbereiche liegen, müssen unverzüglich nach dem Fang schonend wieder ins Wasser zurückgesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Tier beim Fang verletzt oder getötet wurde.
Es ist wichtig zu betonen, dass für den Verzehr gefangene Fische ausschließlich für den Verzehr verwendet werden dürfen, also beispielsweise nicht zur Fütterung von Tieren (Hunde, Katzen, Schweine).

1.5 Fangberechtigungsdokumente

In Fischereigewässern und Fischzuchtanlagen **ist das Fangen von Fischen und das Angeln –** im Falle des Angelns – nur mit einer gültigen ungarischen Angelkarte (die in erster Linie den papierbasierten Angelscheinen folgt), die von einem Angelverein ausgestellt wurde und die Mitgliedschaft in diesem Verein bestätigt, **eine staatliche Angelkarte und ein Fangtagebuch**, das als einheitliches staatliches Angelausweis (kurz: EÁH oder staatliche Angelerlaubnis) oder **einer staatlichen Touristen-Angelerlaubnis und** dem **dazugehörigen Fangtagebuch**, *unter Einhaltung der Bestimmungen* des Hhvtv. und seiner Durchführungsverordnung, *der Verordnung 133/2013. (XII. 29.) VM (*kurz: Vhr.) über die Festlegung bestimmter Vorschriften für die Fischereibewirtschaftung und den Fischereischutz einzuhalten.
Die Angelkarten sind nicht übertragbar. Pro Jahr kann pro Person nur eine Karte des jeweiligen Typs ausgestellt werden, außer im Falle des Verlusts oder der Zerstörung der Karte.

Für die Ausübung der Angeltätigkeit **in den registrierten Fischereigewässern ist zusätzlich eine vom Fischereiberechtigten ausgestellte Gebietslizenz erforderlich**.
Es ist zu beachten, dass nicht nur das Fangen von Fischen, sondern auch das Sammeln anderer nützlicher Wassertiere (z. B. Larven von Libellen, nicht geschützte Muschel- oder Krebsarten) nur mit einem Angelschein zulässig ist.

Eine staatliche Angelschein oder ein staatlicher Touristenangelschein kann nicht an Personen **ausgestellt werden**, **gegen die** eine Fischereibehörde **eine Geldstrafe verhängt hat**, und zwar für die Dauer des in der Entscheidung über die Geldstrafe festgelegten Verbots. **Nach Ablauf der** von der Fischereibehörde festgelegten **Sperrfrist kann** ein staatlicher Angelschein oder ein staatlicher Touristenangelschein nur **ausgestellt werden, wenn der Antragsteller die Fischereistrafe bezahlt hat.**

<u>Obligatorische Registrierung als Angler und Ungarische Angelkarte (MHK)</u>
Ab dem 1. Januar 2019 **ist eine gültige Anglerregistrierung Voraussetzung für den Erwerb eines staatlichen Angelscheins** sowie **für die Anmeldung zur Angelprüfung,** um eine einfachere und schnellere Verwaltung und Registrierung zu ermöglichen.
Das im Rahmen der öffentlichen Aufgaben der MOHOSZ entwickelte IT-System des Anglerverbandes (HORINFO) speichert und verwaltet die Daten zur Anglerprüfung, zur Vereinsmitgliedschaft und zu den Angeldokumenten, was in Zukunft das Leben der Angler in jeder Hinsicht vereinfachen wird und außerdem mit hoher Effizienz eventuelle Missbräuche herausfiltert und verhindert.

Für die Registrierung von Kinderanglern muss aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Geschäftsfähigkeit zunächst ein Elternteil oder ein Verwandter im System registriert sein, anschließend kann das Kind über die Option „eigenes Kind" auf der Website registriert werden. Wenn der Verwandte nicht angelt, muss er keine Karte beantragen. Ausländer können sich mit einem gültigen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis) im System registrieren.

Die Registrierung umfasst die Beantragung der Ungarischen Angelkarte (MHK), die den bisherigen Angelschein in Papierform ersetzt. **Für Kinder und ausländische Angler** ist die Beantragung **der MHK nicht verpflichtend**, aber auf Wunsch natürlich möglich. Die fertige Karte wird vom Hersteller per Einschreiben an die angegebene Postanschrift geschickt (derzeit kann die Karte nur an eine Postanschrift in Ungarn beantragt werden). Die Karte ist 5 Jahre lang gültig und berechtigt den Inhaber zur Inanspruchnahme von Sonderangeboten mehrerer Vertragspartner.
Die bei der Registrierung abgegebene Erklärung ersetzt zusammen mit dem gültigen staatlichen Angelschein vorübergehend die Angelkarte bis zu deren erfolgreicher Zustellung während der Ausübung der Angeltätigkeit.

1.5.1 Staatlicher Angelschein und Fangbuch, d. h. einheitlicher staatlicher Angelschein

Die **einheitliche staatliche Angelkarte (EÁH)** – allgemein bekannt **als staatliche Angelkarte** – kann vom Angelverband, einer vom Angelverband beauftragten Angelorganisation oder deren Vertriebsstelle ausgestellt werden.
Die Anglerorganisation, die den staatlichen Angelschein ausstellt, führt ein Verzeichnis über die von ihr ausgestellten Dokumente.
Der staatliche Angelschein berechtigt zum Angeln, dessen grundlegende nationale Ordnung durch die Bestimmungen der Vhr. festgelegt ist.

Einen staatlichen Angelschein **kann jede natürliche Person erwerben**, **die** über eine gültige Anglerregistrierung verfügt und bei der Ausstellung **nachweisen kann**, dass sie **eine staatliche Angelprüfung bestanden hat** (im Falle einer in der Hhvtv. festgelegten Befreiung ist ein entsprechender Nachweis erforderlich) **oder einen zuvor gültigen staatlichen Angelschein vor**legt **und ihre für das jeweilige Jahr gültige Mitgliedschaft in einem Angelverein nachweisen kann.** Der Angler weist das Bestehen der staatlichen Angelprüfung durch ein staatliches Angelprüfungszeugnis nach, oder im Falle einer elektronisch abgelegten Angelprüfung wird die Angelprüfung automatisch im HORINFO-Fachsystem gespeichert.
Ausländische natürliche Personen, die nicht die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen und keinen ständigen Wohnsitz in Ungarn haben und keine ungarische staatliche Angelprüfung abgelegt haben, **sind mit Vorlage eines in einem anderen Land ausgestellten Angelscheins oder Dokuments zum Erwerb eines staatlichen Angelscheins berechtigt**.

Der **staatliche Angelschein** ist **gegen eine Gebühr** erhältlich und **gilt** ab dem Tag der Ausstellung **bis zum 31. Januar** des folgenden Jahres. Bei verspäteter Abgabe, **fehlerhaftem Ausfüllen oder Nichtvorlegen** des **Fangprotokolls** kann **der staatliche Angelschein** dennoch ausgestellt werden**,** wobei die Gebühr **das Doppelte** der jeweiligen **Gebühr** (ohne Gebühr für das Fangprotokoll) **beträgt**, für Personen, die von der Gebühr befreit sind – mit Ausnahme von Kinderanglern –, der Betrag in Höhe der Gebühr für den staatlichen Angelschein.

Ab dem 3. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres können Personen, die **das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, **d. h**. Kinderangler, ohne Prüfungspflicht oder Mitgliedschaft in einem Angelverein, **die staatliche Angelkarte einfach und kostenlos erwerben**.

Von der staatlichen **Angelexamen befreit** sind **geistig behinderte Personen sowie blinde oder sehbehinderte Personen**, deren gesetzlicher Vertreter dem staatlichen Angelexamenausschuss einen entsprechenden Nachweis vorlegt.
Personen mit geistiger Behinderung, die von der staatlichen Angelprüfung befreit sind und über einen Angelschein verfügen, dürfen nur in Begleitung einer Person mit staatlicher Angelprüfung, die mindestens 18 Jahre alt ist, angeln.

Von der Zahlung der staatlichen Angelkarte befreit sind *neben Kinderanglern, die nicht Mitglied eines Angelvereins sind Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben Personen mit geistiger Behinderung, deren gesetzlicher Vertreter einen entsprechenden Nachweis vorlegt Personen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sowie blinde oder sehbehinderte Personen, die einen entsprechenden Nachweis vorlegen.*

Personen mit **staatlicher Angelkarte** dürfen **maximal zwei Angelgeräte – jeweils maximal drei**, **mit** maximal drei **Haken – sowie gleichzeitig – sofern die örtlichen Angelvorschriften dies zulassen – ein Stück 1 m^2 großen Kiemennetz verwenden**.
In registrierten Fischwirtschaftsgewässern **kann** der Betreiber der Fischwirtschaft oder **der Fischzuchtanlage**, die für den Fischfang genutzt wird, **in der örtlichen Angelordnung** die Verwendung von **maximal drei Angelgeräten – jeweils mit einem Haken – genehmigen**.
In registrierten Fischereigewässern, die vom MOHOSZ als **Angelverband gepachtet** sind – einschließlich der unterverpachteten Gewässer –, dürfen die **drei Angelgeräte nur** mit **Genehmigung des Angelverbands** verwendet werden, und in diesem Fall **müssen die gefangenen einheimischen Fischarten in jedem Fall wieder** in ihren Lebensraum **zurückgesetzt werden** (*C&R, d. h. „Fang und lass laufen!“-Angeln).*

Kinder und geistig behinderte Personen mit einem staatlichen Angelschein dürfen eine Angelausrüstung mit einem Haken (maximal drei **Haken**) **verwenden**.
Kinder dürfen **nur unter Aufsicht einer volljährigen Person** angeln.

Die Gebühren für den staatlichen Angelschein und das dazugehörige Angelprotokoll sind in der Durchführungsverordnung zum Fischereigesetz (Vhr.) festgelegt und gelten ab dem Tag ihrer Ausstellung bis zum 31. Januar des folgenden Jahres.

Der Diebstahl, die Zerstörung oder der Verlust des staatlichen Angelscheins und des Fangprotokolls sind dem Anglerverband, der mit dem Vertrieb beauftragt ist, an der Ausgabestelle zu melden, an der die Dokumente ausgestellt wurden, oder – wenn der Vertrieb der staatlichen Angelscheine an dieser Stelle inzwischen eingestellt wurde – unverzüglich dem Angelverband melden.

Der Angelverband ersetzt das vernichtete oder verlorene Dokument auf Antrag des Berechtigten gegen Zahlung der gemäß Vhr. festgelegten Gebühr. Der neue staatliche Angelschein oder das neue Angel-Fangbuch für das jeweilige registrierte Fischereigebiet enthält die in der örtlichen Angelordnung festgelegten zulässigen jährlichen Fangmengen (Entnahmemengen) sowie die in den Rechtsvorschriften festgelegten jährlichen Fangquoten, die zeitanteilig zu berücksichtigen sind.

1.5.2 Staatlicher Touristenangelschein

Personen mit **einem staatlichen Touristenangelschein dürfen eine Angelausrüstung mit maximal zwei Haken mit** jeweils maximal drei **Haken sowie gleichzeitig – sofern die örtlichen Angelvorschriften dies zulassen – ein Stück Kiemennetz mit einer Größe von maximal[1] m^2verwenden**.
Der staatliche Angelschein für Touristen ist gegen eine Gebühr erhältlich und **gilt ab dem Zeitpunkt des Erwerbs bis zum Ende des 90. Tages und kann nur einmal pro Kalenderjahr erworben werden**. In registrierten Fischereigewässern berechtigt er innerhalb seiner Gültigkeitsdauer nur mit einem gültigen Gebietsschein zum Angeln. Der staatliche Angelschein für Touristen kann – nach Bestehen eines Online-Tests, der die grundlegenden Kenntnisse der Regeln und Fischarten nachweist – ausschließlich elektronisch im HORINFO-System erworben werden.

1.5.3 Fangtagebuch

Das Fangbuch ist ein Dokument mit der Bezeichnung „Staatlicher Angelschein und Fangbuch", auch bekannt als Einheitliches Staatliches Angelschein (EÁH), und dient zur Erfassung der Anzahl der Angeltage sowie der gefangenen Fische.

Der Inhaber des staatlichen Angelscheins **ist verpflichtet**, das Fangtagebuch spätestens **am 28. Februar** des auf das Fangjahr folgenden Jahres bei der Organisation **abzugeben**, bei der er den staatlichen Angelschein erworben hat oder den staatlichen Angelschein für das folgende Jahr erwerben möchte. Die fristgerechte Abgabe des Fangprotokolls kann auch per Einschreiben mit Rückschein an die Adresse der ausstellenden Organisation erfolgen.
Der Inhaber des staatlichen Angelscheins ist verpflichtet, sein Fangtagebuch so abzugeben**,** dass **seine jährlichen Fangdaten nach registrierten Fischereigewässern und Fischarten zusammengefasst und die Anzahl der mit Angeln verbrachten Tage angegeben sind.**

Für das fristgerecht und ordnungsgemäß zusammengefasste Angelprotokoll **stellt** die Angelorganisation **gegen Empfangsbestätigung eine Bescheinigung** aus und führt ein Verzeichnis. Eine Bescheinigung **ist nicht erforderlich**, **wenn der Angler erklärt, dass er seinen neuen staatlichen Angelschein bei dieser Organisation erwerben möchte.**

Das Fangprotokoll, das für die staatliche Angelkarte für Touristen ausgestellt wurde, muss innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Gültigkeit der staatlichen Angelkarte für Touristen an den Angelverband geschickt werden. Personen, die im Besitz eines staatlichen Touristenangelscheins sind, können dieser Verpflichtung **über das Online-Verkaufssystem** des Anglerverbandes **über** nachkommen. Wenn **die Verpflichtung zur Einreichung des** Fangprotokolls

nicht erfüllt, kann im folgenden Jahr keine staatliche Angelkarte für Touristen erwerben.

Bei Beginn des Angelns ist der Angler verpflichtet, **das Datum des Angelns im Jahreskalender des Fangprotokolls einzutragen**. Beim Angeln von einem Wasserfahrzeug aus gilt die Abfahrt des Wasserfahrzeugs als Beginn des Angelns.

Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, **die gefangenen, d. h. zu behaltenden, der Stückzahlbeschränkung unterliegenden Fische unverzüglich** nach dem Entfernen vom Haken in das Fangtagebuch einzutragen. Nicht zu behaltende, unmittelbar nach dem Fang wieder freigelassene Fische müssen nicht in das Fangtagebuch eingetragen werden. **Die Menge** der **nicht unter eine Stückzahlbeschränkung fallenden Fischarten ist nach Beendigung des Angelns vor Verlassen des Uferbereichs** in ihrem Gesamtgewicht **in das Fangprotokoll einzutragen.** Die Eintragung muss täglich mehrmals vorgenommen werden, wenn der Angler das registrierte Fischereigewässer während des Tages verlässt, d. h. sie muss wiederholt werden, wenn er am selben Tag erneut angelt und nicht durch Stückzahlbeschränkungen geschützte Fischarten fängt.

Wir weisen darauf hin, dass zu Beginn des Angelns der jeweilige Kalendertag im Kalender einzutragen ist.

1.5.4 Gebietsmarkierung

Eine Gebietslizenz kann von einer oder mehreren Personen, die zur Fischereibewirtschaftung berechtigt sind, an die berechtigte Person ausgestellt werden, um ihr das Angeln zu ermöglichen. **Die Gebietslizenz** für das registrierte Fischereigewässer **kann** von der/den zur Fischereibewirtschaftung berechtigten Person(en) **ausschließlich**

- **mit einem staatlichen Angelschein und einem Fangbuch oder**
- **in Verbindung mit einem staatlichen Touristenangelschein und einem Fangbuch zum Angeln berechtigt.**

Auf der Gebietslizenz oder in einem (auf der Gebietslizenz angegebenen) papierbasierten oder elektronisch zugänglichen Anhang **muss der Fischereiberechtigte** unter anderem **Folgendes angeben**: von dem Fischereiberechtigten **in der örtlichen Angelordnung festgelegte, von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Fangbeschränkungen**, die von der Fischereibehörde festgelegten **Ausnahmen** von den Mindestgrößen für den Fang einzelner Fischarten oder von den spezifischen Schonzeiten sowie **eine detaillierte Beschreibung der Grenzen und der zeitlichen Geltung der Schongebiete,** deren Einhaltung für die berechtigten Personen verbindlich ist. Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit muss die Gebietslizenz fortlaufend nummeriert und (im Falle einer Papierlizenz) in mehreren Exemplaren ausgestellt sein und folgende Angaben enthalten den abgekürzten Wassergebietscode (oder die abgekürzten Wassergebietscodes) des registrierten Fischereigebiets (oder der Fischereigebiete), für das die Gebietslizenz gilt sowie den Code der Anglervereinigung zur Identifizierung des Ticket-Typs enthalten.

Für einen Angler kann pro Fischereigewässer – ausgenommen den Ersatz nachweislich verlorener oder zerstörter Karten und die Ausstellung von kombinierten Gebietsausweisen – **pro Jahr ein Jahresausweis ausgestellt werden**.

Bei Fängen in **Fischereigewässern**, die **vom Angelverband gepachtet sind**, darf eine Person mit einem gültigen staatlichen Angelschein oder einem staatlichen Fischereischein pro Jahr insgesamt **höchstens 100 Stück, jedoch höchstens 150 kg**, Kinder mit einem staatlichen Angelschein oder einem staatlichen Fischereischein maximal **20 Stück, jedoch maximal 30 kg**.

Von einheimischen Fischarten, die nicht durch Stückzahlbeschränkungen geschützt sind, darf eine Person mit gültigem staatlichem Angelschein oder staatlicher Fischereilizenz pro Jahr insgesamt maximal 100 kg, als Kind mit staatlichem Angelschein oder als Tourist mit staatlicher Fischereilizenz maximal 20 kg fangen. Wenn der Angler einen Fisch fängt, der das festgelegte Gewichtslimit überschreitet, darf er diesen Fisch behalten, aber keine weiteren einheimischen Fische mehr fangen.

Wenn der Angler über eine Jahreskarte für ein Gebiet verfügt, für das er auch eine separate Jahreskarte für ein Gewässer besitzt oder erwerben möchte – oder umgekehrt –, dann ist die Jahreskarte für das gesamte Gebiet für das betreffende Gewässer nicht gültig, was auf der Karte in unauslöschlicher Form vermerkt sein muss.

Es wird dringend **empfohlen**, **die Informationen auf der Gebietskarte** – insbesondere die örtlichen Angelvorschriften – vor Beginn der Angelaktivitäten **sorgfältig durchzulesen**, da **für** die registrierten Fischereigewässer in der Regel **strengere örtliche Angelvorschriften gelten**, **die** von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen. Vor Beginn der Angeltätigkeit ist zu überprüfen, ob der Gebietsausweis gültig ist alle vom Fischereibetreiber festgelegten, von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Fangbeschränkungen, Abweichungen von den Mindestgrößen für den Fang einzelner Fischarten und von den spezifischen Schonzeiten, die die für die Fischerei zuständige Behörde der Bezirkshauptstadt im Fischereibewirtschaftungsplan für den Fischereibetreiber genehmigt hat. Die detaillierte Beschreibung der Grenzen der Schongebiete oder -zonen und deren zeitliche Gültigkeit sind in der Gebietsbeschreibung oder deren Anhang enthalten.

Wird gegen einen Angler im Zusammenhang mit dem Angeln oder Fischfang ein Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren eingeleitet, kann der Fischereiaufseher die ihm im Rahmen der Maßnahme entzogene Gebietsmarke bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens einbehalten und je nach Ergebnis des Verfahrens zurückgeben oder widerrufen.

1.6 Angelexamen

Die elektronisch unterstützte staatliche Anglerprüfung kann an dem von dem Anglerverband oder der von ihm **mit der Prüfung beauftragten Anglerorganisation** (Bezirks- oder Regionalanglerverbände) **bekannt gegebenen Prüfungstag und -ort kostenlos abgelegt werden.** Die an der Prüfung beteiligte Angelorganisation ist verpflichtet, mindestens alle zwei Monate eine staatliche Angelprüfung abzuhalten. Als gleichwertig mit dieser Prüfung gelten Prüfungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Staat, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten ist, oder in einem Staat, dessen Staatsangehörige gemäß einem internationalen Vertrag mit einem Staat, der nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, den gleichen Rechtsstatus genießen wie Staatsangehörige der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, abgelegt wurden.

Wirtschaftsraum genießen.

Die zur Durchführung der Angelprüfung berechtigte Organisation kann einen kostenpflichtigen Vorbereitungskurs für die Angelprüfung organisieren, kann jedoch die zur Angelprüfung angemeldeten Personen nicht zur Teilnahme an diesem Kurs verpflichten. Die Gebühr für diesen Kurs beträgt 1000 Ft pro Stunde und darf insgesamt 4000 Ft nicht überschreiten. Die Dauer des Kurses muss mindestens 2 Stunden betragen.
Die Anmeldung zur angekündigten elektronisch unterstützten **Angelprüfung ist nur nach erfolgreicher Registrierung als Angler („Live"-Registrierungsstatus) möglich**.

Die an der Prüfung beteiligte Anglerorganisation ist verpflichtet, mindestens 3 Tage vor Abhaltung der Prüfungen **im HORINFO-Fachsystem den genauen Ort und Zeitpunkt der Prüfungen bekannt zu geben und den Anglerverband über die Termine zu informieren**. Die angekündigte Angelprüfung muss spätestens am dritten Kalendertag vor dem Prüfungstag (bis 23:59 Uhr) im HORINFO-Fachsystem erstellt werden.
Die Anmeldung zur Angelprüfung ist im HORINFO-Fachsystem über das bei der Registrierung erstellte persönliche Profilmenü möglich, indem der am besten geeignete Termin und Ort aus den angekündigten Prüfungsterminen ausgewählt wird.
Nach bestandener staatlicher Angelprüfung **stellt das HORINFO-Fachsystem automatisch ein staatliches Angelprüfungszeugnis aus**, das auf der Website der Fischereibehörde veröffentlicht wird und vom Prüfer auf besonderen Wunsch an den Prüfling ausgehändigt wird. Die Daten der ausgestellten staatlichen Angelprüfungszeugnisse werden vom Angelverband in der von der Fischereibehörde festgelegten Form in seinem IT-System gespeichert.

Der Angelverband **ersetzt verlorene oder zerstörte staatliche Angelprüfungszeugnisse** – auf Grundlage seiner Registerdaten – **ohne erneute Prüfung und kostenlos**. Die Befreiung von der Angelprüfung muss gegenüber der staatlichen Angelprüfungskommission glaubhaft nachgewiesen werden, indem eine Bescheinigung vorgelegt wird, die die Gründe für die Befreiung bestätigt und deren inhaltliche Anforderungen vom Angelverband festgelegt werden.

1.7 Die Regeln für das Angeln

Personen, die Fischfang betreiben, sind verpflichtet, in nicht registrierten Fischereigewässern Folgendes mitzuführen die unbeschädigte un den staatlichen Angelschein mit dem dazugehörigen Fangbuch oder den staatlichen Touristenangelschein mit dem dazugehörigen Fangbuch bei sich zu führen.
Bei der Ausübung der Fischerei in registrierten Fischereigewässern muss der Angler zusätzlich zu den oben genannten Dokumenten auch im Besitz einer gültigen, von der für die Fischerei zuständigen Behörde ausgestellten Gebietslizenz sein.

Der Angler ist verpflichtet, die Angelunterlagen (ungarische Angelkarte, staatliche Angelkarte, staatliche Touristenangelkarte, Gebietskarte, Angel-Fangtagebuch) auf Verlangen der Fischereibehörde, des staatlichen Fischereiaufsehers, des Fischereiberechtigten, des Berufs-Fischereiaufsehers, des Feldhüters, des Naturschutzaufsehers, des Sozialaufsehers

Fischereiaufseher und dem zur Kontrolle befugten Vertreter der Ordnungsbehörde vorzeigen und aushändigen.

Die zum Fischfang berechtigten Dokumente sind während der Ausübung der Fischfangtätigkeit vom Berechtigten mitzuführen und berechtigen den Inhaber der Dokumente nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis zur Identitätsfeststellung zum Fischfang.
Das Fischen in Fischereigewässern ohne gültigen staatlichen Angelschein oder das Ausüben einer darauf gerichteten oder dafür geeigneten Tätigkeit gilt als unberechtigtes Angeln.

In registrierten Fischereigewässern gilt das Fangen von Fischen oder das Ausüben von Tätigkeiten, die darauf abzielen, ohne einen gültigen, von der für die Fischerei zuständigen Person ausgestellten, zum Angeln berechtigten Gebietsausweis als unberechtigtes Angeln.

- Beim Angeln sind die allgemeinen Vorschriften der Vhr. einzuhalten, die für einheimische Fischarten Folgendes vorsehen: ein kalendarisches Fangverbot (spezifische Schonzeit) für bestimmte Fischarten
- die für jede Fischart zulässige Fanggröße (Größenbeschränkung)
- die Bestimmungen über die pro Tag und Jahr pro Fischart zulässige Gesamtfangmenge (Fang- und Angelbeschränkungen) einzuhalten.

Der Fischereiberechtigte kann für das von ihm genutzte Fischereigewässer auch von den oben genannten Beschränkungen abweichende Beschränkungen festlegen, sofern diese als Teil des Fischereibewirtschaftungsplans von der Fischereibehörde genehmigt wurden. Diese Beschränkungen sind auf dem Gebietsschild anzugeben.

1.8 Verbotene Geräte und Methoden

Es ist verboten, Fischereigeräte oder -methoden zu verwenden, die den Fischbestand oder dessen Lebensraum schädigen oder gefährden können.

In Fischereigewässern ist während des Kalendertime, der mit der spezifischen Schonzeit der in dem jeweiligen Lebensraum vorkommenden Fischarten übereinstimmt, der Einsatz von Fanggeräten verboten, bei denen die schonungsvolle Rückgabe der von der spezifischen Schonzeit betroffenen Exemplare nicht gewährleistet ist.

In Fischereigewässern ist der Einsatz von Fanggeräten oder -vorrichtungen sowie von Fangmethoden verboten, die bei den aktuellen Wasserständen mehr als die Hälfte der Breite oder Länge der Fischpassagen in Fließgewässern, stehenden Gewässern und deren zeitweiligen Verbindungen versperren.

Darüber hinaus **gelten** in Fischereigewässern folgende **Fischereigeräte und -methoden als verboten**

- die Verwendung von Geräten zum Fischfang sowie deren Besitz in Fischereigewässern oder an deren Ufern, deren Funktionsweise auf der physiologischen Wirkung von elektrischem Strom auf Fische beruht,
- Verwendung von giftigen oder betäubenden Stoffen,*
- Verwendung von Sprengstoffen,*
- Verwendung von Stichwaffen,*
- Verwendung von Harpunen oder anderen Tauchgeräten, die zum Fangen von Fischen geeignet sind,*
- Raken,*
- Verwendung von Schleppnetzen; Verwendung von Reusen, Fallreusen oder selbsttätigen Fischfanggeräten mit Federmechanismus,*
- Verwendung von Kiemennetzen,
- Versuch der Ausübung der oben genannten Tätigkeiten.

**Die Verwendung ist auch in Fischzuchtanlagen verboten.*

Die Verwendung von Gleichstrom-Fanggeräten kann vom Minister genehmigt werden. Die Genehmigung kann nur an Personen mit einer Qualifikation als Bediener von elektrischen Fanggeräten erteilt werden.
Würgenetze gelten nicht als verbotene Fanggeräte und -methoden, wenn die Fischereibehörde die Verwendung dieser Geräte für Bestandserhebungen, ökologische oder selektive Fischerei genehmigt hat.

1.9 Verbotszeiten und Beschränkungen

Der Minister ist befugt, in einer gesonderten Verordnung die zulässigen Fanggrößen für einheimische Fische, das Fangverbot für unter Naturschutz stehende Fische sowie die Fangverbotszeiten und Fangbeschränkungen festzulegen.

Gemäß der Ministerialverordnung über geschützte und streng geschützte Pflanzen- und Tierarten, streng geschützte Höhlen sowie die Veröffentlichung von Pflanzen- und Tierarten, die in der Europäischen Gemeinschaft aus Naturschutzgründen von Bedeutung sind (*13/2001. (V. 9.) KöM Verordnung)* aufgeführten Fischarten, Rundmäuler und andere nützliche Wassertiere dürfen nicht gefangen werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift können gegen den Angler die in den Naturschutzgesetzen vorgesehenen Sanktionen verhängt werden.

Daher muss der Angler unbedingt wissen, dass in Ungarn folgende Arten **unter Naturschutz stehen**

- Rundmaulfische, d. h. alle drei heimischen Ingol-Arten
- Fische
  - einheimische Tok-Arten (Viza, Sőregtok, Vágótok, Simatok)
  - die Leánykoncér, die Nyúldomolykó, die Kismárna-Arten, eine Reihe kleiner Fischarten: die Lápi póc, die Fürge cselle, die Kurta baing, die Sujtásos küsz, die Szivárványos ökle, die Küllők und alle Arten der Csíkok (4-4 Arten),
  - mehrere kleine Raubfische: beide Arten der Kölnték, der seidige und der breite Durbincs, beide Arten der Bucók

- und schließlich einige Arten, die in heimischen Gewässern nur sehr selten vorkommen: der Perlbauch, der Dickkopf, der Geldfisch und der Donau-Galöca.

Es gibt auch **Fischarten**, die nicht unter Naturschutz stehen, aber **nicht gefangen werden dürfen**, darunter der **Kecsege, der breite Karausche und der Vágó Durbincs**.
(Es ist anzumerken, dass von unseren fünf heimischen Tok-Arten vier geschützt sind und die fünfte nicht gefangen werden darf, während bei unseren drei Durbinc-Arten die Situation ähnlich ist: Hier sind zwei Arten geschützt, während die dritte nicht gefangen werden darf.

Bevor angehende Angler jedoch befürchten, dass sie diese Fischarten nicht unterscheiden können, bieten wir im nächsten Kapitel Hilfe an.
Wenn der Angler andere Wassertiere sammeln möchte, muss er wissen, dass **zahlreiche Wassertiere**, z. B. mehrere Libellen-, Zikaden-, Köcherfliegen- und Köcherfliegenarten sowie beide Arten der medizinischen Blutegel und die heimischen Zehnfußkrebse, d. h. Fluss-, Ziegen- und Steinkrebse**, unter Naturschutz stehen.** Daher **sollte man mit dem Sammeln anderer nützlicher Wassertiere nur beginnen, wenn man über die erforderlichen Fischereilizenzen verfügt und die zu sammelnden Arten sicher erkennen kann.**
Alle Angler sollten wissen, dass alle Amphibien- und Reptilienarten unseres Landes sowie alle Vögel mit Ausnahme einiger jagdbarer Arten und der überwiegende Teil der Säugetiere unter Naturschutz stehen. Die Erhaltung unserer geschützten Naturwerte ist unsere gemeinsame Verantwortung.
Auf Antrag der Fischereibehörde kann in besonderen Fällen eine befristete Ausnahmegenehmigung vom Fangverbot für Karauschen und Döbel erteilt werden. (*Eine Ausnahmegenehmigung kann nicht für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai erteilt werden, für Zander gilt eine Mindestgröße von 50 cm, für Karauschen eine Mindestgröße von 20 cm, außerdem gelten für die oben genannten Fischarten die Vorschriften für einheimische Fischarten, die durch eine tägliche Fangbegrenzung geschützt sind).*

Aus verständlichen Gründen müssen auch sogenannte Schonzeiten festgelegt werden, in denen der Fang von ansonsten fangbaren Fischarten aufgrund der Fortpflanzungszeit verboten ist.

Fischart	Spezifische Schonzeit
Hecht	02. 01 – 03. 31
Rapfen	03. 01 – 04. 30
Barsch	03. 01 – 04. 30
Zander	03. 01 – 04. 30
Wolgazander	03. 01 – 06. 30
Ziege	04. 15 – 05. 31
Döbel	15.04. – 31.05.
Aland	15.04. – 31.05.
Zährte	15.04. – 31.05
Nase	04. 15 – 05. 31
Barbe	04. 15 – 05. 31
Karpen	05.02. – 05. 31.
Schleie	05. 02 – 06. 15
Wels	05. 02 – 06. 15
Forelle	10. 01 – 03. 31

Die festgelegten spezifischen Schonzeiten beginnen am ersten Tag um null Uhr und enden am letzten Tag um vierundzwanzig Uhr. Fällt der erste Tag auf einen Samstag oder einen Feiertag, tritt das Verbot am folgenden Werktag in Kraft. Fällt der letzte Tag der Sperrfrist auf einen Samstag oder einen Feiertag, endet die Sperrfrist am unmittelbar vorangehenden Werktag.
Es gibt jedoch besondere Einzelfälle, in denen von den in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Verbotszeiten abgewichen werden kann oder eine Befreiung davon gewährt werden kann.
Die Fischereibehörde kann nämlich von Amts wegen oder auf Antrag des Fischereiberechtigten **die** gesetzlich festgelegte **Sperrfrist verkürzen oder eine Ausnahmegenehmigung von der Sperrfrist oder den Größen- oder Mengenbeschränkungen für das Fischereigewässer oder einen Teil davon für einen bestimmten Zeitraum erteilen**. Natürlich ist auch das Gegenteil möglich, d. h. die Einführung weiterer Sperrzeiten, Größen- und Stückzahlbeschränkungen sowie die Verlängerung der Sperrzeit.

Fangbare Größen und Tagesfangmengen für einheimische, fangbare Fischarten (die örtlichen Angelvorschriften können hier strengere Regelungen vorsehen)

Fischart	**Fangbare Fischgrößen**	**Täglich zulässige Fangmenge**
		(Stück oder kg)
Hecht	mindestens 40 cm	3
Rapfen	mindestens 40 cm	3
Barsch	mindestens 15 cm	3 kg
Zander	mindestens 30 cm	3
Wolgazander	mindestens 25 cm	3 Stück
Ziege	mindestens 20 cm	3 kg
Döbel	mindestens 25 cm	3 kg
Aland	mindestens 20 cm	3 kg
Zährte	mindestens 20 cm	3 kg
Nase	mindestens 20 cm	3 kg
Barbe	mindestens 40 cm	3 Stück
Karpen	mindestens 30 cm	3
Schleie	mindestens 25 cm	3
Wels	mindestens 60 cm	3 Stück
Forelle	mindestens 22 cm	3
Quappe	mindestens 25 cm	3 kg

Zufällig gefangene Exemplare einer unter Fangverbot stehenden Art oder Fische, die aufgrund von Größen- und Mengenbeschränkungen nicht gefangen werden dürfen – vorsichtig und schnell vom Haken zu befreien oder, wenn dies ohne Verletzungen nicht möglich ist, die Schnur vor dem Maul durchzuschneiden – unverzüglich in ihren Lebensraum zurückwerfen, auch wenn sie verletzt, krank oder tot sind.

Neben der Schonzeit und der Größenbeschränkung regelt die Vhr. auch, bei welchen der durch die Größenbeschränkung geschützten Fischarten eine bestimmte Anzahl von Exemplaren gefangen werden darf. Dies wird als Stückzahlbeschränkung bezeichnet.

Gemäß der Vhr. **unterliegen folgende Fischarten einer** täglichen **Stückzahlbegrenzung: Hecht, Balle, Zander, Maränen, Karpfen, Ponty, Compó, Wels und Bachforelle** sowie, sofern ihre Befischung von der Behörde gesondert genehmigt wurde, Zander und Karausche.

Personen mit einem staatlichen Angelschein **dürfen** in registrierten Fischereigewässern **täglich 3 Stück pro Art, insgesamt maximal 5 Stück der einheimischen Fischarten fangen, die der** täglichen **Fangbeschränkung unterliegen. Es ist verboten, gefangene Fische gegen zuvor gefangene auszutauschen.**
In **Fischereigewässern**, die **vom Angelverband gepachtet sind,** darf eine Person mit gültigem staatlichem Angelschein **pro Tag maximal 100 Fische von** Fischarten fangen**,** die einer täglichen Fangbegrenzung unterliegen**, jedoch insgesamt maximal 150 kg**.

Personen mit einem staatlichen Angelschein **dürfen** in registrierten Fischereigewässern **täglich insgesamt 10 kg einheimische Fischarten fangen**, **die nicht der täglichen Fangbegrenzung unterliegen**, mit Ausnahme **von Quappe, Barsch, Döbel, Paduc, Pflaumenbarsch, Garda und Jászkeszeg,** bei denen die täglich zulässige Fangmenge **maximal 3 kg beträgt.**
In den Fischereigewässern, die vom Angelverband gepachtet sind, darf eine Person mit einem gültigen staatlichen Angelschein **pro Jahr insgesamt maximal 100 kg** einheimische Fischarten fangen, die nicht durch Stückzahlbeschränkungen geschützt sind.

Angler **unter 15 Jahren und geistig behinderte Angler** dürfen von Fischarten, die einer täglichen Stückzahlbegrenzung unterliegen, **pro Tag insgesamt**
1 Stück, insgesamt 5 kg pro Tag von einheimischen Fischarten, **die nicht unter die Tagesfangbegrenzung fallen**, mit **Ausnahme von Flunder, Barsch, Döbel, Paduc, Pflaumenbarsch, Garda und Jászkeszeg**, bei denen die Tagesfangmenge **maximal 2 kg** beträgt**. In den Fischereigewässern, die vom Angelverband gepachtet sind, dürfen Kinder pro** Tag **insgesamt maximal 20 Stück, jedoch maximal 30 kg** der auch durch Stückzahlbeschränkungen geschützten Fischarten **fangen.** Von einheimischen Fischarten, die nicht durch Stückzahlbeschränkungen geschützt sind, dürfen jährlich insgesamt maximal 20 kg gefangen werden.

Wichtig zu wissen ist, dass in den meisten Angelgewässern weitaus strengere Fangbeschränkungen gelten als die oben genannten gesetzlichen Mindestvorschriften. *Bedenken Sie beispielsweise, wie viel ein Kilogramm Zander auf dem Markt kostet, zumal man mit dem Angelschein nicht nur den Fisch, sondern auch das Angeln kauft...*

Wenn der Angler einen einheimischen Fisch fängt, der nicht der täglichen Fangbegrenzung unterliegt und das zulässige Gesamtgewicht überschreitet, darf er den Fisch behalten, aber an diesem Tag keine weiteren einheimischen Fische fangen, die nicht der täglichen Fangbegrenzung unterliegen. Das Gleiche gilt, wenn er einheimische Fische fängt, die nicht der jährlichen Fangbegrenzung unterliegen und mit denen er das festgelegte Gewichtslimit überschreitet. Er darf den Fisch behalten, aber in diesem Jahr keine weiteren einheimischen Fische fangen, die nicht der jährlichen Fangbegrenzung unterliegen.

Das Quälen von gefangenen Fischen ist verboten. Gefangene und herausgezogene Fische sind so zu behandeln, dass die ihnen zugefügten körperlichen Verletzungen das durch die Angelmethode bedingte Minimum nicht überschreiten. Nicht zum Verzehr bestimmte Fische sind – außer bei Angelwettbewerben – unverzüglich wieder ins Wasser zurückzusetzen. Gefangene Fische müssen so lange am Leben gehalten werden, bis sie verenden, ohne dass ihnen bleibende Schäden zugefügt werden**,** oder sie müssen sofort getötet werden. **Es ist verboten, Fische zu behalten, die außerhalb des Kopfbereichs am Haken hängen (**diese Bestimmung gilt auch für invasive Fischarten).
Regulär gefangene und mitgenommene Fische **dürfen vom Ufer entfernt werden, nachdem sie vom Angler schnell und schonend getötet wurden**. *Bei bewachten, geschlossenen Gewässern mit Einlasskontrolle kann der Fischereibetreiber verlangen, dass die Fische bis zum Ausgang am Leben gehalten werden, um eine eventuelle Rücksetzung zu gewährleisten.* Fische mit einer Körperlänge von weniger als 30 cm dürfen lebend abtransportiert werden, jedoch ausschließlich in Behältern, die ihnen ausreichend sauerstoffhaltiges Wasser bieten und Stress für die Tiere minimieren.
Zum Schutz der einheimischen Fischbestände ist es verboten, nicht heimische Fische ins Wasser auszusetzen (Fische jeglicher Herkunft ins Wasser zu setzen) und invasive nicht heimische Fische zurückzusetzen. Das Ködern mit nicht heimischen Fischen ist nur in Fischereigewässern erlaubt, in denen diese nicht heimischen Fische gefangen wurden. (Auf diese Arten wird im nächsten Kapitel noch eingegangen.)

Zum Schutz der Fischbestände ist der Fischereiberechtigte verpflichtet, das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes von Sonargeräten zum Fischfang in dem in seiner Fischereiberechtigung eingetragenen Fischereigewässer oder einem Teil davon für das Kalenderjahr oder einen Teil davon **zu prüfen**. **Die Vorschriften** für die Verwendung von Sonargeräten zum Fischfang **sind in den örtlichen Angelvorschriften festzulegen.**

Ein Angler muss unter allen Umständen mit seinem Verhalten ein Vorbild im Umweltschutz sein, daher ist das Wegwerfen von Abfällen, das Abholzen oder Ausreißen von Wasser- und Uferpflanzen sowie das Beschädigen oder Zerstören von Uferschutzanlagen verboten.

1.10 Die Rolle der Angelvorschriften

Personen und Organisationen, die das Fischereirecht in registrierten Fischereigewässern ausüben, haben die Möglichkeit, lokale Angelvorschriften zu erlassen, die im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zu erstellen sind. Die örtlichen Angelvorschriften dürfen ohne behördliche Genehmigung keine weniger strengen Vorschriften als die in der Hhvtv. und der Vhr. festgelegten Vorschriften enthalten (z. B. darf die Mindestgröße für den Fang von Karpfen nicht auf 20 Zentimeter festgelegt werden). Zum Schutz der Umwelt , zur Erhaltung der Artenvielfalt , zur Förderung der , einer zielgerichteten und naturverbundenen Erziehung können jedoch gezielte

können für das jeweilige Gewässer geltende Regeln festgelegt werden, deren Einhaltung Aufgabe des Angelvereins ist. Zu den möglichen Sanktionen zählen der Ausschluss oder die Suspendierung von Personen, die gegen die örtlichen Angelvorschriften verstoßen, sowie der Entzug der Angelkarte für das Gebiet oder deren befristete Aussetzung.
Es ist wichtig zu beachten, dass die Fischereibehörde keine Möglichkeit hat, Verstöße gegen nicht in Form einer behördlichen Entscheidung genehmigte Vorschriften zu ahnden, sodass bei Verstößen gegen die örtliche Angelordnung keine Anzeige bei der Fischereibehörde erstattet werden muss.

2 IN UNGARN LEBENDIGE FISCHARTEN DIE WICHTIGSTE BIOLOGISCHE MERKMALE

In diesem Kapitel werden die Fischarten Ungarns kurz vorgestellt.

2.1 Einheimische, fangbare Fischarten

2.1.1 Aal

Größenmäßig kann sie in Ausnahmefällen , , , aber Ausgewachsene Exemplare sind durchschnittlich 80–90 Zentimeter groß. Typischerweise sind die Milchfischen kleiner, und selbst unter diesen bleiben einige Exemplare sehr klein und erreichen auch nach vielen Jahren nur eine Größe von 25–30 cm. Was die Ernährung betrifft, so ist der Aal ein Raubfisch, der aufgrund seiner Bodenbewohnerweise vor allem kleinere Tiere in der Tiefe des Wassers frisst. Sein Kopf ist leicht abgeflacht, zum Maul hin spitz zulaufend und wie bei allen Fischen ohne Hals mit dem Rumpf verbunden. Der vom Kopf gleichmäßig verbreiterte, zylindrische, schlangenartige Rumpf geht ohne Übergang in den Schwanz über. Er hat keine separaten unpaaren Flossen, die Rücken-, Schwanz- und Schwanzflosse sind zu einer einheitlichen Schwimmflosse verschmolzen. Die einzige paarige Flosse ist die Brustflosse, die am Ansatz der letzten Kiemendeckelplatte beginnt. Die kaum wahrnehmbaren Schuppen sind sehr klein, die Haut stark schleimig und glitschig. Die Farbe ist zunächst grünlich-grau, später bräunlich, schließlich werden die geschlechtsreifen, wanderbereiten Exemplare silbrig. Der Aal vermehrt sich ausschließlich im westlichen Teil des Atlantischen Ozeans, in der Sargassosee. Die Larven gelangen mit Hilfe der Strömungen innerhalb von zwei Jahren an die Küsten Europas und beginnen nach einem weiteren Jahr ihre Wanderung flussaufwärts. Der heimische Aalbestand entstand fast ausschließlich durch die Besatzmaßnahmen mit Aalen aus europäischen Flussmündungen. Es handelt sich um eine sehr langlebige Fischart, die bis zu 100 Jahre alt werden kann.

2.1.2 Rotauge

Er kommt in allen Gewässern unseres Landes vor. Es handelt sich um eine äußerst anpassungsfähige kleine Fischart, deren ausgewachsene Exemplare meist 10–18 cm lang sind. Der Fisch hat einen seitlich abgeflachten Körper, einen nicht allzu hohen Rücken und ein spitz zulaufendes, mittig gelegenes Maul. Die ersten Strahlen der Bauch- und Rückenflossen verlaufen senkrecht zur Längsachse des Fisches und bilden eine Linie , während die sehr ähnliche Rotflossige Karausche
Linie, während beim sehr ähnlichen Rotflossen-Brassen der erste Strahl der Rückenflosse nicht mit der Grundlinie der Bauchflosse zusammenfällt.
Die Bauchlinie zwischen den Bauch- und Schwanzflossen ist zylindrisch und hat keine Kanten. Der Augenring variiert von blass orange bis leuchtend orange-rot, der Rücken ist grünlich-grau, der Bauch weißlich, die paarigen Flossen leicht rötlich, die unpaarigen grau-rot. An der Seitenlinie sind 40-46 Schuppen zu zählen. Er ernährt sich von Insektenlarven, kleinen Schnecken, Planktonkrebsen und Algen. Anfang April laicht er bei einer Wassertemperatur von 10-12 °C in Gruppen.

2.1.3 Rotflossen-Brachse

Eine häufige Fischart, die vor allem in ruhigen, mit Seegras bewachsenen, toten Flussarmen, kleineren und größeren Seen und schmalen Kanälen lebt. Sie ernährt sich von Pflanzen, kleinen Insekten und Larven. Seitlich abgeflachter, relativ hoch gebauter Fisch. Rücken- und Bauchlinie stark gewölbt. Der Rücken ist schwarzgrün, die Seiten der ausgewachsenen
goldgelb. Der Augenring ist goldgelb, gelegentlich orange-rot. Die Flossen sind leuchtend rot. Die Schuppen sind kräftig, an der Seitenlinie 38-42 Stück. Im Gegensatz zum Bodorka beginnt die Rückenflosse weiter hinten an der Bauchflosse, außerdem ist die Bauchlinie zwischen den Bauchflossen und der Schwanzflosse scharf. Sein Maul ist nach oben gerichtet. Er vermehrt sich von April bis Juni in 15-18 °C warmem Wasser und legt seine Eier auf Wasserpflanzen ab.

2.1.4 Döbel

Der Döbel ist ein echter Flussfisch, was auch an seinem charakteristischen zylindrischen Körper zu erkennen ist. Er kann eine Körperlänge von bis zu 50 cm erreichen und ein Gewicht von über 2 kg.
Der Kopf ist relativ groß, die Stirn ist breit, die Nase ist stumpf und abgerundet. Das Maul ist nach oben geöffnet
ist groß, die Mundwinkel reichen bis zur Augenlinie.

Der Rand der Schwanzflosse ist gewölbt oder gerade, aber niemals konkav, was im Vergleich zum Hasenfisch das auffälligste Unterscheidungsmerkmal ist.
Der Rücken ist schwarz oder braun-grün. Die Bauchflossen und die Schwanzflosse sind bei älteren Exemplaren rot, die übrigen Flossen dunkelgrau. Bei jungen Exemplaren sind alle Flossen grau. Er ernährt sich von Algen, Pflanzenteilen, kleinen Krebstieren, Würmern, Schnecken, ins Wasser fallenden Insekten und organischen Stoffen, gelegentlich auch von Fischresten und Fischlaich. Er laicht im Mai-Juni und legt seine Eier in den kiesigen Flussläufen ab.

2.1.5 Aland

Ein für Flüsse typischer, mäßig hochrückiger, seitlich abgeflachter Karpfenfisch. Ausgewachsene Exemplare erreichen eine Körperlänge von durchschnittlich 30 bis 50 Zentimetern. Die Brust-, Bauch- und Schwanzflossen älterer Tiere sind rot, die Rücken- und Schwanzflossen sind bräunlich. Kopf und Augen sind mittelgroß, der Augenring ist nicht gefärbt.
Sein Maul ist spitz, der Mundwinkel reicht nicht bis zur Augenlinie. Die Schuppen sind klein, entlang der Seitenlinie sind es 55–60 Stück.
Er ist schwarmbildend, hält sich im Sommer oft in der Nähe der Oberfläche auf, im Winter zieht er sich auf den Grund zurück. Junge Exemplare ernähren sich von tierischem und pflanzlichem Plankton, während die ausgewachsenen Fische Würmer, kleine Krebse, Insektenlarven und kleinere Weichtiere fressen, große Exemplare gelegentlich auch Fischgräten. Die Laichzeit ist zwischen April und Juni in flachen, windstillen Gewässern. Die Eier werden auf Kies oder Wasserpflanzen abgelegt.

2.1.6 Rapfen

Der Bassin kommt in allen größeren Flüssen und stehenden Gewässern vor, gehört zur Familie der Karpfenfische, hat keine Zähne, ist aber dennoch ein Raubfisch. Er kann eine Körperlänge von 70 bis 80 cm erreichen.
Sein halb nach oben gerichteter Mund ist groß, seine M
reicht bis unter die Augen. Die Spitze seines Unterkiefers ist leicht nach oben gebogen und leicht hakenförmig. Sein Körper ist langgestreckt, mäßig hoch und seitlich abgeflacht. Seine Farbe ist auf dem Rücken graphitgrau, an den Seiten silbrig schimmernd, der Bauch ist weiß. Die Schuppen sind klein, an den Seiten 65-75 Stück. Die Flossen sind kräftig und groß, die unteren Flossen sind bei Jungtieren rosafarben, bei älteren Tieren rötlich. Die Augen sind groß, der Augenring ist zitronengelb. Die Rückenflosse ist groß, der vordere Strahl ist lang und hart.
Zunächst ernährt er sich von tierischem Plankton, später hauptsächlich von Insekten, die ins Wasser fallen, später stehen Fischbrut auf seinem Speiseplan, erst als ausgewachsenes Tier wechselt er zu einer räuberischen Lebensweise. Er ist häufig zu sehen, da er nicht aus dem Hinterhalt angreift, sondern seine Beute beharrlich verfolgt, was wir beobachten können, wenn er in seichtem Wasser seine Hauptnahrung, die Köcherfliegenlarven, jagt. Im März beginnt er mit der Laichablage, wobei er die Eier hauptsächlich auf kiesigem Untergrund ablegt.

2.1.7 Ukelei

Typischerweise kommt er in stehenden Gewässern mit freier Wasserfläche und in nicht allzu stark strömenden Flüssen vor. Der Küsz ist einer unserer häufigsten kleinen Fische und spielt eine wichtige Rolle in der Ernährung der Raubfische . Neben dem Bassin ist er auch eine beliebte Nahrung für Zander, Kapfen und Hechte. Sein bekannter Name ist Sneci.

Ein länglicher Fisch mit stark seitlich abgeflachtem Körper. Sein Maul ist klein und hoch gestellt, die Kiemenöffnung ist schräg nach oben gerichtet. Die Schnauze ist spitz, die Augen groß. Die Körperlänge beträgt in der Regel 10–15 cm, maximal 20 cm, die Schuppen sind silbrig und leicht ablösbar. Am ehesten ähnelt er dem Bärling, dessen Maul jedoch bis unter die Augen reicht.

Er schwimmt in Schwärmen in der Nähe der Oberfläche und ernährt sich von Insekten, die ins Wasser fallen, Pflanzenteilen und organischen Abfällen. Die Fortpflanzung kann sich von April bis Juli hinziehen. Die Eier werden auf sandigem und kiesigem Gewässergrund oder auf Wasserpflanzen abgelegt.

2.1.8 Güster

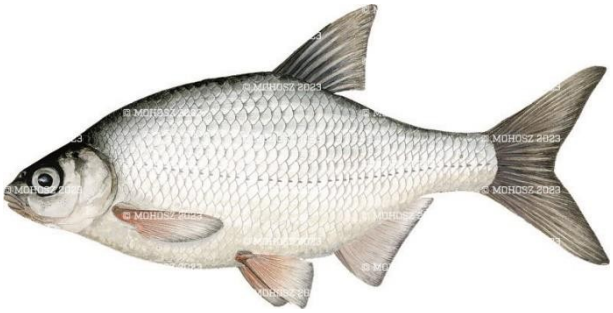

Seine ausgezeichnete Anpassungsfähigkeit zeigt sich darin, dass er in fast allen Gewässern, von Bächen bis zu großen Flüssen, Lebensbedingungen findet, aber typischerweise in den mittleren und unteren Flussläufen vorkommt. Neben dem Döbel ist er die am häufigsten vorkommende Brachsenart. Sein Körper ist seitlich abgeflacht. Sein Kopf ist klein, seine Schnauze kurz und stumpf abgerundet. Seine kleine Mund ist spitz oder halb unterständig. Die Augen sind im Verhältnis zum Kopf groß. Die Brust- und Bauchflossen sind kurz, an der Basis oft rötlich. Die Brustflosse reicht nicht bis zum Ansatz der Bauchflossen. Der Rücken ist dunkelbraun, eventuell bläulich gefärbt, die Seiten sind grau-silbrig schimmernd, der Bauch silbrig-rotbraun.

Am ehesten mit dem Döbel zu verwechseln, aber während sich über der Seitenlinie des Karauschen nur 8–10 Schuppenreihen befinden, sind es beim Döbel 11–13.

Die Größe der Schuppen nimmt von der Seitenlinie zum Rückenbogen hin kaum ab. Er ernährt sich vor allem von kleinen Tieren (Insekten, Larven), frisst aber auch gerne verschiedene pflanzliche Nahrung. Die Laichzeit beginnt im April und kann bis Juni dauern, die Eier werden in seichtem Wasser auf Pflanzen abgelegt.

2.1.9 Brachse

Er ist unsere häufigste und größte Brachsenart und kann bis zu 5 kg schwer werden. Er ist typisch für die langsamen, flachen Abschnitte größerer Flüsse, kommt aber auch in einigen Seen in großen Beständen vor. Er bevorzugt größere Gewässer und fehlt in kleineren stehenden Gewässern wie und sowie in Fließgewässern wie . Von der Seite Flacher, hochgewölbter Fisch, der Rücken ist schwach, der Bauch stark gewölbt. Im Rückenbogen ist am Nacken eine charakteristische Knickstelle zu erkennen. Der Kopf ist klein, die Schnauze ist abgerundet, die Augen sind mittelgroß. Das Maul ist halb unterständig. Die Rückenflosse ist hoch und kurz, die Schwanzflosse lang. Die lange Schwanzflosse ist tief eingeschnitten, der untere Lappen ist etwas länger als der obere. Die Flossen der Jungtiere sind durchscheinend und farblos, bei ausgewachsenen Exemplaren sind sie schiefergrau.

Die Anzahl der Längsstreifen zwischen der Seitenlinie und der Rückenflosse beträgt 11-13, während über der Seitenlinie des Karauschen nur 8-10 Streifen zu sehen sind. Die Größe der Schuppen nimmt von der Seitenlinie zum Rückenbogen hin deutlich ab, in den oberen Reihen sind sie nur noch halb so groß wie in der Nähe der Seitenlinie. Zunächst ernähren sie sich von Algen, später von Zooplankton. Ausgewachsene Tiere fressen Röhrenwürmer. Mückenlarven, Muscheln, Schnecken und Die Laichzeit dauert von Ende April bis Juni und erfolgt in mehreren Phasen. Die Eier werden auf Pflanzen, mangels dieser auf Steine oder Kieselgrund gelegt.

2.1.10 Zope

Eine für größere Flüsse typische Brachsenart, die aber auch in stehenden Gewässern ohne ständige Strömung vorkommt. Ausgewachsene Exemplare erreichen eine Körperlänge von 20 bis 30 Zentimetern, können aber auch 45 Zentimeter lang werden. Der Brachsen hat einen weniger hohen Rücken als der Döbel, ist aber extrem flach . Der Kopf ist klein, die Schnauze kurz und spitz. Das kleine Maul ist halb obenstehend, die Schuppen sind klein. Die Schwanzflosse ist auffallend lang.

Die Schwanzflosse ist tief eingeschnitten, der untere Lappen ist etwas länger als der obere. Er ernährt sich hauptsächlich von Plankton und neben Insekten, die ins Wasser fallen, auch von viel organischem Abfall, aber nur wenig von am Grund lebenden Tieren, weshalb er sich hauptsächlich im Wasser und in der Nähe der Oberfläche aufhält. Die Laichzeit ist zwischen April und Mai, die Eier werden bevorzugt auf überschwemmte Landpflanzen gelegt.

2.1.11 Zobel

Eine strömungsliebende Barschart, die entsprechend eher in Abschnitten mit stärkerer Strömung vorkommt. Von den Seen und Stauseen lebt sie in solchen mit Strömungen.
Er ist schlank, aber im Alter hochrückig und seitlich abgeflacht. Der Beginn der Rückenflosse liegt deutlich weiter hinten als die Bauchflosse. Der die Augen sind groß und „eulenartig". Der kleine Mund ist halb unten angeordnet. Aufgrund seiner langen Schwanzflosse ähnelt er dem Plattkopf, dessen Schnauze jedoch spitz ist und dessen Maul nach oben steht. In Form und Maulstellung ähnelt er dem Döbel, dessen Schwanzflosse jedoch kürzer ist. Gut entwickelte Exemplare erreichen eine Länge von maximal 30 cm.
Die tief eingeschnittene Schwanzflosse ist unten etwas länger als oben. Die Schuppen sind mittelgroß, die Flossen gelblich-grau. Er ernährt sich vor allem von benthischen Wirbellosen sowie organischen Abfällen und pflanzlicher Nahrung. Die Fortpflanzung findet von Mai bis Juni in den strömungsreicheren Abschnitten von Flüssen und in den Strömungsbereichen von Seen statt. Die abgelegten Eier haften am sandig-kiesigen Grund.

2.1.12 Zährte

Ursprünglich lebte diese Brachsenart in halbsalzigen Meeresarmen, von wo sie während der Laichzeit in die Flüsse wanderte, aber mit der Zeit bildeten sich auch Populationen, die dauerhaft im Süßwasser blieben – die heimischen Bestände sind solche.
ist eine strömungsliebende Art, daher ist ihr Vorkommen in unseren größeren Flüssen – der Donau, der Theiß, der Drau – typisch. Ausgewachsene Exemplare sind in der Regel 20-30 cm groß, größere Exemplare können jedoch auch eine Größe von über 40 cm erreichen. Es ist ein schlanker, seitlich abgeflachter Fisch mit mäßig hohem Rücken. Sein Kopf ist mittelgroß, seine Nase ist lang und reicht über den Oberkiefer hinaus und ist größer als der Augendurchmesser.
Seinen Namen verdankt er der Farbe seiner Nase, die bläulich und leicht gewölbt ist. Sein Maul ist nach unten gerichtet, von unten gesehen U-förmig, seine Lippen sind abgerundet und nicht scharfkantig. In seiner Schwanzflosse sind 18–22 verzweigte Strahlen zu zählen. Er ernährt sich von Insektenlarven, Würmern und anderen Weichtieren, die er hauptsächlich vom Gewässergrund sammelt, da er sich meist in Bodennähe aufhält. Er laicht im Mai und Juni und legt seine Eier in den flachen, kiesigen Flussbetten ab.

2.1.13 Ziege

Einst war er ein wandernder Fisch, der sich im Süßwasser der in das Meer mündenden Flüsse vermehrte. Die vom Meer entfernten Populationen gaben jedoch die Wanderung auf und passten sich an ( ) an ( ) die Süßwasserbedingungen ( ). Lebensweise. Der heimische Bestand lebt hauptsächlich in unseren großen Flüssen und größeren Seen, bekannt ist er vor allem aus dem Plattensee. Er wird 25 bis 35 Zentimeter lang, maximal 60 Zentimeter. Sein Körper ist länglich und seitlich stark abgeflacht. Die Bauchlinie ist stark gewölbt, der Rücken hingegen fast gerade. Der Kopf ist relativ klein, die Schnauze kurz und spitz, die Augen groß. Das Maul ist obenliegend, die Mundöffnung ist steil nach oben gerichtet. Die Schuppen sind sehr klein, an der gewellten Seitenlinie sind es etwa 90 bis 115 Stück. Die Brustflossen sind auffallend groß und reichen über die Bauchflossen hinaus. Er ist ein Schwarmfisch, der sich tagsüber in Bodennähe aufhält und nachts an die Oberfläche steigt. Er ernährt sich von Planktonkrebsen, Insektenlarven, Insekten und kleinen Fischen. Er laicht von Mai bis Juli in den tieferen, mäßig strömenden Gewässern. Er ist unsere einzige einheimische Fischart, die sich mit schwimmenden Eiern fortpflanzt.

2.1.14 Nase

Er ist ein reiner Flussfisch und bevorzugt schnell fließendes, sauerstoffreiches Wasser. Er ist eine typische Barschart unserer Flüsse. Größere Exemplare werden 25–35 cm lang, in Ausnahmefällen auch über 40 cm. Sein Körper ist länglich, seitlich abgeflacht, stromlinienförmig und vollständig an die Strömung des Flusses „ ” ( ) angepasst
. Der Kopf ist relativ klein, die lange Schnauze ragt vor das Maul. Der unterstehende Mund ist von unten gesehen nur leicht gebogen, fast gerade. Die Unterlippe ist durch die darauf gebildete Hornschicht hart und scharf. Die Schwanzflosse ist tief eingeschnitten, die Brustflossen sind relativ groß. Die Schwanzflosse hat in der Regel 10-12 verzweigte Strahlen (also deutlich weniger als beim Pflaumenmaul-Döbel). Der Körper ist auf dem Rücken schwarzgrün, an den Seiten silbrig schimmernd, verziert mit einer grau-rötlichen Schwanzflosse und rötlichen Flossen. Ihre Farben werden während der Laichzeit besonders leuchtend. Sie ernährt sich hauptsächlich von der am Gewässergrund entstehenden Biozönose, die vor allem aus Fadenalgen besteht. In flacheren Bereichen dreht er sich auf die Seite und kratzt mit seinen scharfen, hornartigen Lippen den Belag von den Steinen. Er laicht im April und Mai in den stärker strömenden Abschnitten der Flüsse und legt seine Eier auf kiesigen Untergrund.

2.1.15 Schleie

Eine typische Art für flache, stehende Gewässer mit reichhaltiger Wasserpflanzenvegetation, die entlang von Flüssen in Altarmen und nach Hochwasser in Nebengewässern vorkommt. Ausgewachsene Exemplare werden 20–30 cm lang, können aber auch eine Größe von über 40 cm erreichen. Er gehört zur Familie der Karpfenfische, sein Körperbau ist gedrungen und seitlich leicht abgeflacht.
Er weist äußere Merkmale auf, anhand derer er eindeutig von anderen Fischarten unterschieden werden kann.
Sein Kopf ist relativ groß, seine Augen sind klein. Seine Flossen sind abgerundet. Sein mit winzigen Schuppen bedeckter Körper ist von einer extrem dicken Schleimschicht überzogen. Seine Farbe ist überwiegend grünlich, aber es gibt auch schwarze, gelbe und rote Varianten. Sein Maul ist spitz und an den Mundwinkeln befinden sich jeweils ein Bartfaden.
Er ernährt sich hauptsächlich von kleinen Tieren, die er aus dem Schlamm ausgräbt, aber auch Pflanzenteile und Samen bereichern seinen Speiseplan. Die Fortpflanzungszeit kann sich bis Juni erstrecken, von Mai die Eier werden auf Wasserpflanzen abgelegt.

2.1.16 Barbe

Er bevorzugt schnell fließende, sauerstoffreiche, tiefe Gewässer und ist ein typischer Flussfisch. Er meidet aufgestautete Abschnitte. Ausgewachsene Exemplare werden 40-50 cm lang, können aber auch länger als 70 cm werden. Sein Körper ist muskulös, schlank und zylindrisch, seitlich leicht abgeflacht. Die lange Schnauze ragt über das Maul hinaus. Das fleischige Maul ist nach unten geneigt und an den Mundwinkeln befinden sich zwei Bartfäden. Der erste Strahl der Rückenflosse ist an der Rückseite gezähnt. Die Afterflosse ist nicht lang, nach hinten gestreckt reicht ihre Spitze nicht bis zur Schwanzflosse. Der Rücken ist grünlich-braun, der grünlich-weißliche Körper ist mit kleinen Schuppen bedeckt. Der Bauch ist gelblich-weiß, die Flossen sind rötlich. Die Ernährung ist vielfältig, zu seiner Nahrung gehören am Gewässergrund lebende Larven, Schnecken und Würmer, nach denen er ständig sucht. Er frisst auch pflanzliche Nahrung und junge Fischbrut. Er hält sich gerne in Gewässern mit Abwassereinflüssen, hinter Brückenpfeilern, in Bächen und an Zusammenflüssen von Flüssen auf. Mit seinen fleischigen Lippen knabbert er den Algenbelag von Steinen ab. Die Laichzeit ist im Mai und Juni und findet in den kies- und schotterigen Flussabschnitten statt.

2.1.17 Karpfen

Eine der bekanntesten und beliebtesten Fischarten ist der Karpfen, dessen Farbe von grünlich-grau bis orange variieren kann und dessen Form von tellerförmig über einen mäßig hohen Rücken bis hin zu einem langgestreckten Körper reichen kann. Die oft farbenprächtigen Koi-Karpfen sind ebenfalls gezüchtete Karpfenarten.
Der überwiegende Teil des heimischen Bestands bes
Die größeren Exemplare werden 50-60 cm lang, können aber auch über 1 Meter lang und bis zu 30 kg schwer werden. Anhand ihrer Haut unterscheiden wir zwischen schuppigen und nur ein oder zwei Reihen Schuppen tragenden Spiegelkarpfen. Er liebt mit Schilf gesäumte, gut erwärmte, schlammige, flachere Seen und langsam fließende Gewässer.
Um das Maul herum trägt er zwei Paar Bartfäden, eines an der Oberlippe, das andere an den Mundwinkeln. Am ähnlichsten ist ihm der Silberkarpfen, der jedoch keine Bartfäden hat. Außerdem kann er mit dem nicht fangbaren Breitkarpfen verwechselt werden, der ebenfalls keine Bartfäden hat und dessen Rückenflosse abgerundet und an den Rändern gewölbt ist.
Seine Lebensweise ist durch ständige Wanderung und kontinuierliche Nahrungssuche gekennzeichnet. Er ernährt sich hauptsächlich von im Schlamm lebenden wirbellosen Tieren (Wasserinsekten, Insektenlarven, Schnecken, Blutegeln) sowie von jungen Trieben von Wasserpflanzen, aber auch von anderen pflanzlichen Nahrungsquellen. Die Fortpflanzungszeit fällt typischerweise auf den Mai, kann aber von Mitte April bis Ende Juni dauern. Sie laichen in kleinen Gruppen und legen ihre Eier in den pflanzenreichen, flachen Bereichen der Gewässer ab.

2.1.18 Wels

Der „Riese" derFischfauna ungarischen kann eine Körperlänge von bis zu 2,5 Metern und ein Gewicht von über 100 kg erreichen. Er kommt in allen Flüssen und stehenden Gewässern vor, in denen
Es gibt tiefe, höhlenartige Stellen, umgestürzte Bäume und Steinhaufen, in deren Schatten er sich sicher verstecken kann. Sein Körper unterscheidet sich von den anderen heimischen Fischen. Er ist langgestreckt, oben am Kopf und seitlich am Schwanz stark abgeflacht und schuppenlos. Der Rumpf ist kurz und zylindrisch, der muskulöse Schwanz sehr lang. Der Kopf ist groß und breit, die Augen klein. An seinem großen, halb nach oben gerichteten Maul befinden sich an der Oberlippe in der Nähe der Mundwinkel zwei lange und darunter vier kürzere Barteln. In seinem weit geöffneten Maul befinden sich oben und unten sehr viele kleine, leicht zurückgebogene, nadelspitze, ineinander verwachsene Zähne (die sogenannte Kammzahnreihe).
Sein Körper ist völlig schuppenlos, seine Seitenlinie ist durchgehend gut sichtbar. Seine Farbe reicht von hellgrünbraun bis schwarz, meist marmoriert. Die kurze Rückenflosse ist ungewöhnlich weit vorne angeordnet und hat nur 2-4 geteilte Strahlen. Die Afterflosse hingegen ist sehr lang und reicht vom After bis zum Ansatz der Schwanzflosse. Der erste Strahl seiner Brustflosse ist ein dicker, harter, stumpfer Knochenspieß. Er ist vor allem nachts aktiv und ein äußerst gefräßiger Raubfisch. Kleinere Exemplare ernähren sich hauptsächlich von Fischen, Krebsen, Blutegeln und Weichtieren, während die größeren vor allem

aus Fischen, aber sie jagen auch Amphibien, Kleinsäuger und manchmal sogar Wasservögel. Die Laichzeit des Welses fällt in die gleichmäßig warme Zeit Ende Mai bis Anfang Juni, wenn die Wassertemperatur bereits dauerhaft um die 20 Grad liegt. Die Eier werden auf die ins Wasser ragenden Wurzeln von Pflanzen oder auf überschwemmte Vegetation gelegt, wo sie später auch bewacht werden.

2.1.19 Hecht

Der Hecht ist ein in Ungarn häufig vorkommender, gut angepasster Raubfisch, der mit Ausnahme von Gebirgsbächen in fast allen Gewässertypen lebt. Größere Bestände finden sich in dicht bewachsenen, a mit offenem Wasser. Es ist ein langlebiger, großwüchsiger Fisch, der ausnahmsweise auch größer als 1 Meter und schwerer als 15 kg werden kann.
Sein Körper ist länglich und kräftig, Rücken und Bauchlinie verlaufen fast parallel. Sein Kopf ist lang, seine Schnabel erinnert an den Schnabel einer Ente. Sein Maul lässt sich weit öffnen und enthält große, nadelspitze Zähne, die beim Entfernen des Hakens leicht die Hand des Anglers verletzen können. Auch am Gaumen und an den Kiemenbögen befinden sich Zähne.
Die Rückenflosse befindet sich am Ende des Körpers und beginnt fast in einer Linie mit der Schwanzflosse. DerUnterkiefer harte seines großen Mauls ragt über den Oberkiefer hinaus, ist abgeflacht und tief eingeschnitten. Der hintere Rand des Oberkiefers reicht bis unter die relativ großen Augen. Der Unterkiefer ist mit spitzen, kräftigen und kegelförmigen Zähnen besetzt, die von vorne nach hinten immer größer werden. Die Schuppen sind klein und ihre Farbe reicht von blass silber-golden bis zu olivgrün mit goldenen Flecken und schwachen Streifen. Die Flossen sind mit dunkleren, unregelmäßigen Flecken gemustert. Er ernährt sich hauptsächlich von Fischen, frisst aber fast alles, was im Wasser lebt und sich bewegt. Nicht selten jagt er Fische, die kaum kleiner sind als er selbst. Er ist unser frühester Laichfisch, die Laichzeit beginnt bereits im Februar und endet im März, die Eier werden in der Wasserpflanzenvegetation abgelegt.

2.1.20 Bachforelle

Sie entstand aus einer ursprünglich im Meer lebenden Forellenart, die nur zur Fortpflanzungszeit Süßgewässer aufsuchte. Die bei uns lebende Bachforelle hat sich vollständig an das Süßwasserleben angepasst und beherrscht die Bedingungen in den wasserreichen Gebirgsbächen und Flüssen.
angepasst. Er bevorzugt schnell fließende, sauerstoffreiche und kalte Gewässer. In geeigneten Lebensräumen kann er mehrere Kilogramm schwer werden, in unseren natürlichen Gewässern sind jedoch selten Exemplare größer als 30 Zentimeter zu finden. Sein Körper ist spindelförmig und seitlich leicht abgeflacht. Sein Kopf ist groß, seine Schnauze stumpf und kurz. Sein Maul ist groß und spitz, seine Zähne sind kräftige Raubzähne. Sein Oberkiefer reicht bis zum hinteren Rand der Augen oder darüber hinaus. Zwischen Rücken- und Schwanzflosse hat er eine kleine Fettflosse, die Schwanzflosse ist am Rand leicht eingezogen. Der Rücken, die Seiten und gegebenenfalls die Flossen sind mit schwarzen und meist roten Flecken verziert, die von einem hellen Rand umgeben sind. An den Seiten der Jungtiere sind große Flecken zu sehen, die etwas dunkler sind als die silbrige Grundfarbe. Sie ernähren sich hauptsächlich von Bolben, Insektenlarven und ins Wasser fallenden Insekten, größere Exemplare jagen auch Fische. Die Fortpflanzungszeit dauert von Oktober

bis Dezember, die Eier werden in Vertiefungen im Bachbett abgelegt, die nach der Befruchtung mit Kies bedeckt werden.

2.1.21 Quappe

Die einzige Fischart aus der Familie der Grundfische. Er bevorzugt kaltes Wasser mit starker Strömung und harten Untergrund, weshalb er sich in größeren Flüssen besonders wohlfühlt. Er ist nachtaktiv
Lebensweise, benthophil, versteckt sich meist zwischen Steinen oder in Uferhöhlen. Größere Exemplare werden 40–50 cm lang, selten um die 60 cm. Er ist schlank, am Kopf von oben und am Schwanz seitlich abgeflacht. Sein Kopf ist relativ kurz, aber breit, die Schnauze mittellang, die Augen klein. Sein Maul ist groß, halb unterständig und mit kleinen, spitzen Zähnen besetzt. Die Kiemenspalte ist horizontal, von der Seite gesehen unterhalb der Augen, meist bis zur hinteren Augenlinie reichend, vom Unterkiefer hängt ein einzelner Bartfaden herab. Die erste Rückenflosse ist sehr klein, die zweite reicht jedoch bis zur abgerundeten Schwanzflosse. Die Schwanzflosse ist sehr lang. Die separate Schwanzflosse – anhand derer er auf den ersten Blick leicht vom Wels zu unterscheiden ist – ist klein und symmetrisch abgerundet. Die Bauchflossen sind ungewöhnlich weit vorne, am Kehlbereich, angeordnet. Die Schuppen sind sehr klein und kaum zu erkennen. Die Seitenlinie ist am vorderen Teil des Körpers durchgehend, in der Nähe der Schwanzflosse unterbrochen. Die Farbe des Körpers ist grünlich-braun mit dunkleren Marmorierungen. Jüngere Exemplare ernähren sich hauptsächlich von benthischen Wirbellosen, während die über 20 cm großen Fische zu einer räuberischen Lebensweise übergehen und zunehmend Fische fressen.
Seine Form und Farbe ähneln denen des Welses, aber er hat nur eine einzige, sehr kurze Rückenflosse, dafür aber sechs Barteln, darunter zwei sehr lange.
Die Fortpflanzung erfolgt in mehreren Phasen während der Winterzeit, typischerweise zwischen Dezember und Februar. Die Eier werden in tieferen Bereichen abgelegt, wo sie zunächst schwimmen und später an Steinen haften bleiben.

2.1.22 Barsch

Er ist ein typischer Fisch der unteren Abschnitte kleiner Flüsse, passt sich aber auch gut an andere Umweltbedingungen an. Er kommt in den langsameren Abschnitten großer Flüsse vor und kann in pflanzenreichen, flachen Stillgewässern große Bestände bilden. In tiefen Seen und Altarmen bewegt er sich im Randbereich der . Die
Größere Exemplare sind 20-30 cm lang, können aber auch etwas größer sein. Es ist ein relativ hoch gebauter, seitlich abgeflachter Fisch. Kopf und Augen sind groß, die Nase ist länger als der Durchmesser der Augen. Das Maul ist spitz, aber leicht nach oben gewölbt und mit kleinen Zähnen besetzt. Der Oberkiefer reicht hinten bis zur Mitte der Augen. Am Ende der ersten Rückenflosse ist ein sehr charakteristischer schwarzer Fleck zu sehen. Die Schwanzflosse ist leicht eingeschnitten. Die Bauchflossen liegen unter den Brustflossen, aber etwas weiter hinten. Die Schuppen sind klein, aber fest angewachsen. Die Seiten sind mit grünlich-schwarzen Querstreifen verziert.

Kleinere Exemplare ernähren sich von benthoslebenden Wirbellosen, die sie fast wahllos fressen, während ältere Tiere zunehmend auch kleine Fische jagen. Sie laicht im April in pflanzenbewachsenen oder klaren Gewässern mit steinigem oder kiesigem Grund. Die von den Fischen abgegebenen Eier haften aneinander und bilden eine perlkettenartige Kette, die an Pflanzen oder Steinen haftet.

2.1.23 Zander

Er fühlt sich auch in nicht allzu schnell fließenden Flussabschnitten und in sauerstoffreichen Stillgewässern wohl. Unser größter Barsch ist der Zander, dessen größere Exemplare 50-60 cm lang werden, aber auch 1 Meter und mehr und bis zu 10 kg schwer werden können. Sein Körper ist stark gestreckt, seitlich leicht abgeflacht. Er ist ein relativ flacher Fisch mit einem großen Kopf, der ebenfalls seitlich abgeflacht ist. Sein spitz zulaufendes Maul ist ebenfalls groß und mit starken Zähnen besetzt, von denen die an den Spitzen des Ober- und Unterkiefers hervorstehenden, sogenannten Haken, die ausgewachsene Exemplare von Zander und Zanderbarsch voneinander unterscheiden. Die Kammflossen sind klein, auf dem Rücken dunkelgrün-grau, an den Seiten silberweiß. Von der Rückenlinie bis zur Körpermitte verläuft ein 8-12 unregelmäßig geformter und angeordneter dunkler, sogenannter Querstreifen. Ihre Nahrung besteht – mit Ausnahme der Zooplankton-Ernährung der Jungtiere – fast ausschließlich aus Fischen. Sie ist vor allem nachts auf Nahrungssuche, tagsüber jagt sie eher in der Nähe ihres Verstecks. Die Fortpflanzung findet im März-April statt. Die Milchfische reinigen auf hartem Untergrund geeignete Stellen (Vegetation, Wurzeln) von Sedimenten, um dort ihre Eier abzulegen, die sie nach der Befruchtung bis zum Schlüpfen bewachen.

2.1.24 Wolgazander

Er kommt vor allem im mittleren und unteren Flusslauf sowie in einigen größeren stehenden Gewässern vor. Er lebt nicht in versumpften Gewässern mit viel Schwebschlamm und in kleineren Gewässern. Die größeren Exemplare erreichen eine Körperlänge von 25-30 cm, selten 40 cm größere Exemplare sind jedoch auch möglich. Es handelt sich um einen langgestreckten, relativ niedrigen, seitlich abgeflachten Raubfisch. Der Kopf ist lang, die Augen groß, das Maul spitz. In seinem Maul sitzen kräftige Zähne, aber die aus den anderen hervorstehenden Eckzähne sind nur bei jungen Exemplaren kleiner als 10-15 cm. Die Schwanzflosse ist gut entwickelt, der Rand leicht eingeschnitten. Die Afterflosse ist kurz. Die Schuppen sind klein.

Die grünlich-grauen Seiten sind von deutlicheren dunklen Querstreifen durchzogen**.** Am ähnlichsten ist ihr Verwandter, der Zander, dessen Schnauze und Körper jedoch länglicher sind, die Querstreifen an den Seiten unregelmäßiger und verschwommener, der Mund größer und die ausgewachsenen Exemplare mit Eckzähnen.

Anfangs ernährt es sich von Zooplankton, dann von benthischen Wirbellosen, ältere Tiere wechseln allmählich zu einer räuberischen Lebensweise und fressen kleine Fische. Die Fortpflanzung kann sich von März

bis Ende Juni. Zur Laichzeit zieht er sich in mit Pflanzen bewachsene Randbereiche und an Flüssen in die überflutete Wellenzone zurück. Die befruchteten Eier, die an der Vegetation haften, werden nicht bewacht.
Ein langgestreckter, relativ niedriger, aber höher als der Zander, seitlich abgeflachter Raubfisch. Der Kopf ist lang, das Maul spitz und die Augen groß. Im Maul sitzen kräftige Zähne, aber die hervorstehenden Eckzähne sind nur bei jungen Exemplaren mit einer Länge von weniger als 10-15 cm ausgeprägt.

2.2 Aus Sicht der Fischerei bedeutendere gebietsfremde Arten

2.2.1 Amur

Ursprünglich lebte er nur in Ostasien, im Amur und den südlich davon gelegenen großen Flüssen, wurde aber an vielen Orten ausgesetzt. In seiner ursprünglichen Heimat ist er ein typischer Flussfisch, bei uns hat er sich vor allem in stehenden Gewässern und Kanälen angesiedelt, kommt aber auch in den nicht allzu schnell fließenden Abschnitten unserer großen Flüsse vor . Der heimische Bestand entstand aus ausgesetzten Exemplaren. Es ist ein großwüchsiger Fisch, der eine Länge von einem Meter und ein Gewicht von über 30 kg erreichen kann. Sein Körper ist länglich, seitlich nur leicht zusammengedrückt, fast zylindrisch. Rücken- und Bauchlinie sind wenig gewölbt, fast parallel. Der Kopf ist klein, die Stirn breit, die Nase in Rücken-Bauch-Richtung abgeflacht und aufgrund der zwischen den beiden Nasenlöchern verlaufenden Furche leicht konkav. Das Maul ist halb unterständig, die Lippen sind dick. Die Rückenflosse beginnt etwas weiter vorne als die Bauchflosse. Die Schuppen sind groß und fest angewachsen. Junge Amurfische ernähren sich zunächst von Plankton, dann von kleinen wirbellosen Tieren und später von Pflanzenblättern und weicheren Trieben. Die Pflanzenteile reißt er mit seinen kräftigen und dicken Lippen ab. Seine intensive Nahrungsaufnahme ist typisch für die warme Sommerzeit, in der er täglich eine seinem Körpergewicht entsprechende Menge an Nahrung zu sich nimmt. Aus diesem Grund ist er eine stark umweltverändernde Art, die Seegraspflanzen, das Schilf und das Binsensträucher in erheblichem Maße vernichten kann. Da seine Verdauungseffizienz gering ist, versorgt der ins Wasser zurückgelangende Kot die Algen mit leicht zugänglichen pflanzlichen Nährstoffen, was den ursprünglich klaren Seegras- und Schilfgewässer in algenreiche Gewässer verwandelt. Das Laichen kann auch in unseren natürlichen Gewässern vorkommen, eine erfolgreiche Fortpflanzung wurde jedoch bisher nicht beobachtet. In seinem ursprünglichen Lebensraum laicht er in Gruppen in Flüssen mit einer Wassertemperatur von über 20 °C, wobei die Eier im Wasser schwimmen.

2.2.2 Regenbogenforelle

Sein ursprünglicher Lebensraum ist die asiatische und amerikanische Küste der Beringsee. Nach Ungarn kam er 1885 und wurde seitdem in zahlreiche Gewässer ausgesetzt. Sein Fortbestand ist nur den wiederholten Aussetzungen zu verdanken, ein stabiler, sich selbst erhaltender Bestand hat sich nicht gebildet.
Ähnlich wie die Bachforelle bevorzugt sie kleine Gebirgs- und Vorgebirgsbäche, hat jedoch einen geringeren

, weshalb er die Erwärmung des Wassers besser verträgt. Aufgrund seiner größeren Toleranz kann er auch an Orten leben, an denen die Bachforelle nicht überleben würde, z. B. in Altarmen der Tiefebene. Er kann ein Körpergewicht von mehreren Kilogramm erreichen, in unseren Gewässern sind jedoch Exemplare über 30-35 cm selten. Er ist spindelförmig, seitlich abgeflacht, ältere Fische haben einen höheren Rücken. Sein Kopf ist relativ klein, dafür sind seine Augen groß. Seine Nase ist kurz und abgerundet, sein Maul ist groß und spitz, darin reihen sich kleinere Zähne. Das Ende seines Oberkiefers reicht bis unter die Augen, reicht aber nicht über die hintere Augenlinie hinaus (dadurch ist er gut von der heimischen Bachforelle zu unterscheiden). Die Rückenflosse und die Afterflosse sind kurz. Die Schwanzflosse ist gut entwickelt, das hintere Ende ist leicht konkav und davor befindet sich auf der Rückseite ein kleiner Fettfloss. Die Schuppen sind klein, an den Seiten silbrig mit einem blassvioletten Streifen in der Mitte, der während der Laichzeit in den Farben des Regenbogens schimmert. An den Seiten der Jungtiere reihen sich größere graue Flecken, die mit der Zeit verschwinden. Auf Kopf, Körper und Flossen sind meist sehr viele schwarze Punkte zu sehen. Er ernährt sich von wirbellosen Tieren und kleineren Fischen. Seine Beute sucht er im Wasser, am Grund und an der Wasseroberfläche. Die Fortpflanzung findet im Februar bis März in den Oberläufen der Bäche ähnlich wie bei der Bachforelle statt.

2.2.3 Forellenbarsch

Er ist in der östlichen Hälfte Nordamerikas von Kanada bis Mexiko heimisch, wurde aber auch an vielen Orten außerhalb Amerikas angesiedelt. Nach Ungarn wurde er 1909 eingeführt, aber die Versuche, ihn zu verbreiten, waren nicht wirklich erfolgreich, und nur an wenigen Orten hat sich ein stabiler Bestand gebildet. Hauptsächlich Seen mit flachem und tiefem Wasser und hartem Grund sowie nicht allzu schnelle Flussabschnitte mit hartem Grund bieten ihm einen geeigneten Lebensraum. Größere Exemplare werden 30–40, manchmal sogar 50 cm lang. Der Körper ist länglich, mittelhoch und seitlich abgeflacht. Der Kopf ist groß und kräftig, die Schnauze mäßig lang, aber deutlich länger als der Durchmesser der relativ kleinen Augen. Das große Maul ist nach oben geneigt, die Kiemenöffnung ist schräg nach oben gerichtet. Der vordere Teil der Rückenflosse ist deutlich niedriger als der hintere. Die Schwanzflosse ist gut entwickelt, der Rand leicht eingezogen. Die Bauchflossen sitzen unter den Brustflossen und beginnen fast in einer Linie mit diesen. Die Schuppen sind klein, aber fest angewachsen. Die Färbung ist bräunlich-grün, bei Jungfischen mit länglichen schwarzen Mustern, die bei älteren Fischen verblassen und schließlich verschwinden. Anfangs ernähren sie sich von Plankton, später von Insektenlarven und anderen wirbellosen Tieren, dann zunehmend auch von Fischen. Die Fortpflanzung findet im Mai statt, wobei die milchigen Weibchen auf dem kiesig-sandigen Grund tellerförmige Gruben aushöhlen, in die sie die Eier ablegen. Die befruchteten Eier entwickeln sich unter dem Schutz der Männchen, aber aufgrund ihrer Empfindlichkeit ist die Schlupfrate gering.

2.2.4 Strahlenflosser

Angler begegnen diesen Arten häufig, obwohl sie nur sehr selten gezielt befischt werden. Alle diese Arten gehören zur Familie der Grundeln und sind ursprünglich an den Küsten des Schwarzen Meeres, dem Kaspischen Meer, sowie in den Unterläufen der dort mündenden Flüsse. Von dort aus verbreiteten sie sich von selbst in heimische Gewässer, wobei die Schifffahrt diesen Prozess höchstens beschleunigte, sodass diese Arten nicht als invasiv angesehen werden können. Aufgrund ihrer Gradation sind sie an einigen Stellen so häufig geworden, dass sie sie oft in großer Zahl an den Haken geraten, auch wenn der Angler gezielt auf andere Fischarten aus ist. Zu dieser Gattung gehören:

- Fluss-Geb (1. Bild)
- Glatter Gieb (Bild 2)
- Kessler-Döbel (3. Bild)
- Schwarzmaul-Döbel (Bild 4)
- Buntbarsch (Bild 5)
- Kaukasischer Zwerggeb (Bild 6)

Sie alle haben einen länglichen Körper, der vorne zylindrisch und hinten seitlich abgeflacht ist und nach hinten hin allmählich abfällt. Der Kopf ist relativ groß, oft breit und kräftig, die Augen sitzen hoch. Der Mund ist spitz oder halb obenliegend, oft mit fleischigen Lippen. Sie haben zwei Rückenflossen, von denen die vordere kurz und die hintere sehr lang ist. Die Schwanzflosse ist ebenfalls lang, die Schwanzflosse gut entwickelt und am hinteren Rand gewölbt. Die Bauchflossen sind zusammengewachsen und bilden eine Haftscheibe.

Ihr Körper ist mit sehr kleinen Schuppen bedeckt. Ihre Farbe ist in der Regel [illegible] unregelmäßigen dunklen Flecken. Zur Paarungszeit tragen die Männchen oft ein schwarzes Hochzeitsgewand. Es handelt sich um kleine Fischarten, die maximal 15 Zentimeter groß werden. Sie bewegen sich ausschließlich auf dem Grund. Sie ernähren sich hauptsächlich von kleinen wirbellosen Tieren, aber aufgrund ihrer hohen Populationsdichte greifen sie fast alles an, was essbar ist, einschließlich Samen und sogar lebende kleine Fische, die sie mit ihren Haken fangen können. Die Laichzeit dauert in der Regel von April bis Juni, die Männchen bewachen das Nest.

2.3 Gebietsfremde, invasive Arten

Unter natürlichen Bedingungen besiedeln Arten Lebensräume, die für sie geeignet und zugänglich sind. Wo diese Arten auf diese Weise vorkommen, handelt es sich um natürliche Vorkommen der Arten.

Wir nennen das Gebiet „Ausbreitungsgebiet”. Nur ein kleiner Teil der Arten hat sich auf allen Kontinenten oder in allen Meeren der Erde in für sie geeigneten Lebensräumen verbreitet. Das sind die sogenannten kosmopolitischen Arten. Für die meisten Arten stellen jedoch natürliche geografische Formationen wie Gebirgsketten oder Meere ein Hindernis (Barriere) dar, das sie nicht „von selbst” überwinden können, um neue Gebiete zu erobern. Aus diesem Grund werden ähnliche Lebensräume an verschiedenen Orten der Welt von unterschiedlichen Arten besiedelt. Die Existenz geografischer Barrieren ist einer der Gründe für die Entstehung und Erhaltung der biologischen Vielfalt.
Bei vielen Arten hat der Mensch in den letzten zweitausend Jahren durch seine Aktivitäten diese Hindernisse bewusst oder unbewusst beseitigt. Bewusst, indem er einzelne Arten zum Zweck der Fischerei, des Angelns, der Jagd oder zu anderen Zwecken über die Barrieren hinweg in neue Gebiete siedelte. Ebenso absichtlich war es, wenn der Mensch die Ausbreitung bestimmter Arten förderte, indem er ihre Raubtiere oder Konkurrenten zurückdrängte oder sogar vollständig ausrottete. In vielen Fällen trug der Mensch jedoch auch ohne sein Wissen zur Überwindung dieser Hindernisse bei, beispielsweise gelangten viele Arten durch Ballastwasser von Schiffen oder unzureichend kontrollierte Lebensmittellieferungen in neue Gebiete.

Warum ist es schlimm, dass Menschen auf diese Weise Arten einführen und ansiedeln? Für jeden Lebensraum ist es charakteristisch, dass die Gesamtheit der ursprünglich dort lebenden Arten die Möglichkeiten, die die Umweltbedingungen bieten, vollständig ausnutzt. In der Ökologie wird der „Platz” oder die Rolle, die eine Art einnimmt, als
„Nische” bezeichnet. In einem natürlichen Lebensraum gibt es keine leeren Nischen, alle sind besetzt. Wenn sich also eine vom Menschen eingeführte Art irgendwo ansiedelt, d. h. eine Nische besetzt, geht dies zwangsläufig zu Lasten einer oder mehrerer anderer Arten. Lebewesen, die sich nach ihrer Ansiedlung sehr erfolgreich vermehren, d. h. sich nach ihrer Ansiedlung oder Einschleppung ohne jegliche menschliche Hilfe schnell und in großer Zahl vermehren und dadurch den Fortbestand vieler ursprünglich dort lebender Organismen gefährden, werden als invasive Arten bezeichnet.
Es ist sehr wichtig, dass wir aus der Ansiedlung, Verbreitung und schädlichen ökologischen Rolle dieser Fischarten in unserem Land lernen. Um ähnliche Fälle zu vermeiden, ist es am sinnvollsten, nicht mit der Ansiedlung nicht heimischer Arten in unserem Land zu experimentieren, einschließlich des Aussetzens von unerwünschten Aquarienfischen.
Auch wenn die Fischerei auf nationaler Ebene sicherlich kein wirksames Mittel zur Eindämmung invasiver Arten ist, können Angler durch ihre Tätigkeit dazu beitragen, die weitere Vermehrung invasiver Fischarten und deren Eindringen in neue Gewässer zu verhindern, was auch in den Durchführungsbestimmungen vorgeschrieben ist.

2.3.1 Blaubandbärbling

Seine ursprüngliche Heimat ist das Gebiet südlich des Amur, nach Europa gelangte er zufällig mit den Nachkommen von Amur- und Busa-Arten. In Ungarn wurde er 1963 erstmals gesichtet. Derzeit lebt er im Karpatenbecken und den angrenzenden Gebieten, breitet sich aber weiter aus. Der leicht erwärmend ruhig
Sie bevorzugt Gewässer und kommt in größten Beständen in flachen Seen und kleinen, kaum strömenden Gewässern vor

, aber mit Ausnahme von Gebirgsbächen in fast allen Gewässertypen anzutreffen. Es handelt sich um eine kleine Art, die größten Exemplare werden 8–10 cm, höchstens 12 cm lang. Der Körper ist länglich und seitlich abgeflacht. Die Jungtiere sind schlanker, die älteren kräftiger und gedrungener, Rücken und Schwanzflosse sind höher.
Die Rückenlinie ist bis zum Beginn der Rückenflosse gewölbt und ab dort leicht konkav. Der Kopf ist niedrig und kegelförmig, die Nase kurz und kaum länger als der Augendurchmesser. Das oberständige Maul ist klein, die Mundspalte steil nach oben gerichtet. Die Kanten der Rückenflosse und der Schwanzflosse sind gewölbt. Die hinteren Kanten der Schuppen sind dunkler gefärbt, was den Eindruck erweckt, als würden sie aus der Haut hervortreten. An den Seiten der Jungtiere und der Laichfische verläuft ein dunkler Streifen von der Nase über die Augen bis zur Schwanzflosse. Anfangs ernährt es sich nur von sehr kleinen Planktonorganismen, später von größeren Planktonkrebsen, Insektenlarven sowie von lebenden Belägen, die sich auf Unterwasserobjekten und Pflanzen bilden. Von Mitte März bis Ende Juni laicht es in mehreren Etappen auf einem festen Untergrund. Die Eier werden vom Männchen bis zum Schlüpfen bewacht und gepflegt.

2.3.2 Silberkarpfen

Seine ursprüngliche Heimat ist Südostasien, heute ist er jedoch in weiten Teilen Europas verbreitet. In Ungarn verbreitete er sich nach seiner Einfuhr im Jahr 1954 und kommt heute in den meisten Gewässern vor. Er ist sehr anpassungsfähig und kommt mit Ausnahme von Gebirgsbächen in fast allen Gewässertypen vor.
Heute ist umstritten, ob er eine fremde Art ist ist. Fachleute halten es für möglich, dass sie bereits vor dem 19. Jahrhundert in unseren Gewässern vorkam, allerdings nur in geringer Anzahl. Ihre massive Vermehrung könnte durch ihre gezielte Ansiedlung in unseren Gewässern begünstigt worden sein, aber auch mit anderen Faktoren zusammenhängen, die zeitlich mit der Ansiedlung zusammenfallen.
Sein eigentlicher Lebensraum sind flache, vegetationsreiche stehende Gewässer, wo sich große Bestände bilden können.
Seitlich abgeflachter, hochrückiger, aber gedrungener, kräftiger Fisch. In braunen Gewässern ist sein Rücken dunkel, die Seiten gelblich. In klaren, durchsichtigen Gewässern ist er heller, die Seiten silbrig schimmernd, der Bauch weißlich.
Er wird durchschnittlich 20–30 cm groß, hat einen relativ kleinen Kopf, eine stumpfe Schnauze, ein kleines, spitz zulaufendes Maul und keine Barteln.
Am ehesten ähnelt ihm der breite Karausche, dessen Rückenflosse jedoch abgerundet ist und dessen Jungtiere am Schwanzflossenansatz einen schwarzen Ring oder einen dunklen Fleck aufweisen. Auch der Karpfen ähnelt ihm, hat jedoch an der Oberkiefer und an den Mundwinkeln je ein Paar kleine Barteln.
Die Farbe seiner Schuppen ist in der Regel silbrig, aber Exemplare, die in torfigen Gewässern leben, können auch goldgelb sein. Er ist ein allesfressender Fisch, weshalb er in verschiedenen Gewässern leben kann. Er ernährt sich hauptsächlich von kleinen wirbellosen Tieren, frisst aber auch Lebendfutter, pflanzliche Stoffe und organische Abfälle. Die Eier werden in mehreren Gängen im Mai und Juni auf die Vegetation in flachen Gewässern abgelegt. Früher lebte bei uns ausschließlich eine Population aus laichenden Exemplaren, die sich mit milchigen Exemplaren anderer Karpfenarten paarten. Die Nachkommen trugen jedoch ausschließlich das Erbgut der Muttertiere, sodass es sich nicht um Hybriden handelt, sondern um ausschließlich eierlegende Silberkarpfen. Seit drei Jahrzehnten

tauchten auch Männchen auf, und nun vermehren sie sich wie andere Arten auch. Die Eier werden auf die Vegetation in flachen Gewässern abgelegt.

2.3.3 Zwergwelsarten

Der „braune" Katzenwels (unteres Bild) und der schwarze Zwergwels (oberes Bild) stammen aus Nordamerika, aber heute trifft man meist nur noch die letztere, noch kleiner wachsende Art an. Sie bevorzugt vor allem pflanzenreiche stehende Gewässer ( ), tote Flussarme ( ) und Altarme ( ), in denen sie sich zeitweise übermäßig vermehren kann. Es ist ein dicklicher Fisch, der oben am Kopf und seitlich am Schwanz abgeflacht ist. An Ober- und Unterkiefer befinden sich jeweils 4 Barteln. Ähnlich wie beim Zwergwels hat er am Anfang der Rückenflosse einen sehr spitzen, harten Knochenspieß, und ein ähnlicher Knochenspieß befindet sich auch am Anfang der Brustflossen. Seine Haut ist völlig schuppenfrei, die Seitenlinie verläuft entlang des gesamten Körpers. Seine Farbe variiert von goldgrün bis schwarz, ist jedoch nicht fleckig. Die Haut an der Schwanzflosse ist viel dunkler als die Schwimmstrahlen.
Sein nächster Verwandter, der (braune) Katzenwels, sieht ihm sehr ähnlich, hat jedoch eine wolkige Seite und in der Regel keinen helleren Querstreifen vor der Schwanzflosse.
Er ernährt sich hauptsächlich von am Grund lebenden Wirbellosen, aber auch pflanzliche Nahrung steht auf seinem Speiseplan. Seine Eier legt er – ähnlich wie der Wels – in Nestgruben. Die Eltern bewachen die Eier und die geschlüpften Jungfische einige Wochen lang gemeinsam. Die selbstständig gewordenen Jungfische schließen sich zu schwarmenden Gruppen zusammen. Früher kam in unseren Gewässern der (braune)

Katzenwels und schwarze Zwergwels in etwa gleichen Anteilen. Heute ist erstere Art vom Aussterben bedroht und wird von der Schwarzhecht verdrängt, die an der Bauchseite gelb gefärbt ist und im Gegensatz zu ihrer Verwandten keine Flecken oder Wolken auf den Seiten hat.

2.3.4 Marmorkarpfen

Ursprünglich wurden 1963 zwei Arten von Marmorkarpfen – der weiße (oberes Bild) und der gefleckte (unteres Bild) – in Ungarn angesiedelt. In der Fischzucht wird weiterhin der weiße Busa gezüchtet, der sich von pflanzlichem Plankton ernährt. Durch Kreuzung der in natürlichen Gewässern angesiedelten oder ausgesetzten Fische entstanden jedoch Hybridfische, die sowohl Merkmale der weißen als auch der gesprenkelten Busa aufweisen

und mit ihren Filtersystemen sowohl pflanzliches als auch tierisches Plankton verwerten. Aus diesem Grund ist es außerhalb der Fischzucht – einschließlich der Angelfischerei – nicht sinnvoll, die beiden ursprünglichen Arten getrennt zu behandeln. In ihrer Heimat ist sie typischerweise ein Flussfisch ( ) und ein Fisch, aber auch gut

Seine Anpassungsfähigkeit zeigt sich darin, dass er in Flüssen, Seen, Altarmen, Stauseen und auch in größeren Kanälen lebt. Er kann sehr groß werden, die größten Exemplare können eine Länge von über 1 Meter erreichen. Er hat einen länglichen, aber ziemlich hohen, seitlich abgeflachten Körper. Der Kopf ist groß, die Stirn breit, die kleinen Augen sitzen tief im Kopf. Die Rückenflosse beginnt hinter den Bauchflossen. Die Schuppen sind klein, die Fische sind silbrig oder marmoriert gefärbt. Sie ernähren sich hauptsächlich von Plankton und organischen Abfällen, die sie mit Hilfe einer Vorrichtung an der Innenseite ihrer Kiemen aus dem Wasser filtern. Sie laichen bei einer Wassertemperatur über 20 Grad in Flüssen oder offenen Gewässern. Die freigesetzten Eier entwickeln sich im Wasser schwebend.

2.3.5 Sonnenbarsch

Wie der Name schon sagt, liebt der Sonnenbarsch das Sonnenlicht, daher bilden sich seine größten Bestände in flachen, küstennahen Stillgewässern, in denen es bereits Seegras gibt, das aber noch nicht vollständig überwuchert ist. Er bevorzugt schnell aufwärmende Windwasser. Tiefe Altarme bewohnt er nur an den Uferbereichen. Die jüngeren „ ” (Jungfische) leben in Bergteichen ( ) und häufig in „ ” (sehr dicht besiedelt. Er kommt in langsam fließenden Abschnitten kleinerer und größerer Flüsse vor, ist jedoch nicht häufig anzutreffen. Es handelt sich um einen kleinwüchsigen Fisch, dessen Körperlänge auch bei größeren Exemplaren nur etwa 10–15 cm beträgt. Sein Körper ist gedrungen, sehr hoch und seitlich stark abgeflacht. Der Kopf ist relativ groß, die Schnauze kurz und kaum länger als der Augendurchmesser. Ähnlich wie bei den Barschen ist seine doppelte Rückenflosse zusammengewachsen und besteht nicht aus zwei getrennten Teilen. Auf dem oberen Teil der Kiemendeckel der ausgewachsenen Exemplare befindet sich ein ohrförmiger, schwarz-roter Hautfortsatz. Sein Maul ist klein und steht nach oben, die Kiemenspalte ist ebenfalls nach oben gerichtet. Die Bauchflossen sind nach vorne verschoben und beginnen knapp hinter den Brustflossen. Die Schuppen sind relativ groß und fest angewachsen. Die Farbe ist bläulich-olivgrün mit einem bunten Muster. Die Fortpflanzungszeit ist Mai bis Juni, unter günstigen Bedingungen kann es jedoch auch zu einer zweiten Fortpflanzungsphase im Juli bis August kommen. Die paareigenen Männchen graben flache Vertiefungen in den mit Wurzeln durchzogenen Grund der flachen Uferzonen. Die angelockten Weibchen legen dort ihre Eier ab, die nach der Befruchtung vom Männchen bewacht werden, während er das Weibchen aus der Nähe vertreibt. Er ernährt sich hauptsächlich von wirbellosen Tieren und Insektenlarven aus dem Uferbereich. In Gewässern, in denen Sonnenbarsch, Zander und Hecht vorkommen, gehören diese zu seinen bevorzugten Nahrungsquellen.

2.3.6 Amurgrundel

Die Amurgrundel – wie ihr Name schon sagt – ist ursprünglich in der Region des Amur-Flusses, irgendwo an der gemeinsamen Grenze zwischen Russland, China und Korea, beheimatet. In Ungarn wurde er erstmals 1997 im Gebiet des Tisza-Sees gesichtet. Die Amurgrundel ist Umweltfaktoren gegenüber sehr anspruchslos, verträgt Sauerstoffmangel und auch, wenn im Winter nur wenige Zentimeter Wasser unter der dicken Eisschicht übrig bleiben. Diese Art gehört zur Familie der Ruhende Gebe, was bedeutet, dass die

Bauchflossen nicht zu Haftsaugern verwachsen sind, was sie von echten Köcherfliegen unterscheidet. In den Hauptläufen von Flüssen ist sie selten, aber in Vertiefungen im Schwimmbereich, in Kubikgruben und in veralteten Altarmen kann sie dichte Populationen bilden. Es handelt sich um einen kleinen Fisch, auch die größeren Exemplare werden nur 15–20 Zentimeter lang. In Farbe und Form ähnelt er dem Moor-Flusskrebs, der jedoch nur eine Rückenflosse hat, während der Amur-Flusskrebs zwei Rückenflossen hat. Sein Körper ist etwas gedrungen, mit mäßig gewölbtem Rücken und Bauch, von der Seite leicht abgeflacht. Im Verhältnis zu seinem großen Kopf wirken seine Augen klein. Sein hochstehender Mund mit dicken Lippen reicht bis unter die Augen. Die Mundspalte ist schräg nach oben gerichtet, an den Kiefern reihen sich kleine Zähne. Mit Ausnahme der Bauchflossen sind die Flossen gut entwickelt und an den Rändern abgerundet. Kleine Schuppen bedecken nicht nur den Körper, sondern auch den hinteren Teil des Kopfes. Die Grundfarbe ist je nach Umgebung gelblich oder dunkelbraun, die von größeren dunklen Flecken und kleineren hellen Sprenkeln durchzogen ist. Der Kopf ist um die Augen herum mit schmalen dunklen Streifen verziert. Zur Paarungszeit legen die Männchen ein dunkles Hochzeitsgewand an und ihre Stirn schwillt an. Obwohl die größeren Tiere auch Fische fressen, besteht ihre Nahrung hauptsächlich aus wirbellosen Wassertieren, vor allem Insektenlarven. Die Fortpflanzung findet im Mai und Juni statt, die Eier werden unter Wasser an Gegenständen, Ästen oder Wurzeln abgelegt und nach der Befruchtung vom Männchen bewacht.

2.4 Nicht fangbare oder nur mit einer besonderen Ausnahmegenehmigung fangbare einheimische Arten

2.4.1 Sterlet

Unser häufigster Wels, der einst in unseren Flüssen eine wichtige Rolle spielte, ist in letzter Zeit in unseren natürlichen Gewässern selten geworden

und darf daher nicht gefangen werden,

aber nicht geschützt. Er bevorzugt die schnelleren und tieferen, kiesig-sandigen oder lehmigen Abschnitte und Flussbetten größerer Flüsse. In Seen und den sedimentreichen Flussläufen von Stauseen kommt er zwar vor, vermehrt sich dort aber nicht. Er wird bis zu 1 Meter lang und kann ein Gewicht von 6-7 kg erreichen.

Der Sterlet ist ein spindelförmiger, langgestreckter Fisch mit einer langen, nach oben gebogenen Schnauze. Auf seinem Rücken und Bauch befinden sich 12-18 Knochenplatten.

Der untere Mund ist klein, die Unterlippe in der Mitte unterbrochen. Die vier gezackten Schnurrhaare sind relativ lang und reichen bis zur Oberlippe (dadurch kann sie von allen geschützten Arten und der fremden Art Lenaia unterschieden werden). Die Rückenflosse befindet sich nahe am Körperende.

Der größte Teil seines Körpers ist dunkelbraun, graubraun oder schwarzbraun, eventuell mit grünlichen oder bläulichen Schattierungen. Der Bauch ist gelb oder rötlich-weiß. Die dunkel gefärbten Flossen sind in der Regel von einem schmalen weißen Streifen gesäumt.

Die Laichzeit fällt in die Monate April bis Juni, in den tieferen, kiesigen und sandigen Abschnitten der Flüsse. Seine Nahrung, bestehend aus Würmern, Schnecken und Insektenlarven, sucht er am Grund des Flussbettes. Wo die Larven der Eintagsfliege reichlich vorhanden sind, bilden diese seine Hauptnahrung.

2.4.2 Karausche

Vor den Flussregulierungen, als ein Großteil der Tiefebene noch Sumpfgebiet war, gehörte er zu unseren häufigsten Fischen, heute ist sein Bestand jedoch nicht nur in Ungarn, sondern auch in den Nachbarländern stark zurückgegangen, weshalb er zu den nicht fangbaren, aber nicht geschützten Fischen zählt. Er ist ein typischer Fisch der pflanzenreichen, flachen stehenden Gewässer und kommt nur sehr selten in Fließgewässern vor.
Er tritt bei Hochwasser auf. Größere Bestände bilden sich in alten Altarmen und Sümpfen. Er verträgt sauerstoffarme Bedingungen und im Winter sogar das vollständige Durchfrieren des Wassers. Es handelt sich um eine mittelgroße Art mit einer Länge von 15–25 cm, selten über 30 cm. Der Breitflosser ist ein sehr hochrückiger, seitlich stark abgeflachter Fisch mit großen, goldgelben Schuppen. Die Rückenflosse beginnt etwa auf Höhe der Bauchflosse und ist an den Rändern gewölbt. Der Kopf ist klein, die Stirn steil gewölbt, die Nase stumpf. Sein kleines, spitz zulaufendes Maul hat keine Bartfäden. Sein Körper ist mit großen, dicken und fest sitzenden Schuppen bedeckt. Am ehesten ähnelt er dem Silberkarpfen (in braunen Gewässern sogar in der Farbe) und dem Karpfen, aber die Flosse des Silberkarpfens ist am Rand gerade oder leicht konkav, und der Karpfen hat kleine Barthaare am Oberkiefer und an den Mundwinkeln. Ganz junge Exemplare haben an der Schwanzflosse – direkt vor der Schwanzflosse – in der Regel einen umlaufenden schwarzen Ring, von dem später nur noch ein Fleck übrig bleibt, der bei älteren Tieren ebenfalls verschwindet (junge Silberkarpfen haben dieses Muster nicht). Die Laichzeit und der Laichplatz fallen mit denen des Karpfens zusammen. Er ist allesfressend, seine Nahrung besteht aus kleinen wirbellosen Tieren, Pflanzentrieben und Samen sowie organischen Abfällen. Die Fortpflanzung findet im Mai und Juni statt. Die Eier werden in mehreren Portionen an dicht bewachsenen Stellen in stehenden Gewässern abgelegt.

2.4.3 Kaulbarsach

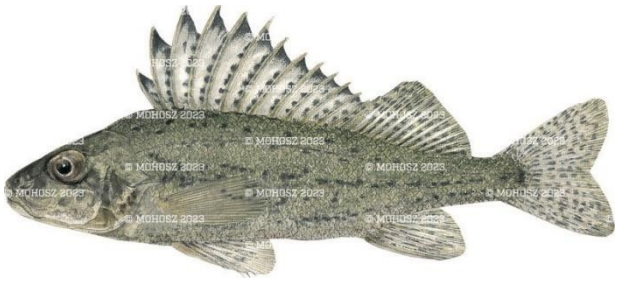

Ein allgemeines Merkmal des Kaulbarschs ist, dass ihre beiden Rückenflossen miteinander verwachsen sind. Die Kiemendeckel sind stachelig, im Maul befinden sich feine Zähne, Brust und Bauch sind mehr oder weniger schuppenlos. Er kommt sowohl in stehenden als auch in fließenden Gewässern vor, bevorzugt jedoch in stehenden Gewässern tiefere, pflanzenfreie Stellen und meidet versumpfte Bereiche.
Es ist ein kleiner Fisch, selbst gut entwickelte Exemplare werden nicht länger als 10-15 cm. Sein Körper ist länglich, mäßig hoch und seitlich zusammengedrückt. Der Kopf und die abgerundete Schnauze sind relativ lang, die Augen sind groß. Das spitz zulaufende Maul ist klein, das Ende des Oberkiefers reicht nicht bis unter die Augen. Die Rückenflosse ist lang und hoch. Der hintere Rand der Flosse ist fast gerade und verläuft in einer Verlängerung in einem spitzen Winkel zur Schwanzflosse. Die Afterflosse ist kurz. Die Bauchflossen sind nach vorne verlagert und beginnen fast in einer Linie mit den Brustflossen. Die Schuppen sind mittelgroß.

Sie ähnelt sehr einer breiten Haube, ist jedoch hellölbraun gefärbt und an den Seiten mit kleinen, dunkelbraunen Flecken versehen, die zu größeren, unregelmäßigen Querstreifen verlaufen.
Anfangs ernährt er sich von Plankton, später von benthischen Wirbellosen. Größere Exemplare fressen gelegentlich auch kleine Jungfische. Der Laich findet in mehreren Phasen im April und Mai statt. Die Eier werden in kleinen Büscheln oder Klumpen auf Wasserpflanzen oder den steinigen, kiesigen Grund abgelegt.

2.5 Unter Naturschutz stehende Fischarten

Angler müssen unbedingt in der Lage sein, die in Ungarn unter Naturschutz stehenden Arten zu erkennen, damit sie diese nicht versehentlich anstelle von fangbaren Fischen behalten oder als Köder verwenden. Da geschützte Arten nicht zum Fang gehören, ist ihre sichere Bestimmung von entscheidender Bedeutung. Da es keine Schonzeiten und Größenbeschränkungen gibt, ist die Kenntnis der biologischen Merkmale dieser Arten keine Grundvoraussetzung für Angler und somit auch nicht für Angler, die sich auf die Angelprüfung vorbereiten. Im Folgenden finden Sie entsprechend – und in Anlehnung an die vorherige Einteilung – eine Hilfestellung zur sicheren Bestimmung der geschützten Arten. Es wird empfohlen, neben diesen Beschreibungen auch geeignetes Bildmaterial zu studieren, um sich während der Vorbereitung mit den betreffenden Arten vertraut zu machen.

2.5.1 Rundmäuler

-Rundmaulfische fischähnliche, aber bei Fischen unentwickelte, längliche Lebewesen. Dazu gehören alle Arten **der Ingol**. Derzeit w e r d e n die in Ungarn vorkommenden Ingola-Arten von Fachleuten in drei A r t e n eingeteilt.

[Don-Ingola (oberes Bild), Tisza-Ingola (unteres Bild), Vladykov-Ingola]. Die kleineren, 10-12 cm großen Exemplare sind Larven, die aufgrund ihres dünnen, länglichen, zylindrischen Körpers Würmern ähneln, aber keine Flossen haben. Bei den etwa doppelt so großen ausgewachsenen Exemplaren verschmelzen die beiden Rückenflossen, die Schwanzflosse und die Schwanzflosse zu einem einheitlichen Schwimmstreifen. Ein wichtiges Merkmal ist, dass Ingolas keine paarigen Flossen haben und ihr unterer, trichterförmiger Mund keine Kiefer hat. Hinter den Augen sind sieben Kiemenöffnungen zu sehen. Nur junge Aale ähneln ihnen, aber diese haben Kiefer und Brustflossen. Ingolas kommen in unseren kleineren und größeren Flüssen und deren Grund vor.

2.5.2 Fische

Einheimische Stör-Arten mit Ausnahme des Zanders (Beluga-Stör, Sternhausen, russicher Stör, Blattdick)

In heimischen Gewässern wild lebende großwüchsige Karpfenfische nur in Fließgewässern, jedoch wurden auch viele in stehende Gewässer eingesetzt aus künstlicher Zucht

, vor allem der russische Stör und verschiedene Hybriden (die ebenfalls automatisch unter Schutz stehen). Die Erkennung dieser Fische als Panzerträger, die anstelle von Schuppen Panzer tragen, eine typisch lange Schnauze, einen kräftigen, fleischigen, nach unten gerichteten Mund und eine asymmetrische Schwanzflosse haben, ist unproblematisch. Zur Unterscheidung der einzelnen Arten eignen sich am besten der Mund und die vor dem Mund beginnenden Barteln.

Die in heimischen Gewässern am häufigsten gefangene – nicht heimische, fangbare – Störart ist der sibirische Stör.
Seine langen, glatten Barteln enden näher an der Nasenspitze als an der nicht allzu großen Maulöffnung und reichen bis zur Oberlippe, während die Unterlippe in der Mitte unterbrochen ist.
Die Barteln der mit behördlicher Genehmigung fangbaren Zander erreichen ebenfalls die Oberlippe, sind jedoch gezackt.
Von diesen kann die übrige – geschützte – Art anhand der Größe und Form des Mauls und der Bartfäden sicher unterschieden werden: Die Bartfäden **des Beluga-Störs** (Bild 1) erreichen ebenfalls die Oberlippe, aber ihr riesiges Maul reicht fast von einem Kopfende zum anderen. Die Lippen des Glattdicks sind ununterbrocken, die Bartfäden des Sternhausen und des sibirischen Störs mit ihrer langen Schnauze reichen nicht bis zur Oberlippe.

Frauennerfling, Schwarzmeerplötze, Hasel, Arten der Maränen

Flusskarpfen, wobei die beiden letzteren eher in kleineren Gewässern vorkommen, während der Leánykoncér in großen Flüssen (vor allem in der Donau und der Drau) typisch ist.

Von diesen Arten ist in der Praxis nur die Bestimmung **der Frauennerfling** wirklich problematisch, da sie mit mehreren ähnlich gebauten Brassenarten verwechselt werden kann.
Am ehesten mit dem Bodorka zu verwechseln, dessen Maul jedoch spitz zuläuft, dessen Augen größer sind und dessen Augenringe in der Regel orangefarben sind, während der Maifisch ein halb unterständiges Maul hat, dessen Augen im Vergleich zum Kopf kleiner sind und dessen Augenringe weißlich sind. Der Mund des Aland ist spitz, seine Schuppen sind kleiner, an der Seitenlinie sind es 55-60, während die **Frauennerfling** deutlich größere Schuppen hat: Entlang ihrer leicht gewölbten Seitenlinie sind 44-49 Schuppen zu zählen.

Der Körper **die Schwarzmeerplötze** ist länglich und seitlich leicht abgeflacht. Die Nase ist stumpf, der halb unterständige Mund ist relativ klein. Die Anzahl der Schuppen an der Seitenlinie beträgt 62-67. Darüber befinden sich 10-11, darunter 5 Schuppenreihen. Die Basis der Rücken- und Bauchflossen ( ) ist ein imaginäre vertikal. Die Ränder der Rückenflosse und der Afterflosse sind konkav. In der Rückenflosse befinden sich 8-9,

In der Analflosse befinden sich 9 bis 11 verzweigte Flossenstrahlen. Die Schwanzflosse ist lang und tief eingeschnitten. Die Körperfarbe ist auf dem Rücken graubraun, an den Seiten heller silberweiß, der Bauch ist weißlich. Die Flossen sind grau und durchscheinend. Während der Laichzeit erscheinen auf dem Rücken der milchigen Fische kleine, perlenartige Laichblasen, und die paarigen Flossen färben sich blassrot. Am ehesten ähnelt ihm der Hasenfisch, aber an dessen Seitenlinie ist die Anzahl der Schuppen geringer und variiert zwischen 46 und 53. Auch der Döbel ist von der Körperform her ähnlich, hat aber nur 44 bis 46 Schuppen an der Seitenlinie und ein spitz zulaufendes Maul. Auch entlang der Seitenlinie des Mädchenkorns sind weniger Schuppen zu zählen, nämlich 44 bis 49. Die Zahl der Schuppen bei der Paduc und der Pflaumenbarbe ist zwar ähnlich, aber die erstere hat ein vollständig unterständiges Maul, während die letztere eine deutlich längere Afterflosse hat. Die Zahl der Schuppen bei der Kiemenbarbe ist ebenfalls ähnlich, aber ihr Maul ist oberständig.

Mit kleinem, halb unten stehendem Mund und gewölbtem Schwanz Schwanz ähnelt **er** dem Domolykó, aber sein Kopf und Körper sind viel kräftiger, die Ecke seines spitzen Mundes reicht bis zur Augenlinie und die Kante seiner Schwanzflosse ist gewölbt
gewölbt. Da der Hasenfisch ein kleiner Fisch ist, wird der Angler, der die Größenbeschränkung für Döbel einhält, einen Hasenfisch, der versehentlich für einen Döbel gehalten wird, nicht behalten.

Die dem Maräne sehr ähnlichen **Arten der kleinen Maränen** (Bihari- und Karpaten-Maränen) sind ebenfalls kleinwüchsige Fische, sodass der Angler unter Einhaltung der Größenbeschränkungen für Maränen nicht versehentlich eine Bihari- oder Karpaten-Maräne als Maräne behalten wird. Ein sehr gutes Artmerkmal ist der erste
, die beim Marna hart und gezackt ist, was bei den kleinen Marna-Arten nicht zu finden ist. Außerdem reicht die hintere Schwanzflosse beim Marna nicht bis zur Schwanzflossenwurzel, während sie bei den kleinen Marna-Arten bis dorthin reicht oder diese sogar erreicht. Die Bihari-Marna ist eine endemische, also einheimische Fischart. Ihren Namen erhielt sie von der Landschaft, die der Sebes-Körös durchfließt. Der längere Abschnitt des Flusses verläuft auf rumänischem Gebiet, sodass der größte Teil der Bihari-Maränen Population jenseits der Grenze lebt.

Kleine Fischarten: Europäischer Hundsfisch, Elritze, Moderlieschen, Schneider, Bitterling, Karpfenartige und Strahlenflossern

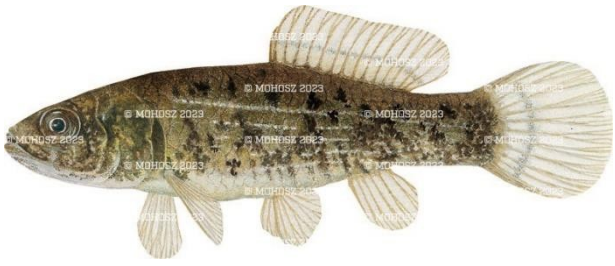

Der Europäische Hundsfisch lebt in kleineren, sumpfigen stehenden Gewässern oder Kanälen. Aufgrund seines charakteristischen, gedrungenen Körperbaus und seiner bräunlichen, fein schwarz gemusterten Färbung kann er nur mit wenigen Arten verwechselt werden, er ähnelt lediglich der Amur-Schläfergrundel, wobei diese zwei Rückenflossen hat, während der Europäische Hundsfisch nur eine hat.

Die stromlinienförmige, spindelförmige **Elritze** ist eine kleine, in Bächen lebende Fischart. Sie hat eine abgerundete, stumpfe Schnauze, sehr kleine Schuppen und an den Seiten eine manchmal dunklere, manchmal hellere , aber dennoch erkennbare Fleckenreihe, die sie von anderen Fischen unterscheidet.

Das **Moderlieschen** hat einen kleinen, stumpfen Oberkiefer. Seine Mundwinkel zeigen stark nach oben, erreichen aber der nicht die Augenlinie. Charakteristisch ist die Seitenlinie des Oberkieferknochens, die nur an den ersten 7-12 Schuppen zu sehen ist.

Der **Schneider** lebt in Bächen und kleineren Flüssen. Sein Maul ist klein und spitz, aber von der Seite gesehen ist die Mundspalte leicht nach oben gerichtet. Über und unter der Seitenlinie verläuft ein Streifen aus schwarzen Punkten, der vor allem am vorderen Teil des Körpers und während der Fortpflanzungszeit auffällig ist.

Seine Flossen sind hellgrau, aber die Brust- und Bauchflossen sind an der Basis rötlich. Der nahe verwandte Albernus hat ein oberständiges Maul, einen niedrigeren Rücken und eine graue Brustflossenbasis, während der etwas ähnliche Bassin ein größeres Maul hat, das bis unter die Augen reicht.

Der Bitterling ist ein hochgewachsener, seitlich stark abgeflachter, sehr kleiner Fisch, dessen Rücken und Bauch stark gewölbt sind. Seine Nase ist kurz und stumpf, sein Maul klein und spitz. Seine Augen sind groß und haben etwa den gleichen Durchmesser wie die Nasenlänge. Sowohl Jungtiere als auch ausgewachsene Fische weisen einen metallisch schimmernden blaugrünen Streifen auf der Schwanzflosse auf.

Karpfenartige [**Gründling** (1. Bild)**, Weißflossen-Gründling** (2. Bild)**, Steingreßling** (3. Bild)**,**

Kesslers Gründlinge (4. Bild)] sind alle klein, haben einen zylindrischen Körper, ein unterständiges Maul und an dessen Basis beidseitig je einen Bartfaden.
Mehr muss der Angler nicht über sie wissen: Wenn er einen Karpfenartigen fängt, ist es egal, um welche Art es sich handelt, denn alle sind geschützt.

Die Steinbeißer [**Europäischer Schlammpeitzger** (1. Bild)**, Steinbeißer** (2. Bild)**, Gold-Steinbeißer** (3. Bild), **Bachschmerle (**4. Bild)] haben einen zylindrischen Körper, einen nach unten gerichteten, fleischigen Mund, der von vielen (6 oder 10) kurzen, wenige

Millimeter langen Bartfäden umrahmt ist. Mehr muss der Angler nicht wissen: Wenn er einen Streifen fängt, ist es egal, um welche Art es sich handelt, alle sind geschützt. Der lange, bis zu 30 cm große Europäische Schlammpeitzger erinnert an einen Aal, hat aber Barteln, Bauchflossen und separate, kurze Rücken- und Afterflossen. Die Bachschmerlen haben lange Barteln um ihr großes, spitz zulaufendes Maul, ihr Körper ist nicht länglich-zylindrisch und ihr Kopf ist flach.

Barschartige: Die Groppe, der Schrätzer, der Donaukaulbarsch, der Spindelbarsch

Die Groppen sind Bachfische. In unserem Land kann man mit dem Vorkommen **der Gropen** rechnen, **die Sibirische Groppe** kann höchstens durch Exemplare vertreten sein, die aus den Oberläufen der

Flüsse abgeschwemmt werden. Die Kölntchen

alle durch einen vorne zylindrischen, hinten seitlich zusammengedrückten, länglichen Körper, einen breiten, von oben abgeflachten Kopf, ein großes, spitz zulaufendes Maul und hoch liegende Augen gekennzeichnet. Ein sehr wichtiges Merkmal ist, dass die Groppen keinen Schuppen haben und ihre Bauchflossen frei stehen. Von den in Ungarn vorkommenden Fischarten ähneln ihnen nur die Gébák, deren Körper jedoch mit Schuppen bedeckt ist, deren Kopf schmaler ist und deren Bauchflossen zusammengewachsen sind und eine Haftscheibe bilden. Die Unterscheidung zwischen den beiden Arten der Groppen ist nicht notwendig, da beide Arten unter Naturschutz stehen.

Der Donaukaulbarsch ist ein gedrungener, hochgewachsener, seitlich abgeflachter und mit einigen unregelmäßigen Querstreifen gemusterter brauner Barsch. Der hintere Rand der Rückenflosse ist gewölbt und schneidet, wenn man seine Linie verlängert, in einem annähernd rechten Winkel in die Schwanzflosse ein. Er ähnelt sehr dem Kaulbarsch ( ), aber dessen Seiten nur

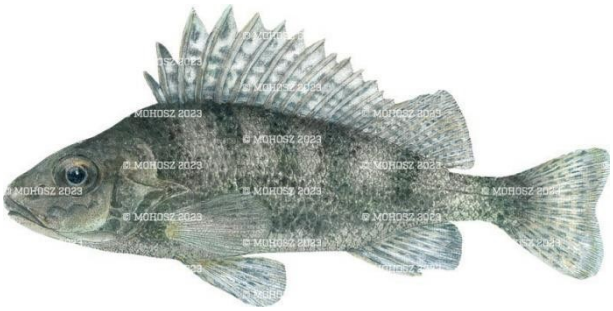

unregelmäßig verstreute dunkelbraune Flecken, und die Randlinie der Rückenflosse verläuft anders. Die grünliche Streifenzeichnung des Zanders ist ausgeprägter, und am Ende seiner ersten Rückenflosse hat er einen schwarzen Fleck. Da der Kaulbarsch nicht gefangen werden darf, reicht es aus, wenn der Angler erkennt, dass er einen Donau- oder Kaulbarsch gefangen hat, da beide aus unterschiedlichen Gründen sofort wieder freigelassen werden müssen.

Der **seidige**, sich gerne windende Körper **des Schrätzer** ist langgestreckt und seitlich zusammengedrückt. Kopf und Nase sind lang, die Augen groß. Der kleine Mund ist spitz oder halb nach unten geneigt. Die Rückenflosse ist sehr lang und ziemlich hoch. Die Grundfarbe ist grünlich-gelb, auf dem Rücken und an den Seiten verlaufen 3-4 dunkelbraune, stellenweise unterbrochene, schmale Längsstreifen,

an denen er leicht von allen anderen Fischarten zu unterscheiden ist.

Spindelbarsche sind stark längliche, zylindrische Raubfische aus Fließgewässern. Ihr Kopf ist lang und breit, von oben leicht abgeflacht. Die Schnauze ist lang und etwa doppelt so lang wie der Durchmesser der großen Augen. Das Maul ist mittelgroß und vollständig nach unten gerichtet.
Der **Zingel** (oberes Bild) wird größer,

sein Körper ist in der Regel unregelmäßig mit dunklen Flecken gemustert, während der kleiner wachsende **Streber** (unteres Bild) an den Seiten meist sehr deutlich abgegrenzte schräge Streifen aufweist, außerdem ist sein Schwanzstiel viel dünner und seine erste Rückenflosse kürzer. Anhand ihres einzigartigen Aussehens lassen sich die Spindelbarsche sicher von allen anderen Arten unterscheiden.

Seltene Arten:

Schwarmeerplötze, Strömer, Europäische Äsche, Huchen

Der **Strömer ist** ein stark länglicher, zylindrischer, seitlich leicht abgeflachter, kleinwüchsiger Fisch, der in den Oberläufen von Flüssen lebt. Bei uns kommt er nur in der Oberen Theiß vor. Sein halb unterständiger Mund ist leicht vorstehend, unter der stumpfen Nase. Über der orangefarbenen Seitenlinie verläuft vom Nasenrücken bis zur Schwanzflosse ein blaugrauer Streifen.

Seine Körperform und sein Maul sind ähnlich wie die des ebenfalls geschützten Hasenforellen und des Perlenfisches, aber aufgrund seiner orangefarbenen Seitenlinie und des darüber verlaufenden blaugrauen Streifens ist er nicht nur von diesen, sondern auch von allen anderen Arten gut zu unterscheiden.

Die Europäische Äsche ist eine für Gebirgsflüsse typische Forellenart. Sein Körper ist länglich, mäßig hoch und seitlich zusammengedrückt. Sein spitz zulaufendes Maul ist relativ klein, das hintere Ende seines Oberkiefers reicht höchstens bis zur Linie der Augen.

Die Seiten sind silbrig gefärbt, mit vereinzelten kleinen schwarzen oder dunkelgrauen Flecken. Die Rückenflosse ist im Vergleich zu anderen Forellenarten hoch und lang und hat 13 bis 17 verzweigte Strahlen. Die lange und hohe Rückenflosse unterscheidet sie deutlich von anderen Forellenarten mit Fettflossen, während Karpfenfische keine Fettflossen haben.

Der **Huchen** ist die größte Forellenart im Donauraum. Er fühlt sich in den Oberläufen der Flüsse wohl, bei uns kommen eher nur abgewanderte Exemplare vor.

Sein seitlich leicht abgeflachter Körper ist stark gestreckt und mindestens viermal so lang wie hoch. Sein Kopf ist groß und länger als sein Körper. Seine Augen sind klein und haben etwa die Hälfte des Nasenlängendurchmessers. Sein großer, spitz zulaufender Mund ist mit kräftigen Zähnen besetzt, sein Oberkiefer ragt über die Augenlinie hinaus. Die Schuppen sind sehr klein, ihre Anzahl variiert an den Seiten zwischen 180 und 200. Der silberfarbene Körper und Kopf sind mit kleinen dunklen Flecken verziert, die oft X- oder Halbmondform haben. Am ehesten kann er mit Forellen verwechselt werden, deren Schnauze jedoch stumpfer und deren Körper gedrungener ist. Die Bachforelle ist neben schwarzen meist auch mit roten Flecken verziert und hat 115 bis 130 Schuppen an der Seitenlinie. Die Regenbogenforelle hat ein kleineres Maul, ihr Oberkiefer reicht nicht über den hinteren Rand des Auges hinaus, und sie hat nur 105 bis 160 Schuppen an der Seitenlinie.

3 REGELN DER ANGELETHIK

Die ethischen Regeln des Angelns sind Verhaltensnormen, die ein kultivierter Mensch, ein Angler, anderen gegenüber einhält und von anderen erwartet. Ein Teil davon ist, wie bereits erwähnt, inzwischen in unsere Rechtsvorschriften aufgenommen worden und deren Verletzung kann geahndet werden, während andere weiterhin ungeschriebene Normen sind, deren Einhaltung jedoch ebenso erwartet wird wie die Einhaltung der in Rechtsvorschriften festgelegten Normen. Die gesamte Anglergemeinschaft wird anhand des Verhaltens der Angler am Wasser beurteilt, daher sollten wir besonders auf die Einhaltung der Verhaltensnormen achten.

Der Angler entspannt sich am Ufer, erlebt beim Fischen etwas Besonderes, tankt neue Energie und ist stets bemüht, sich sportlich zu verhalten, die Regeln einzuhalten und im Einklang mit der Natur zu sein. Das Wesentliche der Erholung für Angler ist die Stille und Ruhe der Gewässer und Ufer, die erfrischende natürliche Umgebung und das Erlebnis des Fischfangs, aber nicht das Erlebnis des Fischfangs um jeden Preis. Damit all dies gewährleistet ist, sollte der Angler lautes Rufen und Lärm vermeiden, technische Geräte nicht laut betreiben und sich einer anderen Personen anstößigen Sprache und einem unangemessenen Verhalten am Ufer enthalten, um die Erholung und Entspannung anderer nicht zu stören.

Der Angler hat ein grundlegendes Interesse an der Erhaltung der Gewässer, ihrer natürlichen Werte und ihres Fischbestands. Daher ist er verpflichtet, seinen Angelplatz sauber zu halten und sich an den Umweltschutzmaßnahmen seines Vereins zu beteiligen.

Die wichtigsten ethischen Regeln gemäß der nationalen Angelordnung:

- Der Angler ist moralisch und ethisch verpflichtet, anderen Anglern zu helfen, seine Erfahrungen weiterzugeben und ältere Anglerkollegen und Kinder beim Angeln zu unterstützen.
- Das Ausüben des Angelns darf nicht mit einer ungerechtfertigten Gefährdung oder Störung anderer Angler verbunden sein.
- Angelboote und Angelschiffe dürfen nur mit angemessener Geschwindigkeit und ohne Gefährdung oder Störung anderer Angler und Wasserfahrzeuge benutzt werden.
- Während der Laich- und Fortpflanzungszeit ist jeder Angler in der Uferzone dafür verantwortlich, durch die Wahl der Geschwindigkeit die abgelegten Eier und geschlüpften Jungfische so gut wie möglich zu schützen.
- Es ist verboten, Fischen unnötige Verletzungen oder Leiden zuzufügen.
- Während der spezifischen Schonzeiten ist das gezielte Angeln auf geschützte oder laichende Fischarten sowie auf untermaßige Exemplare von durch Größenbeschränkungen geschützten Fischarten unethisch und verboten. Wenn an einem bestimmten Angelplatz wiederholt untermaßige oder unter ein spezielles Fangverbot fallende Fische gefangen werden, muss zum Schutz der Fischbestände die Angeltechnik geändert oder gegebenenfalls der Angelplatz gewechselt werden.
- Der Angler ist persönlich dafür verantwortlich, dass er für die ausgewählten Zielfische geeignete Angelgeräte und -ausrüstung verwendet, die auch den Schutz der Fische gewährleisten, und dass er während der gesamten Dauer des Angelns in einer für das Angeln geeigneten körperlichen Verfassung ist.
- Während des Angelns ist es verboten, die eingesetzten Angelgeräte unbeaufsichtigt zu lassen oder deren Aufsicht einer anderen Person zu übertragen. Als bewacht oder beaufsichtigt gelten Angelgeräte, wenn der Angler bei Verwendung eines optischen Bissanzeigers unverzüglich und bei Verwendung eines akustischen Bissanzeigers

innerhalb kürzester Zeit nach der Wahrnehmung einen Haken setzen oder mit dem Drill beginnen kann.

- Beim Raubfischangeln ist das unbegründete Verschlucken verboten.
- Das Erhöhen der Anzahl der Haken an den Befestigungspunkten der Kunstköder, das Anbringen eines weiteren Hakens unter einem Haken und das Umbauen zum Zwecke der Erleichterung des Außenhakens sind verboten.
- Mit Ausnahme der Verwendung von Kunstködern ist die Verwendung von Dreizackhaken, Drahtvorfächern und Schneidehaken nur mit Genehmigung des Fischereibetreibers gestattet.
- Das willkürliche Markieren oder Verstümmeln der gefangenen Fische durch den Angler ist verboten.
- Die Meldung des Fangs von Fischen mit offizieller Fischmarke und die Übermittlung der Daten liegen im gemeinsamen Interesse des Anglers und des Fischereibetreibers. Die Entfernung dieser Fischmarke ist nur bei rechtmäßigem Fang (Mitnahme des Fisches) zulässig, wobei in diesem Fall eine Meldung erforderlich ist.
- Die Verwendung von Drahtkörben (mit Ausnahme von Zwerghechten) und festen Metallfischbehältern (Käfigen) zum Halten von Fischen ist verboten.
- Bei der Aufnahme von Angelbildern sollte darauf geachtet werden, dass ästhetische Fotos entstehen, die auch den Respekt gegenüber dem Fisch zum Ausdruck bringen. Auf einem guten Foto ist im Hintergrund das Wasser und die natürliche Umgebung des Ufers zu sehen, ohne dass herunterhängende oder herumliegende Ausrüstung, Zigaretten, Essen und Getränke, Handtücher oder Müll zu sehen sind. Der Angler sollte möglichst kniend, halb kniend oder hockend den Fisch in Brusthöhe und waagerecht über dem Fischkorb oder der Fischablage halten, wobei die Fischschutzvorrichtung auf dem Foto möglichst nur teilweise zu sehen sein sollte. Das „Halten" des Fisches in Richtung der Kamera ist nicht ästhetisch, der richtige Abstand beträgt etwa eine halbe Armlänge, was auch das Halten des Gewichts erleichtert. Der Fisch sollte sauber sein, daher müssen Schlamm, Grashalme, Schleim und eventuelles Blut mit frischem Wasser abgespült werden. Es ist ratsam, mehrere Fotos zu machen, um Blinzeln und/oder Bewegungen des Fisches zu vermeiden. Es dürfen keine ethisch bedenklichen Fotos mit einer Zigarette im Mund oder mit dem Fisch in einem Lappen gemacht werden. Bei Sonnenschein ist darauf zu achten, dass das Gesicht des Anglers mit der Kappe ohne Blitzlicht im Schatten bleibt. Während des Fotografierens ist besonders auf einen schonenden Umgang mit den Fischen und deren Bewegung zu achten, da große Exemplare viel empfindlicher auf Herunterfallen und Druck reagieren als Fische durchschnittlicher Größe. Das Wichtigste ist der Schutz der Fische. Wenn ein fachgerechtes, schnelles Fotografieren nicht gewährleistet ist, muss der Fisch unverzüglich zurückgesetzt werden.
- Fotos von Fischen, die nicht behalten werden sollen, dürfen nur in Ausnahmefällen, bei der Wiege bei Angelwettbewerben oder mit einer besonderen Genehmigung für die Fischzucht gemacht werden.
- Es ist unethisch und verboten, mit dem Fang eines anderen Anglers einen Rekordfang zu melden.
- Die Verwendung von farbigen Desinfektionsmitteln ist nur nach dem Fotografieren zulässig. Dabei sollten alle sichtbaren Wunden des Fisches desinfiziert und eventuelle Parasiten entfernt werden.
- Der Fisch darf erst dann wieder freigelassen werden, wenn er sich aus eigener Kraft im Gleichgewicht halten kann und seine Bewegungsreflexe (Befreiungsreflexe) eingesetzt haben.
- Der Tausch von ordnungsgemäß gefangenen und somit behaltenen Fischen sowie deren Weitergabe und Verschenken während der Fortsetzung der Angeltätigkeit (in geschlossenen Gewässern am Ufer, innerhalb des Angelplatzes) und der Verkauf der gefangenen Fische sind verboten. Unter Austausch ist zu verstehen, wenn der Fisch bereits im Kescher (bei Raubfischen im Maulkorb) ist und der Angler ihn an seinem Angelplatz gegen einen später gefangenen Fisch austauschen möchte. Unter Übergabe ist die unentgeltliche Übergabe eines Fisches an eine andere Person zu verstehen, die ebenfalls über eine Angelberechtigung verfügt und angelt. Unter Schenkung versteht man die Übergabe an eine Person ohne Angelberechtigung

. Unter Verkauf versteht man die Übergabe des Fisches gegen Entgelt, unabhängig von der Person, die ihn entgegennimmt.

4 RECHTE UND PFLICHTEN AUS DER MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN, ROLLE DER ANGELVEREINE

4.1 Die Angelvereine

Die grundlegenden Aufgaben der Angelvereine sind:

- Sicherstellung der Angelbedingungen, Verbesserung der Bedingungen für die Mitglieder
- Verwaltung der Mitgliedschaft, Interessenvertretung, Ausbildung, Erziehung
- Kontaktpflege zu den regionalen und überregionalen Angelverbänden
- Förderung des Kinder- und Jugendangelns
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Angeln

4.2 Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

Die Vereinsmitglieder sind gleichberechtigt und gleich verpflichtet, sofern die Satzung keine besondere Rechtsstellung für bestimmte Mitglieder vorsieht.
Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaftsrechte persönlich ausüben. Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar und nicht vererbbar.
Die Mitglieder haften über die Zahlung des Mitgliedsbeitrags hinaus nicht mit ihrem eigenen Vermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins. Die Mitglieder des Vereins sind zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten verpflichtet. Die Mitglieder des Vereins dürfen die Verwirklichung des Vereinszwecks und die Tätigkeit des Vereins nicht gefährden.

4.3 Anglerverbände

Gemäß dem Hhvtv. ist eine Angelvereinigung: der Angelverband sowie seine gerichtlich registrierten Mitgliedsorganisationen, die Fischzucht zu Angelzwecken betreiben, beim Handelsgericht registrierte Wirtschaftsunternehmen, die Fischzucht zu Angelzwecken betreiben, sowie gerichtlich registrierte Angelvereine.

Gemäß Hhvtv. ist die Mitgliedschaft in einer Angelorganisation für Angler obligatorisch, mit Ausnahme von Kindern und ausländischen Anglern.

Die Hauptaufgabe der Angelvereine ist die Wahrung der Interessen der Angler. Die Angelvereine können als Mitglieder der regionalen Angelverbände der MOHOSZ im Rahmen des MOHOSZ-Mitgliedsverbandsystems tätig sein, wobei ihre regionalen Angelverbände als Mitgliedsverbände der MOHOSZ fungieren.

Die MOHOSZ erfüllt neben ihren allgemeinen Interessenvertretungs- und sonstigen Aufgaben auch die in den Bestimmungen des Hhvtv. ausdrücklich festgelegten Aufgaben im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben. Diese Aufgaben werden von ihr oder von den ihr angehörenden oder ihren Mitgliedsorganisationen als Mitglieder anerkannten Anglerverbänden auf staatlich oder mehrheitlich staatlich registrierten Fischereigewässern, die zu Angeln oder zur Fischzucht genutzt werden, wahrgenommen und umfassen die folgenden Aufgaben, die für Angler, Freizeitanglern sowie den Angelvereinen, die Mitglieder oder Mitgliedsorganisationen sind, zugewiesenen öffentlichen Aufgaben.

5 FISCHEREIAUFSICHT UND VOR-ORT-BEHÖRDLICHE UND ORDNUNGSRECHTLICHE MASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANGELN

5.1 Aufgaben der Fischereiaufseher

Die Aufgabe der Fischereiaufseher besteht in der Überwachung der Fischereigewässer, die auf der Grundlage eines Fischereibewirtschaftungsplans genutzt werden, sowie in dem Schutz der darin befindlichen Fischbestände und Lebensräume.
Der Einsatzbereich der Fischereiaufseher wird von der Fischereibehörde in einem von ihr herausgegebenen Dienstbuch festgelegt. Die Fischereiaufseher sind auch außerhalb ihres Einsatzbereichs in nicht registrierten Fischereigewässern tätig.
Der Berufs-Fischereiaufseher *ist verpflichtet, die in der Verordnung 70/2012. (XII. 14.) BM über die* detaillierten *Vorschriften für* die Bekleidung von Personen, die ordnungspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, sowie von bewaffneten Sicherheitskräften festgelegten Uniform zu tragen und das Fischereiaufseherabzeichen auf der Oberbekleidung der Uniform oder an einer anderen gut sichtbaren Stelle anzubringen.

5.2 Pflichten des Fischereiaufseher in seinem Zuständigkeitsbereich

- Der Fischereiaufseher ist verpflichtet, während seiner Arbeit Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen, wenn er in seinem Zuständigkeitsbereich bei der Erfüllung seiner gesetzlich festgelegten Aufgaben einen Verstoß gegen Rechtsvorschriften, eine rechtswidrige Handlung oder eine Unterlassung feststellt oder ihm eine solche Tatsache, Handlung oder Unterlassung zur Kenntnis gebracht wird, die ein Eingreifen in einer Angelegenheit erforderlich macht, die mit der Erfüllung seiner gesetzlich festgelegten Aufgaben zusammenhängt,
- Vor Beginn seiner Maßnahmen ist er verpflichtet, seinen Dienstausweis vorzuzeigen. Wenn das Vorzeigen des Dienstausweises vor Beginn der Maßnahme deren Wirksamkeit gefährden würde, ist er verpflichtet, diesen nach Beendigung der Maßnahme vorzuzeigen.

- Die vom Fischereiaufseher getroffenen Maßnahmen dürfen keine Nachteile verursachen, die in keinem Verhältnis zum rechtmäßigen Zweck der Maßnahme stehen.

5.3 Von der Fischereiaufsicht anwendbare Maßnahmen

Der Fischereiaufseher ist in seinem Zuständigkeitsbereich berechtigt:

- die Person, die in einem Fischereigebiet oder an dessen Ufer fischt, angelt, Fischfang betreibt oder sich darauf vorbereitet, zur Vorlage der zum Fischfang berechtigten Dokumente aufzufordern,
- Angler aufzufordern, ihre Berechtigung zum Fangen der in ihrem Besitz befindlichen Fische nachzuweisen, und ihnen bei fehlender Berechtigung die gefangenen Fische auf schonende Weise wieder ins Wasser zurückzusetzen, leblose Fische gegen Quittung einzubehalten,
- Fische, die außerhalb der zulässigen Größen, über die in der Gebietsmarkierung festgelegte Menge hinaus, während der Schonzeit gefangen wurden, sowie geschützte Fische und andere nützliche Wassertiere schonend wieder ins Wasser zurückzusetzen, die toten Fische gegen eine Quittung gemäß dem Gesetz über die Tätigkeit von Personen, die bestimmte Ordnungsaufgaben wahrnehmen, sowie über die Änderung bestimmter Gesetze zur Bekämpfung des Schulschwänzens einzuziehen,
- Personen, die gegen die Angel- oder Fischereivorschriften verstoßen oder die örtlichen Angelvorschriften missachten, die Gebietskarte zu entziehen und diese unverzüglich an den Aussteller zurückzusenden,
- in den folgenden qualifizierten Fällen von Verstößen gegen die Fischerei- oder Fischereirechte den staatlichen Angelschein, den staatlichen Touristenangelschein und den staatlichen Fischereischein von Personen zu entziehen, die
  - mit verbotenen oder unzulässigen Mitteln oder Methoden angelt oder fischt, einschließlich der Verwendung von mehr als der zulässigen Anzahl an Angelgeräten oder Fischereigeräten,
  - in registrierten Fischereigewässern ohne Gebietskarte angelt oder fischt,
  - in Schutzgebieten angelt oder fischt,
  - Während der Schonzeit fängt er unter das Verbot fallende Fische
  - geschützte Fische fängt,
  - während der allgemeinen Schonzeit angelt oder fischt oder
  - die Größen- oder Mengenbeschränkungen verletzt,
  - Fische, deren Körperlänge die in der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnung festgelegte Länge überschreitet und die vom Ufer aus lebend entfernt werden sollen, in das registrierte Fischereigebiet zurückwerfen, aus dem sie gefangen wurden, oder sie gegen eine Quittung mitnehmen und schnell und human töten.
- Personen, die bei der Ausübung ihrer gesetzlich festgelegten Aufgaben rechtswidrige Handlungen, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begehen, aufzufordern, die Handlung einzustellen, und sie an der Fortsetzung der Handlung zu hindern,
- die Sache, die gemäß dem Gesetz über die allgemeinen Vorschriften für Verwaltungsverfahren und Dienstleistungen, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, das Ordnungswidrigkeitsverfahren und das Ordnungswidrigkeitsregister oder dem Strafprozessgesetz

beschlagnahmt werden kann, als Beweismittel verwendet werden kann, bis zur Übergabe an die Polizei, den Berechtigten oder die zuständige Behörde gegen Empfangsbestätigung vorübergehend einziehen,

- Personen, die bei der Begehung einer rechtswidrigen Handlung im Zusammenhang mit ihrer gesetzlich festgelegten Aufgabe auf frischer Tat ertappt werden, wenn sie sich nicht ausweisen können, Personen, die die Herausgabe von Gegenständen verweigern, sowie Personen, die sich der Festnahme widersetzen oder deren Festnahme aus anderen Gründen bis zum Eintreffen der Polizei nicht durchgeführt werden kann, bis zu zwei Stunden lang festhalten,
- Personen, die im Verdacht stehen, eine rechtswidrige Handlung im Zusammenhang mit ihren gesetzlich festgelegten Aufgaben begangen zu haben, sowie Personen, die im Verdacht stehen, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, für die sie mit einer sofortigen Geldstrafe belegt werden können, zur Feststellung ihrer Identität zu kontrollieren
- im Falle von rechtswidrigen Handlungen, die in den gesetzlichen Aufgabenbereich fallen, sowie bei Verstößen, bei denen sie zur Verhängung einer sofortigen Geldstrafe befugt ist, die Kleidung von Personen, die der Begehung einer Ordnungswidrigheit oder Straftat verdächtig sind, ausschließlich mit deren Einwilligung zu durchsuchen, um als Beweismittel verwendbare Gegenstände sicherzustellen (wenn er auch zur Vorführung berechtigt ist, ist die Zustimmung der betroffenen Person nicht erforderlich),
- bei rechtswidrigen Handlungen, die in den gesetzlichen Aufgabenbereich fallen, sowie bei Ordnungswidrigkeiten, für die er zur Verhängung einer sofort vollstreckbaren Geldbuße befugt ist, das Gepäck der Person, die der Begehung einer Ordnungswidrigheit oder Straftat verdächtig ist, und das zur Begehung der Tat verwendete Fahrzeug zu durchsuchen, um als Beweismittel verwendbare Gegenstände zu finden oder sicherzustellen,
- wenn der Fischereiaufseher ein Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist und der Arbeitgeber eine Kooperationsvereinbarung mit der Polizei geschlossen hat – ist er berechtigt, die auf frischer Tat ertappten Personen bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht sind, unverzüglich zur örtlichen Polizeibehörde zu bringen oder an einem mit der Polizei vereinbarten Ort der Polizei zu übergeben, um die Ermittlungen fortzusetzen. Bei Widerstand hat er gemäß dem Polizeigesetz die Polizei um Hilfe zu ersuchen.

Während der Vorführung kann er zur Überwindung von Widerstand und zur Verhinderung der Flucht körperliche Gewalt und Handschellen anwenden. Die Vorführung darf die persönliche Freiheit nur für die erforderliche Zeit, bei der Vorführung zur Polizei jedoch höchstens für vier Stunden einschränken.

5.4 Der Begriff und die Rechtsstellung des sozialen Fischereiaufsehers

Um eine umfassendere Fischereiaufsicht zu gewährleisten, hat das Hhvtv. die Institution der sozialen Fischereiaufsicht eingeführt. Die sozialen Fischereiaufsichtsbeamten werden auf Antrag des Fischereibehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich von der Fischereibehörde bestellt, wenn dies zur Gewährleistung der Fischereiaufsicht und des Schutzes der Fischbestände erforderlich ist.

5.5 Befugnisse der Fischereiaufseher

Der soziale Fischereiaufseher hat engere Befugnisse als der Fischereiaufseher, kann jedoch die grundlegenden Kontrollaufgaben wahrnehmen, die im Falle eines Rechtsverstoßes für die Erstellung einer Anzeige und damit für die Einleitung eines behördlichen Fischereiverfahrens ausreichend sind. Der soziale Fischereiaufseher ist somit berechtigt:

- die Dokumente, die zum Fischfang berechtigen, zu kontrollieren und gemäß § 45 Abs. 1 Hhvtv. einzuziehen,
- bei Verdacht auf Verstöße gegen Fischerei- oder Angelvorschriften die Dokumente, die zum Fischfang berechtigen, bis zur Übergabe an den Fischereiaufseher einzubehalten, bei Verdacht auf eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit die Dokumente, die zum Fischfang berechtigen, bis zum Eintreffen des Fischereiaufsehers oder der Polizei einzubehalten,
- zur Überprüfung der Art, Größe und Gewicht der gefangenen Fische sowie bei Verdacht auf Verstöße gegen Fischerei- oder Angelnvorschriften
  - zur Zurückhaltung des Fisches bis zum Eintreffen des Fischereiaufseher oder
  - zur Rückgabe der Fische.
- Der soziale Fischereiaufseher ist im Rahmen der oben genannten Maßnahmen berechtigt, die in den Fischereiausweisen enthaltenen personenbezogenen Daten bis zur Einleitung eines Verfahrens auf der Grundlage seiner Maßnahme zu verarbeiten.

5.6 Staatlicher Fischereiaufsichtsdienst

Der Staatliche Fischereiaufseherdienst wird vom Nationalen Amt für Lebensmittelsicherheit betrieben. Der staatliche Fischereiaufseher ist landesweit zuständig und verfügt sowohl über die Befugnisse eines Fischereiaufsehers als auch einer Fischereibehörde. Der staatliche Fischereiaufseher ist nicht nur in Gewässern und an deren Ufern tätig, sondern auch zur Überwachung von Fischen und Fischereierzeugnissen berechtigt.

Auf dieser Grundlage kann er an Verkaufsstellen für Fisch und Fischereierzeugnisse, bei Vorliegen triftiger Gründe aber auch auf Privatgrundstücken tätig werden.

5.7 Die Fischereiverwaltung

Die bisher dargelegten Vorschriften und Bestimmungen können nur dann wirksam eingehalten werden, wenn sie von den Behörden überwacht werden. Das Gesetz hat diese Aufgaben den Fischereibehörden auf verschiedenen Ebenen übertragen. Die staatlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Fischerei werden somit vom Minister, dem NÉBIH, dem Pest Vármegyei Kormányhivatal (Regierungsamt des Bezirks Pest) und dem Regierungsamt des Bezirks wahrgenommen.

5.8 Von der Fischereibehörde anwendbare Rechtsfolgen

Die Fischereibehörde kann entsprechend der Schwere des festgestellten Verstoßes und unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Art des mit dem Verstoß verbundenen Risikos folgende Maßnahmen ergreifen:

- sie kann die Ausübung der Tätigkeit für einen bestimmten Zeitraum ganz oder teilweise aussetzen, einschränken, untersagen oder die Wiederaufnahme der Tätigkeit an bestimmte Bedingungen knüpfen;
- die Betriebsgenehmigung eines Unternehmens oder einer Einrichtung an Bedingungen knüpfen, ändern, aussetzen, widerrufen oder deren Widerruf beantragen;
- die Eintragung eines Unternehmens oder einer Einrichtung in das Register an Bedingungen knüpfen, für einen bestimmten Zeitraum oder endgültig verweigern oder das Unternehmen oder die Einrichtung aus dem Register löschen;
- die erneute Genehmigung oder Eintragung in das Register von der Teilnahme an einer Schulung, deren Nachweis oder einer Prüfung abhängig machen;
- die Herstellung, Lagerung, Beförderung, Verwendung, Vermarktung, Einfuhr, Ausfuhr und den Transport von Fischereierzeugnissen in seinem Zuständigkeitsbereich an Bedingungen knüpfen, einschränken, aussetzen oder untersagen;
- die Beschlagnahme, den Rückruf, die Unschädlichmachung oder die Vernichtung von Fischbeständen und Fischereierzeugnissen anordnen;
- kann die Verwendung von Maschinen und Geräten verbieten;
- Fischereigeräte beschlagnahmen, einziehen und deren Vernichtung auf Kosten des Eigentümers anordnen;
- im Rahmen eines behördlichen Fischereiverfahrens beschlagnahmte, vorübergehend einbehaltene oder vom Eigentümer zurückgelassene Angelgeräte, Fanggeräte, andere Geräte – wenn der Eigentümer sich nicht innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung oder nach dem Zeitpunkt der Beschlagnahme, vorübergehenden Einbehaltung oder Auffindung der zurückgelassenen Geräte meldet – kann die Fischereibehörde vernichten oder im Namen und anstelle des Eigentümers darüber verfügen.

5.8.1 Die Fischereistrafe

Die Fischereibehörde verhängt eine Fischereistrafe

- unbefugte Angler;
- unbefugtes Fischen;
- die das Fangergebnis nicht in das Fangbuch einträgt;
- die mit unzulässigen Mitteln oder zu verbotenen Zeiten angeln oder fischen;
- die nicht fangbare Fische und andere nützliche Wassertiere fängt (sammelt);
- in Fischereischutzgebieten bis zur Aufhebung des Verbots Fischfang, Angeln oder andere Tätigkeiten – einschließlich der Nutzung motorbetriebener Wasserfahrzeuge –, Jagd und Baden;
- mit ohne Fischereiberechtigung in Fischereigewässern, Fischzuchtanlagen oder an deren Ufern mit fischereitauglichen Geräten Fischfang betreiben und die gemäß § 43 Abs. 2 Buchstabe *a* Hhvtv. vorgeschriebene Ersatzleistung nicht erbringen;

- Verstöße gegen die gesetzlichen Verbote und Beschränkungen mit einem für den Fischfang geeigneten Gerät in Fischereigewässern oder an deren Ufern;
- bei der Beantragung einer Fischereilizenz, eines staatlichen Angelscheins oder eines staatlichen Fischereischeins eine falsche Erklärung gemäß der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnung abgibt;
- Einbringen von Organisationen, Nährstoffen oder Schadstoffen in Fischereigewässer, die geeignet sind, das natürliche Gleichgewicht im Lebensraum der Fische zu stören;
- gegen Personen, die unter Umgehung von Größen- oder Mengenbeschränkungen oder Schonzeiten unrechtmäßig Fische oder andere nützliche Wassertiere fangen;
- Personen, die in nicht registrierten Fischereigewässern einheimische Fische fangen;
- Personen, die Angelgeräte oder aktive Fischereigeräte, die zum Fischfang geeignet sind, während ihrer Verwendung zum Fischfang ohne ständige Aufsicht unbeaufsichtigt lassen;
- die rechtmäßig gefangene Fische, deren Körperlänge die in der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnung festgelegte Länge überschreitet, nicht vom Ufer aus transportieren
- den gefangenen Fisch gegen zuvor gefangenen Fisch austauscht,
- Fische, die gemäß der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnung von außen aufgehängt wurden, behält,
- die gegen die in einem von der Fischereibehörde genehmigten, geltenden Fischereibewirtschaftungsplan festgelegten lokalen Angelvorschriften verstößt, die entsprechend den spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Fischereigewässers festgelegt wurden,
- Personen, die Fische in nicht registrierten Fischzuchtgewässern aussetzen,
- die in nicht registrierten Fischzuchtgewässern eine Gebietskarte ausstellt, dort das Angeln erlaubt oder die Entnahme einheimischer Fischarten ohne Entgelt oder gegen Entgelt gestattet,
- das Verbot der Lagerung von Fischen aus anderen Gewässern in einem registrierten Fischwirtschaftsgebiet oder einem Teil davon verletzt (gemäß § 21 Abs. 1a Hhvtv.),
- die Fischereigewässer oder die Ausübung der Fischerei nicht bei der Fischereibehörde angemeldet hat

.

Wenn die Schwere des Verstoßes dies rechtfertigt, verhängt die Fischereibehörde gegen den Betreiber der Wasseranlage eine Fischereistrafe, wenn der Betreiber der Wasseranlage wiederholt gegen die Bestimmungen des Hhvtv. 19. § (1) oder (3) verstößt und dies zu einem erheblichen Fischsterben führt.

Die Fischereistrafe beträgt mindestens zehntausend Forint und höchstens fünfhunderttausend Forint.

5.8.2 Verbot, Entzug der Angelschein

Neben der Fischereistrafe ist noch eine weitere Sanktion zu erwähnen, nämlich der Entzug der staatlichen Angelkarte bzw. das Verbot, eine solche zu erwerben.
Eine Fischereilizenz, ein staatlicher Angelschein, ein staatlicher Angelschein für Touristen kann nicht an Personen ausgestellt werden, gegen die die Fischereibehörde in ihrer Bußgeldbescheid

festgelegten Dauer des Verbots – an Personen ausgestellt werden, gegen die eine Fischereistrafe verhängt wurde. Nach Ablauf des von der Fischereibehörde festgelegten Verbots können Fischereilizenzen, staatliche Fischereiausweise, staatliche Angelscheine und staatliche Angelscheine für Touristen nur dann ausgestellt werden, wenn der Antragsteller die Fischereistrafe bezahlt hat.
Der staatliche Angelschein und der staatliche Touristenangelschein werden von der Fischereibehörde für ungültig erklärt, d. h. endgültig entzogen, wenn die Person

- , die dieses Dokument bei einer Kontrolle vor Ort nicht vorlegen kann und ihre Unterlassung nicht innerhalb von 10 Tagen bei der Fischereibehörde nachholt.
- gegen die eine Geldstrafe wegen Verstoßes gegen den Fischereigesetz verhängt wurde,
- die im Zusammenhang mit dem Angeln, Fischen oder Fischfang eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat begangen haben
- die mit verbotenen oder unzulässigen Mitteln oder Methoden fischen oder angeln.

6 WICHTIGSTE REGELN UND ETHISCHE GRUNDSÄTZE FÜR DAS ANGELN VOM UFER UND VON BOOTEN AUS

6.1 Wichtige Vorschriften zum Schutz der Wasserqualität, zum Umweltschutz und zur Sicherheit, die am Ufer einzuhalten sind

Angler sind auch Umweltschützer, was sich stets in ihrem Verhalten widerspiegeln muss. Daher schützen und bewahren sie die Tier- und Pflanzenwelt der Gewässer. Die Anglerverbände ersetzen mit erheblichen finanziellen Opfern den Fischbestand der Gewässer durch wertvolle Fischarten.
Aus Gründen des Gewässerschutzes ist es während des Angelns verboten, Wasser- und Uferlebensräume zu schädigen und Fische absichtlich zu stören. Festgestellte Wasser- und Umweltverschmutzungen, insbesondere Fischsterben und Fischkrankheiten, sind vom Angler unverzüglich gemäß den Angaben im Anhang der Angelordnung dem Wassernutzer, dem Fischereiaufseher, der zuständigen Umwelt- und Naturschutzbehörde, der Wasserwirtschaftsbehörde, der Fischereibehörde oder einer anderen offiziellen Person oder Stelle melden.
Das Füttern fördert den Erfolg des Angelns. Verwenden Sie Futter in geeigneter Qualität und stets in angemessenen Mengen. Zum Schutz der Wasserqualität ist es verboten, Organismen, Nährstoffe oder Futtermittel, die das natürliche Gleichgewicht stören und die Wasserqualität beeinträchtigen, in das Wasser zu bringen. Das Füttern kann durch die Fischereibehörde oder die örtlichen Angelvorschriften eingeschränkt oder verboten werden.
Ein echter Angler hält seinen Angelplatz sauber und hinterlässt ihn nach Beendigung des Angelns in einem sauberen Zustand. Der Angler verarbeitet seinen Fang für den Verzehr möglichst an einem dafür vorgesehenen Fischreinigungsplatz oder transportiert den schonend getöteten Fisch ohne Reinigung ab. Abfälle, Essens- und Getränkereste, Angelköder oder andere Abfälle dürfen nicht am Angelplatz zurückgelassen werden. Wenn am Ufer keine dafür vorgesehenen Abfallbehälter vorhanden sind, nimmt der Angler den Abfall beim Verlassen des Angelplatzes mit und sorgt für dessen ordnungsgemäße Entsorgung.

An ausgewiesenen Badeplätzen darf während der Badezeit nur zu Zeiten angeln werden, die mit der zuständigen Behörde, dem Eigentümer oder dem Betreiber des Strandbades vereinbart wurden.
Nach Einbruch der Dunkelheit sollte der Angler an der Küste – sofern in diesem Bereich keine öffentliche Beleuchtung vorhanden ist und dies mit seiner Angelmethode vereinbar ist – seinen Angelplatz möglichst mit einer durchgehenden und gut sichtbaren Beleuchtung ausleuchten.
Auf fließenden Gewässern ist das Betreten des Eises und somit auch das Angeln verboten. Auf stehenden Gewässern ist das Angeln nur tagsüber und nur dort erlaubt, wo es nicht verboten ist und das Eis mindestens 10 cm dick ist, nicht schmilzt und sich nicht bewegt. Der Angler ist verpflichtet, die ausgeschnittene Löcher deutlich zu kennzeichnen. Der Angelplatz darf nicht mit Kraftfahrzeugen auf dem Eis erreicht werden.
In Naturschutzgebieten ist für das Angeln eine Genehmigung der Naturschutzbehörde erforderlich. In der Regel wird diese Genehmigung vom Fischereibetreiber beantragt, sodass die Anforderungen des Naturschutzbeauftragten bereits als Bedingungen in die von ihm erteilten Gebietsgenehmigungen aufgenommen sind.
In diesen Angelgewässern muss der Angler mit der gebotenen Sorgfalt auf die Einhaltung der Naturschutzvorschriften achten. In nicht registrierten Fischereigewässern muss sich der Angler vergewissern, dass sich das Gewässer in einem Naturschutzgebiet befindet, da in diesem Fall die staatliche Lizenz allein keine legale Angelmöglichkeit garantiert, sondern zusätzlich eine Genehmigung der Naturschutzbehörde erforderlich ist.

6.2 Wichtige Regeln für das Angeln vom Boot aus

Das Angeln ist nur unter Einhaltung der Vorfahrt im Wasserverkehr gestattet. Nach Beendigung des Angelns sind eventuell verwendete Haken und Bojen aus dem Wasser zu entfernen. Der Bootsbesitzer ist dafür verantwortlich, dass die Ausrüstung und der technische Zustand des Bootes den geltenden Vorschriften entsprechen. Der Bootsführer ist verpflichtet, das Wasserfahrzeug gemäß den Bestimmungen der Schifffahrtsordnung zu führen. Das Boot muss in ausreichender Entfernung vom Ufer, von Angelplätzen oder von Angelgeräten, die von einem Boot aus eingesetzt werden, vorbeifahren. Bei Verwendung eines motorisierten Wasserfahrzeugs ist die Geschwindigkeit zu verringern, um unnötigen Wellengang zu vermeiden.
Die wichtigsten Vorschriften für *den* Wasserverkehr sind *in der Verordnung 57/2011. (XI. 22.) NFM über die Ordnung des Wasserverkehrs* geregelt, deren bestimmte Teile auch Personen kennen müssen, die vom Boot aus angeln möchten. Dementsprechend fassen wir im Folgenden die wichtigsten Punkte kurz zusammen, **die** jedoch natürlich **nicht zum Pflichtwissen für die Angelprüfung gehören.**

6.2.1 Vorschriften für Wasserfahrzeugführer

Boote und nicht registrierungspflichtige Wassersportgeräte dürfen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, von Personen geführt werden, die

- das 14. Lebensjahr – bei motorbetriebenen Wasserfahrzeugen das 17. Lebensjahr – vollendet hat,
- schwimmen können,
- über ausreichende Erfahrung im Führen von Wasserfahrzeugen verfügen und

- die Bestimmungen der Schifffahrtsordnung sowie die Besonderheiten des befahrenen Gewässers kennt.

Befinden sich mehrere Personen in einem Boot oder einem nicht registrierungspflichtigen Wassersportgerät, muss vor der Abfahrt eine Person bestimmt werden, die das 16. Lebensjahr – bei motorisierten Wasserfahrzeugen das 17. Lebensjahr – vollendet hat und die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

6.2.2 Regeln für die Fortbewegung mit Booten

Das Ablegen von Booten, Wassersportgeräten und kleinen Wasserfahrzeugen vom Ufer oder vom Liegeplatz sowie das Ändern der Fahrtrichtung sind nur zulässig, wenn dadurch andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert und Personen im Wasser nicht gefährdet werden.
Bei Begegnungen, Kreuzungen und Überholmanövern von Booten oder Wassersportgeräten mit anderen Wasserfahrzeugen gelten die für kleine Wasserfahrzeuge geltenden Vorschriften.
Wenn Kleinboote, Boote oder Wassersportgeräte (mit Ausnahme von Segelbooten) mit gleichem Antrieb die Fahrbahn kreuzen, hat das von rechts kommende Fahrzeug Vorfahrt.
Motorbetriebene Kleinboote, Boote und Wassersportgeräte sowie nicht motorbetriebene und nicht segelnde Boote und Wassersportgeräte müssen bei Begegnungen und Kreuzungen Kleinbooten, Booten und Wassersportgeräten, die unter Segeln fahren, ausweichen.
Motorbetriebene Kleinboote, Boote und Wassersportgeräte müssen bei Begegnungen und beim Kreuzen nicht motorbetriebenen und nicht segelgetriebenen Booten und Wassersportgeräten ausweichen und – sofern die Breite und Tiefe des Gewässers dies zulassen – einen Abstand von mindestens 30 m einhalten.
Motorbetriebene Kleinboote, Boote und motorisierte Wassersportgeräte müssen bei Begegnungen nach rechts ausweichen und sich auf der linken Seite passieren.
Boote (mit Ausnahme von Beibooten), kleine Wasserfahrzeuge (mit Ausnahme von kleinen Motorbooten) und Wassersportgeräte

- die Route eines fahrenden Großschiffes in einer Entfernung von weniger als 1000 Metern in Fahrtrichtung des Großschiffes zu kreuzen,
- die Route eines fahrenden Schnellfahrzeugs, das zwei gelbe Blinklichter mit einer Blinkfrequenz von 100 bis 120 Blinksignalen pro Minute führt, in einer Entfernung von weniger als 1500 m in Fahrtrichtung des Schnellfahrzeugs zu kreuzen und
- die in den Punkten *a)* und *b)* genannten fahrenden Schiffe von hinten in einer Entfernung von weniger als 60 m und seitlich – sofern die Abmessungen der Wasserstraße dies zulassen – in einer Entfernung von weniger als 30 m zu nähern.

Im Wasserbereich zwischen einer festgemachten schwimmenden Anlage und dem Ufer ist es verboten, unter den Leinen, Fenderbojen, Hafenvorrichtungen und den ausgefahrenen Leinen von Fähren mit niedriger Durchfahrtshöhe zu fahren und sich den Leinen aus beiden Richtungen auf weniger als 50 Meter zu nähern.

Personen, die sich im Wasser aufhalten, dürfen – außer in Rettungsfällen –

- mit segelnden Kleinbooten, Booten und Wassersportgeräten sowie mit nicht segelnden und nicht motorisierten Booten in einem Abstand von mindestens 10 m,

- mit motorbetriebenen kleinen Booten, Ruderbooten, Wassersportgeräten sowie mit nicht segelnden und nicht motorbetriebenen Wassersportgeräten in einem Abstand von mindestens 30 m so zu umfahren, dass sie zwischen dem Wasserfahrzeug und dem näher gelegenen Ufer oder dem sie begleitenden Wasserfahrzeug bleibt. Personen, die sich im Wasser aufhalten, sind – falls erforderlich – durch Rufen auf das Annähern des Wasserfahrzeugs aufmerksam zu machen, und die Geschwindigkeit des Wasserfahrzeugs ist so zu verringern, dass keine Wellen in der Nähe der im Wasser befindlichen Personen entstehen.

Wenn die Einhaltung der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Annäherungsregel aufgrund der Größe des Gewässers nicht möglich ist, darf in einem Umkreis von 30 m um die im Wasser befindliche Person mit einer Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h gefahren werden, ohne die im Wasser befindliche Person zu stören.

6.2.3 Ausrüstung und Sicherheitsvorschriften für Boote

Kleinboote und Boote dürfen nur unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften am Wasserverkehr teilnehmen.
Wenn bei der Benutzung von Booten und Kleinbooten der vorgeschriebene Mindestabstand vorübergehend nicht eingehalten werden kann, müssen die Personen an Bord Rettungswesten tragen.
Vor dem Ablegen von Booten und Kleinbooten – und bei Bedarf auch während der Fahrt – muss Wasser, das die Stabilität und Schwimmfähigkeit beeinträchtigt, entfernt werden.

Mindest-Sicherheitsabstand für Kleinfahrzeuge und Boote:

- auf dem Balaton 0,3 m,
- auf anderen Gewässern 0,25 m.

Sicherheitsabstand: der geringste Abstand zwischen der wasserfreien Seite des Kleinbootes oder Bootes bzw. dem tiefsten Punkt der Oberkante des Hecksteins und der tatsächlichen Tauchgangsebene.

Boote dürfen mit folgender Grundausrüstung fahren:

- Rettungswesten – entsprechend der Gesamtzahl der Personen unter 16 Jahren und der nicht schwimmfähigen Erwachsenen an Bord, mindestens jedoch 1 Stück,
- Paddel – entsprechend der Anzahl der Personen im Boot und der Antriebsart des Bootes, mindestens jedoch 1 Stück,
- Anker – 1 Stück, dessen Gewicht mindestens 5 % des Gewichts des Bootes ohne Anker entspricht (der Anker kann durch ein für andere Personen ungefährliches Gerät oder einen Gegenstand ersetzt werden, mit dem er vorübergehend am Grund verankert werden kann)
- zum Festmachen und Ankern geeignete und in gutem Zustand befindliche Leinen oder Ketten – mindestens 10 m,
- mindestens 1 Liter fassendes Wassermessgerät – 1 Stück,
- eine elektrisch betriebene, handelsübliche Lichtquelle mit weißem Licht, die bei Bedarf in die gewünschte Richtung gedreht werden kann, mit der der Bootsführer sich einem sich nähernden Wasserfahrzeug bemerkbar machen kann; Vorhandensein einer Ersatzglühlampe oder einer Lichtquelle mit mehreren unabhängig voneinander funktionierenden Glühlampen oder Leuchtdioden (LED) sowie einer Ersatzstromquelle für den Zeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang als Voraussetzung für den sicheren Betrieb,

- ein Schild mit dem Namen und den Kontaktdaten des Bootsführers, das fest am Bootsrumpf angebracht ist,
- bei Beförderung von feuer- oder explosionsgefährdeten Stoffen im Boot ein Feuerlöscher mit einer Löschleistung von 8A bzw. 34B – 1 Stück.

6.2.4 Benutzung des Bootes

Das Stehen im fahrenden Boot ist allen Personen verboten, mit Ausnahme der Person, die rudert (Sicherungsrudern), die Bootshaken bedient oder andere Arbeiten verrichtet.
Der Bootsführer muss vor dem Einsteigen sicherstellen, dass alle Personen an Bord schwimmen können und eine entsprechende Erklärung abgeben, und gemäß den Bestimmungen der Schifffahrtsordnung für die Unterbringung der Rettungsausrüstung und deren Einsatzbereitschaft sorgen.
Personen, die sich in einem Boot auf dem Wasser (im Verkehr oder im Stillstand) befinden und nicht schwimmen können, sowie Personen unter 14 Jahren und alle Personen, die sich auf einem Wassersportgerät bewegen, sind verpflichtet, eine Rettungsweste zu tragen.
Das Führen von Booten oder Wassersportgeräten ist unter Einhaltung der sonstigen Bestimmungen der Schifffahrtsordnung nur in Ufernähe, außerhalb der Fahrwasser, in Häfen in den vom Betreiber ausgewiesenen Bereichen und das Führen von motorisierten Wassersportgeräten auf von der Schifffahrtsbehörde zugelassenen geschlossenen Wassersportplätzen zum Zwecke der Ausbildung und Übung gestattet.
Bei Begegnungen von Booten mit gleichem Antrieb – ausgenommen Segelboote – muss das talwärts fahrende Boot dem bergwärts fahrenden Boot die Möglichkeit geben, in Ufernähe vorbeizufahren. Ist ein sicheres Vorbeifahren nur durch eine Änderung der Fahrtrichtung eines der Boote möglich, muss das bergauf fahrende Boot ausweichen.

7 GRUNDLEGENDE ANGELMETHODEN

Gemäß Hhvtv.
Angeln: das Fangen von Fischen zu Erholungszwecken in Fischwirtschaftsgewässern und Fischzuchtanlagen in der in diesem Gesetz und in den zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen vorgeschriebenen Weise und mit Angelgeräten oder mit einem Kescher, der nicht größer als 1 Quadratmeter ist;

Angelgerät: Gerät zum Angeln, das zum Fangen von Fischen geeignet ist und mindestens aus einer Angelrute und einer Angelschnur besteht und mit höchstens drei Haken ausgestattet ist.
Die Angelmethoden lassen sich anhand der Rute, der Schnur, der Köderplatzierung, des Anbietens, des Auswerfens, des Führens, der Verwendung usw. wie folgt gruppieren.

7.1 Schwimmende Angelmethoden

Bei diesen Methoden wird der Fischfang durch einen an der Wasseroberfläche sichtbaren Schwimmer angezeigt, bzw. der Schwimmer hält den Köder an der gewünschten Stelle im Wasser.

7.1.1 Stipprute

Eine typische Anfänger-, Kleinfisch- und Köderfischfangmethode, die aufgrund ihrer Schnelligkeit auch als beliebte und erfolgreiche Wettkampfmethode gilt. Dank des geringen Gewichts und des kleinen Durchmessers der kurzen Ruten können auch kleine Kinder damit üben. Das eine Ende der Schnur ist am verjüngten Ende der Rute (3, 4, 5, 6, 7 m lang) befestigt, am anderen Ende der Schnur ist ein kleiner Haken als Vorfach oder direkt angebunden. Der in der Regel leichte, feine Schwimmer wird meist durch einige Schrotkugeln im Gleichgewicht gehalten. Die fertige Angel ist am Rutengelenk um eine Unterarmlänge kürzer, sodass sie bequem zum Angeln auf kleine Fische verwendet werden kann, da sich die Rute unter dem Gewicht des Fisches biegt und kleinere Fische so leicht mit der Hand eingeholt werden können. Das Drillen größerer Fische erfordert mit dieser Ausrüstung etwas Übung, und zum Herausholen ist natürlich ein Kescher erforderlich.

7.1.2 Angeln mit der Rute

Angeln mit der Bologneserute

Die Bolognese-Rute ist eine charakteristische, 4-9 m lange, schlanke, leichte, geriffelte und mit einer Rolle ausgestattete Posenrute. Sie eignet sich für präzises Angeln an stehenden Gewässern oder zum Posenfischen in Flüssen. Aufgrund der Länge der Rute ist ihr geringes Gewicht sowie die feine Ausrüstung (0,12-0,18 mm Schnur) von Bedeutung.

Matchrutenangeln

Die Matchrute ist eine dünne, aber starke, dicht geriffelte Angelrute mit einer Länge zwischen 3,6 m und 4,5 m. Sie eignet sich für das Feingefühl-Posenfischen auf mittlere und große Entfernungen, vor allem in stehenden Gewässern. Mit ihr lassen sich körperlose (Bleistift-) oder mit Körper versehene sowie selbstbeschwerende Schwimmer über große Entfernungen auswerfen. Das Gewicht einiger selbstbeschwerender Schwimmer kann durch auf- und abklappbare Lamellen verändert werden. Um beim Auswerfen den direkten Kontakt zu gewährleisten, muss die Schnur unter Wasser gehalten werden.

Weitere klassische Angelmethoden mit Schwimmern

- Blutegel, Karpfenangeln mit Schiebe-Schwimmer, in tiefem Wasser
- Karpfenangeln mit liegendem Schwimmer, starker Ausrüstung, vom Boot aus
- Raubfischangeln mit frei schwimmendem oder am Grund befestigtem Schwimmer
- Angeln vom Boot aus – auf Raubfische und friedliche Fische
- Welsangeln mit Oberflächenködern (Stupek, Riesenantennenköder)

7.1.3 Stangen-Schwimmer

Die Stangen-Rute besteht aus mehreren Teilen (nicht zusammensteckbar), ist in der Regel länger als 10 m und leicht. Äußerlich ähnelt die Stangen-Rute einer starren, starken Spitzrute, ihre Funktionsweise und Verwendung sind jedoch ganz anders. Der starre Stab allein wäre nicht geeignet, um den Bewegungen der Fische entgegenzuwirken, daher wird der vordere Teil des Stabes mit einem leicht vorgespannten Gummiband versehen, an dem ein deutlich kürzeres Vorfach befestigt wird. Das Gummiband, das sich stark dehnen kann, erleichtert das Drillen. Am Ende des Drills kann die lange Rute nach hinten bewegt und an der richtigen Stelle gebrochen werden, um die Rute zu verkürzen, sodass mit einer deutlich kürzeren Schnur und einem Rutenstück, das fast der Länge des ausziehbaren Gummibandes entspricht, der Fisch bereits aus dem Wasser gezogen werden kann. Das Zurückziehen der langen Rute wird durch eine Rollvorrichtung erleichtert. Der Vorteil des Rakos-Angelns ist die sehr hohe Präzision beim Füttern sowie die lange und präzise Halteposition der Angel, weshalb es sich um eine typische Wettkampfmethode handelt. Mit der Stangen-Technik lassen sich auch überraschend große Fische fangen, weshalb sie von vielen Hobbyanglern gerne in Gewässern eingesetzt wird, in denen sich mit Ködern mehrere Kilogramm schwere Fische in Ufernähe anlocken lassen.

7.2 Grundangelmethoden

Bei diesen Methoden wird das Endgerät mit einem Gewicht auf den Grund gesenkt, der Köder wird dort angeboten und der Fischbiss wird durch die Bewegung der Angelrute oder der Schnur bzw. des Bissanzeigers angezeigt. Der Vorteil besteht darin, dass man auch mit relativ kurzen Ruten in größerer Entfernung oder in strömungsreichen oder tiefen Gewässern leichter angeln kann. Der Nachteil ist die geringere Empfindlichkeit der Bissanzeiger.

7.2.1 Traditionelle Grundangelmethoden

Mit Hilfe von Gewichten (Blei, Futterkörbe, „Tiroler Holz“ usw.) kann die mit einer Rolle ausgestattete Angelrute weit ausgeworfen werden, wobei die Montage mit 1, 2 oder 3 Haken versehen sein kann. Nach dem Auswerfen der Angel und dem Spannen der Schnur wird ein Bissanzeiger an der Schnur befestigt oder die Schnur wird an einen elektrischen Bissanzeiger angeschlossen. Je nach Art der Angel und der Methode schwimmt der Köder direkt auf dem Grund oder knapp darüber.
Eine solche traditionelle Grundangelmethode ist:

- klassisches Karpfenangeln mit Futterkorb, Brassenangeln;
- klassisches Grundangeln mit Raubfischen vom Ufer aus;
- klassisches Raubfischangeln vom Boot aus.

7.2.2 Boilie-Fischen

Der Name dieser Methode leitet sich von dem speziellen, großen, energiereichen und proteinreichen, charakteristischen, ursprünglich gekochten Köder ab. Diese Methode wurde speziell für den Fang großer Fische (Karpfen, Graskarpfen) entwickelt, die nach dem Fang sorgfältig behandelt und fotografiert werden, bevor sie wieder freigelassen werden. Sie entwickelt sich derzeit rasch weiter. Charakteristisch sind eine starke, belastbare Angelrute,

eine hochwertige Rolle mit großer Kapazität, eine starke Schnur und eine spezielle Endmontage. Das Bojilangeln wird in der Regel in Form einer mehrtägigen Angelkampagne betrieben, bei der man versucht, die großen Fische durch Füttern an die richtige Stelle zu locken. Oft sind große Entfernungen zu überwinden, daher wird die Endmontage, wenn es die Verwertungsbedingungen zulassen, oft nicht geworfen, sondern mit einem Boot oder einem ferngesteuerten Futterboot ausgebracht.

7.2.3 Feedern

Eine Grundangelmethode, bei der der Haken (die Haken) neben einem sogenannten Futterkorb und/oder einem Gleitblei platziert wird (werden) und der Fisch durch das Zucken der farbigen, unterschiedlich empfindlichen Rutenspitzen angezeigt wird. Charakteristisch sind die empfindliche, feine Schnur und die speziellen Endgeräte, die auch bei größeren Entfernungen das Fangen der Fische ermöglichen. Die empfindlichen Rutenspitzen reagieren auf kleinste Bewegungen. Die Feederruten werden in feiner, mittlerer und harter Ausführung hergestellt und sind in der Regel zwischen 3,3 und 4,2 m lang. Die Besonderheit dieser Methode besteht darin, dass die Rute in einem Winkel von 45 Grad zum Ufer aufgestellt wird, da so die Rute und die Schnur einen Winkel bilden, der ein gutes Anbisssignal ermöglicht. In Fließgewässern – insbesondere bei starker Strömung – wird dieselbe Situation eher mit einer steil nach oben gerichteten Rute erreicht, was vorteilhafter ist, da so weniger Schnur in die Strömung gerät.

7.2.4 Pickern

Ähnlich wie die Feeder-Methode, jedoch eine wesentlich feinere Grundangeltechnik, bei der der Biss ebenfalls durch ein leichtes Zucken der feinen Ruten Spitze angezeigt wird. Der Unterschied liegt in der Länge der Pickerbot (2,1-3 m), ihrem weicheren und flexibleren Körper sowie in der Endmontage. Der flexiblere Rutenschaft ermüdet den Fisch beim Drill besser, was jedoch in Verbindung mit der geringeren Rutendicke auch bedeutet, dass größere Fische deutlich schwerer zu kontrollieren sind. Das Wurfgewicht ist geringer, typischerweise 10-40 g, was auch die Wurfweite und die verwendbaren Endvorrichtungen einschränkt. Mit Pickerbott wird selten weiter als 30-40 Meter gefischt, und oft wird ein Bleigewicht als Beschwerung verwendet, während der Köder separat mit einer Futterrute ausgebracht wird. Aufgrund seiner Empfindlichkeit eignet sich diese Methode hervorragend zum Angeln auf Brassen und oft auch als Alternative zum Schwimmangeln, das bei windigem Wetter problematisch ist.

7.3 Angeln mit Kunstködern

Bei diesen Methoden imitiert der in das Wasser geworfene oder dort bewegte Kunstköder die Beute oder einen Konkurrenten des Fisches und nutzt so dessen Jagd- oder Revierverteidigungsinstinkt, um ihn zum Angriff zu verleiten.

7.3.1 Spinnfischen

Eine aktive Angelmethode, bei der der Angler vom Boot, vom Ufer oder im Wasser stehend den ausgeworfenen Kunstköder mit Hilfe der Rolle zurückzieht und mit der Spinnrute in der Nähe des vermuteten oder bekannten Aufenthaltsortes des zu fangenden Fisches bewegt. Hervorragend geeignet für das sportliche Angeln auf Raubfische

für das sportliche Angeln. Neben der ultraleichten Variante (Barsch, Forelle) eignet sich diese Methode auch zum Fangen von Hechte, Zander und großen Welsen. Das Schleppen des Kunstköders mit dem Boot wird als *Schleppangeln* bezeichnet.

Ausrüstung:

- *Wobbler* (ein- oder zweiteilige, fischimitatierende Kunstköder mit 2 ein-, zwei- oder dreizackigen Haken; es gibt Oberflächen-, Mittelwasser- und Tiefwasser-Varianten);
- *Twister, Plastikköder* (mit einem beschwerten Haken versehen, weiche PVC-Formen, die eine charakteristische Bewegung erzeugen;
- *Blinker* (Karussells oder Wackler, aus Metall , naturbelassen oder farbig, mit Dreifachhaken)

7.3.2 Fliegenfischen

Klassische, sportliche Angelmethode, bei der ein sehr leichter Kunstfliegenköder, der an einem sich verjüngenden Vorfach befestigt ist, mit den charakteristischen Bewegungen der Fliegenrute an die gewünschte Stelle gebracht wird. Am Ende der charakteristisch feinen, aber flexiblen Fliegenrute befindet sich die Fliegenrolle zur Aufbewahrung der Schnur. Je nach Harmonie von Rute, Schnur und Rolle können je nach Gewässer und zu fangenden Fischarten verschiedene Stärken (Klassen 3-4-5-6-7-8-9 usw.) zusammengestellt werden. Mit der Kunstfliegenmethode lassen sich nicht nur klassische Raubfische oder Forellenarten, sondern auch ein Großteil der heimischen Fischfauna erfolgreich angeln.
Methoden: *Trockenfliegen* (Imitationen von Insekten, die auf die Wasseroberfläche fallen oder schwimmen); *Nassfliegen* (Imitationen von Fischen und Insekten, die im Wasser schwimmen, oder sogenannte Fantasiefliegen, Streamer); *Nymphen* (Imitationen von am Grund schwimmenden oder treibenden Insekten).

8 SCHONENDER UMGANG MIT DEM FANG

8.1 Gesetzliche Vorschriften

Ein versehentlich gefangener Fisch einer Art, die einem Fangverbot unterliegt, oder ein Fisch, der aufgrund von Größen- und Mengenbeschränkungen verboten ist, muss vorsichtig und schnell vom Haken befreit werden. Ist dies nicht ohne Verletzungen möglich, muss die Schnur vor dem Maul durchtrennt werden und der Fisch unverzüglich in seinen Lebensraum zurückgesetzt werden, auch wenn er verletzt, krank oder tot ist.

Das Quälen von gefangenen Fischen ist verboten. Gefangene und herausgezogene Fische sind so zu behandeln, dass die ihnen zugefügten körperlichen Verletzungen das aufgrund der Angelmethode erforderliche Minimum nicht überschreiten. Nicht zum Verzehr bestimmte Fische sind – außer bei Angelwettbewerben – unverzüglich wieder ins Wasser zurückzusetzen. Gefangene Fische müssen so lange am Leben gehalten werden, dass sie keine bleibenden Verletzungen davontragen, oder sofort getötet werden.

Fische, die nicht am Kopf am Haken hängen, dürfen nicht behalten werden.

Zum Schutz der heimischen Fischbestände ist es verboten, fremde Fische aus anderen Gewässern auszusetzen und invasive fremde Fischarten – außer wenn sie sich außerhalb des Hakenbereichs verfangen haben – wieder freizulassen.

Der gefangene Fisch darf nur schnell und schonend getötet, außerhalb seines ursprünglichen Lebensraums gelagert und von dort abtransportiert werden. Beim Bootsangeln bedeutet der Abtransport das Verlassen des Bootes nach Beendigung des Angelns, bei registrierten Fischereigewässern und Fischzuchtanlagen mit Ein- und Ausstiegsstellen das Passieren der Ausstiegsstelle. Fische mit einer Körperlänge von weniger als 30 cm dürfen lebend abtransportiert werden, jedoch ausschließlich in Behältern, die ihnen ausreichend sauerstoffhaltiges Wasser bieten und Stress für die Tiere minimieren.

8.2 Ethische und angelerliche Vorschriften

Fische sind Wirbeltiere, daher gelten die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes auch für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fischen. Darüber hinaus verdienen Fische und Fischbestände als Teil der Tierwelt Respekt und Schutz. Das Behalten von rechtmäßig gefangenen Fischen darf nicht zu einem langsamen, qualvollen Tod führen.

Um die Fische schonend zu fangen und zu landen, ist je nach Angelmethode und Größe der gefangenen Fische ein Kescher zu verwenden.

Der Angler ist verpflichtet, alles zu tun, um den Haken schonend zu entfernen. Nach dem schonenden Fangen des gefangenen Fisches (mit nassen Händen, nasser Kleidung) ist unverzüglich seine Art, sein Fangstatus, seine Größe und, falls er rechtmäßig behalten werden darf, die Absicht, ihn zu behalten, festzustellen. Das willkürliche Markieren oder Verstümmeln des gefangenen Fisches durch den Angler ist verboten.

Der Fisch wird ins Wasser zurückgesetzt, nicht zurückgeworfen. Um äußere und innere Verletzungen zu vermeiden, muss das Fallenlassen des zurückzusetzenden Fisches unbedingt vermieden werden. Bei der Rücksetzung darf der Fisch nur dann freigelassen werden, wenn er sich aus eigener Kraft im Gleichgewicht halten kann und seine Bewegung (Befreiungsreflex) eingesetzt hat.
Große Fische, die wieder freigelassen werden sollen, müssen nach dem Herausnehmen aus dem Netz auf eine weiche Unterlage (angefeuchtete Fischmatratze oder Pflanzen) gelegt werden und nach dem Entfernen des Hakens – höchstens nach einer kurzen Fotografie – unverzüglich in angemessener Wassertiefe wieder freigelassen werden.

Um den Fisch schonend zu halten, sollte möglichst ein knotenfreier Ringkescher verwendet und dieser in geeigneter Wassertiefe platziert werden. Die Verwendung von Drahtkeschern (mit Ausnahme von Zwergkeschern) und Metallfischbehältern (Käfigen) zum Halten von Fischen ist verboten.

Der Angler ist selbst dafür verantwortlich, dass er für die ausgewählten Zielfische geeignete, fischschonende Angelgeräte und -ausrüstung verwendet und während der gesamten Dauer des Angelns in einer für das Angeln geeigneten körperlichen Verfassung ist.

Beim Raubfischangeln ist das unbegründete Verschlucken verboten.

Fotos von nicht zu behaltenden Fischen dürfen nur in Ausnahmefällen, bei der Bewertung von Angelwettbewerben oder mit einer besonderen Genehmigung für die Fischzucht gemacht werden. Die Verwendung von farbigen Desinfektionsmitteln ist nur nach dem Fotografieren erlaubt. Dabei sollten alle sichtbaren Wunden des Fisches desinfiziert und eventuelle Parasiten entfernt werden.